



RA Hans-Jürgen Thies | Münsterstraße 1-3 | 59065 Hamm

RA Hans-Jürgen Thies

Münsterstraße 1-3

59065 Hamm

Telefon 0 23 81/9 21 22-0

Telefax 0 23 81/9 21 22-71 33

thies@wolter-hoppenberg.de

www.wolter-hoppenberg.de

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Präsidentin des Landtags NRW

Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Gabelsbergerstraße 2

44141 Dortmund

Telefon 02 31/28 68-600

Telefax 02 31/28 68-666

info@ljb-nrw.de

www.ljb-nrw.de

D30/D26-15

12.01.2015

**Zweites Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen
und zur Änderung anderer Vorschriften (Ökologisches Jagdgesetz)
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/7383
Anhörung A17-22.01.2015**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 17.12.2014 danke ich Ihnen namens des Landesjagdverbandes NRW für die Übersendung des Gesetzentwurfes der Landesregierung zur Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Ökologisches Jagdgesetz) und für die dem LJV-NRW eingeräumte Gelegenheit, dazu schriftlich Stellung zu nehmen.

Für den LJV-NRW nehme ich zu dem Gesetzentwurf (Stand: 24.11.2014) im Einzelnen wie folgt Stellung:



I. Inhaltsübersicht

	Seiten
II. <u>Allgemein/Regelungsbedarf</u>	2 - 8
III. <u>Zu Artikel 1, Änderung des Landesjagdgesetzes NRW</u>	8 - 86
1. Zu Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis)	8
2. Zu Nr. 2 (§ 1 Ziele des Gesetzes)	9 - 14
3. Zu Nr. 4 (§ 2 Tierarten, Abweichung von § 2 Abs. 2 BJG)	14 - 33
4. Zu Nr. 6 (§ 8 Hegegemeinschaften)	33
5. Zu Nr. 7 (§ 9 Jagdpacht)	33 - 34
6. Zu Nr. 8 (§ 17a Gesellschaftsjagd)	34 - 36
7. Zu Nr. 9 (§ 19 Sachliche Verbote)	37 - 52
8. Zu Nr. 10 (§ 20 Örtliche Verbote)	52 - 54
9. Zu Nr. 11 (§ 22 Abschussreglung)	54 - 58
10. Zu Nr. 12 (§ 24 Jagd- und Schonzeiten)	58 - 59
11. Zu Nr. 13 (§ 25 Inhalt des Jagdschutzes)	59 - 62
12. Zu Nr. 15 (§ 28 a LJG neu)	62
13. Zu Nr. 17 (§ 30 Jagdhunde)	62 - 66
14. Zu Nr. 18 (§ 31 Aussetzen von Wild)	66 - 68
15. Zu Nr. 19 (§ 34 Anmeldung von Wild- und Jagdschäden)	69 - 71
16. Zu Nr. 20 (§ 51 Jagdbeiräte)	71 - 73
17. Zu Nr. 21 (§ 52 Vereinigung der Jäger)	73 - 78
18. Zu Nr. 22 (§ 53 Forschungsstelle der Jagdkunde und Wildschadensverhütung)	78 - 80
19. Zu Nr. 24 (§ 55 Bußgeldvorschriften)	80 - 82



20. Zu Nr. 26 (§ 57 Gebühren, Jagdabgabe)	82 - 86
21. Zu Nr. 26 (§ 59 Übergangsbestimmungen)	86
IV. <u>Zu Artikel 2, Änderung der Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung</u>	86 - 98
1. Zu Nr. 2 (§ 21 Klasseneinteilung für Schalenwild)	86
2. Zu Nr. 4 (§ 27 Verbote)	87
3. Zu Nr. 5 (§ 28 Kirmung und Fütterung von Schwarzwild)	87 - 90
4. Zu Nr. 6 (§ 29 Fangjagdqualifikation)	90
5. Zu Nr. 7 (§ 30 Verbotene Fanggeräte)	90 - 92
6. Zu Nr. 9 (§ 32 Fallen für den Totfang)	92
7. Zu Nr. 10 (§ 33 Fangmethoden)	92 - 96
8. Zu Nr. 11 (§ 33 Beseitigung verbotswidriger Fütterungen, Kirmungen und Fallen)	96
9. Zu Nr. 13 (§ 34 Schießnachweis)	96 - 98
10. Zu Nr. 18 (§ 41 Bewirtschaftungsgebiete)	98
11. Zu Nr. 20 (§ 43 Bejagung in den Freigeieten)	98
V. <u>Zu Artikel 4, Änderung des Landesforstgesetzes</u>	99 - 102
1. Zu Nr. 1 (§ 3 Betretungsverbote)	99 - 101
2. Zu Nr. 2 (§ 60 Abs. 6 Aufgaben)	101 - 102
VI. <u>Zu Artikel 5, Änderung des Kommunalabgabengesetzes</u>	102 - 107



II.

Allgemein/Regelungsbedarf

1.

Das zuletzt am 29.05.2013 geänderte Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 sowie das gerade erst am 10.04.2014 geänderte LJG-NRW vom 07.12.1994 bilden zusammen mit ihren dazu ergangenen Aus- und Durchführungsbestimmungen den rechtlichen Rahmen für die Ausübung der Jagd in NRW. Beide Gesetze sind in den zurückliegenden Jahrzehnten über 30 mal geändert und aktuellen Erfordernissen angepasst worden. Insgesamt handelt es sich dabei um ein bewährtes Regelungssystem, das gerade in NRW in einem Maße, wie sonst in keinem anderen Flächenbundesland der Bundesrepublik Deutschland, dazu geführt hat, die Hegeziele des § 1 Abs. 2 BJG, nämlich *die Erhaltung eines den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie die Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen*, zu verwirklichen.

In ganz NRW gibt es von einigen ganz wenigen Ausnahmefällen abgesehen weder überhöhte Schalenwildbestände noch ein „Wald-/Wild-Problem“. Konkrete Belege und Beispiele für nicht waldverträgliche Schalenwildbestände in NRW werden von der Landesregierung im Gesetzentwurf bezeichnenderweise auch überhaupt nicht dargelegt. Dank des engagierten Einsatzes der Jäger gibt es in NRW einen den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepassten, gesunden Wildbestand, durch den Wildschäden möglichst vermieden werden. Dem vorliegenden Gesetzesvorhaben fehlt es somit an jeglicher inneren, d. h. sachlichen Rechtfertigung.



Soweit es bei einigen Wildarten in NRW zu Bestandsrückgängen und zu einem Verlust an Artenreichtum gekommen ist, wie z. B. bei den Rebhühnern, beruht dies nicht auf einer unangebrachten Bejagung, sondern (1) auf äußeren Umwelteinflüssen, insbesondere einem Verlust und einer Verschlechterung von Wildlebensräumen, sowie (2) auf einer deutlichen Zunahme der Fressfeinde (Prädatoren) dieser Wildarten, deren regulatorische Bejagung den Jägern verwehrt ist oder an der diese durch vielfältige Verbote behindert werden. Trotz ihrer intensiven Hegebemühungen konnten die Jäger diese Primär-Ursachen für den Verlust an Artenreichtum nicht kompensieren. Ohne diese Hegebemühungen der Jäger in NRW wären die Bestandsrückgänge bei vielen wildlebenden Tierarten freilich noch wesentlich stärker ausgefallen.

Mit der Verankerung der Hegeziele des § 1 Abs. 2 BfjG sind ökologische Prinzipien, vor allem das Prinzip der *Nachhaltigkeit*, seit langem die wesentliche Grundlage der Jagdausübung in Deutschland. Durch oder aufgrund konkreter Bejagungsmaßnahmen ist in den zurückliegenden 60 Jahren in NRW keine einzige Wildart ausgestorben oder in ihrem Bestand gefährdet worden. Demgegenüber gibt es zahlreiche Tierarten, die nicht dem Jagdrecht und dem besonderen Schutz der Hegeverpflichtung der Jäger unterstellt sind, sondern die nur dem allgemeinen Natur- und Artenschutz unterliegen, die in den letzten Jahrzehnten in NRW völlig verschwunden sind. Ebenso wie andere Landnutzergruppen, etwa die Land- und Forstwirte, haben auch die Jäger seit Generationen das Prinzip der Nachhaltigkeit zur Richtschnur ihres jagdlichen Handelns gemacht. Abgesehen von Ausnahmefällen, z. B. Überpopulation, Tierseuchenprophylaxe oder Wildschadensverhütung, wird von ihnen nicht mehr erlegt, als nachwächst. Auf temporäre Bestandsrückgänge reagieren alle verantwortungsbewussten Jäger mit einem freiwilligen Bejagungsverzicht.



Angesichts dieses durch jahrzehntelanges Handelns eindrucksvoll unter Beweis gestellten, verantwortungsvollen Umganges der Jäger in NRW mit der Natur und der darin lebenden heimischen Tierwelt ist die Begründung des Gesetzentwurfes (Seite 67), Ziel des Änderungsgesetzes sei eine Änderung „hin zur Nachhaltigkeit“, schlichtweg nicht nachvollziehbar.

Nicht erst seit der Aufnahme des *Tierschutzes* als Staatsziel in Artikel 20 a GG spielt dieser Gesichtspunkt bei der Ausübung der Jagd nicht nur eine, sondern **die** wesentliche Rolle. Alle Teilbereiche des Tierschutzes, namentlich die Förderung des Tierwohls und der Tiergesundheit, bilden das tragende Fundament der deutschen Weidgerechtigkeit. Diese Weidgerechtigkeit wiederum ist die verpflichtende Richtschnur für alles jagdliche Handeln und findet seine konkrete Ausprägung in zahlreichen jagdgesetzlichen Vorschriften, z. B. §§ 19, 19 a, 22 a, 23 BJG, 19, 25, 29, 30 LJG-NRW. Deshalb hat die Jagdgesetzgebung aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen zum Tierschutz schon längst vorweggenommen und umgesetzt.

Vor diesem Hintergrund besteht aus Sicht des LJV-NRW überhaupt kein Regelungsbedarf und mithin kein *sachlicher* Grund für die geplante Änderung des Landesjagdgesetzes, mit der gleichzeitig sogar bewährte Regelungen des Bundesjagdgesetzes übergangen bzw. außer Kraft gesetzt werden sollen.

Allenfalls bei einigen wenigen Detailregelungen, etwa die Abschaffung des behördlichen Abschussplanes für Rehwild, die Einführung eines Jagdverbotes an Querungshilfen, die Verbesserung des Tierschutzes bei der Nachsuche (Wildfolge), die Stärkung der Hegegemeinschaften, beim Jagdhundeeinsatz auf Bewegungsjagden sowie bei der Versorgung verunfallten Wildes hält der LJV die geplanten Änderungen für vertretbar bzw. sachdienlich.



Allen übrigen geplanten Änderungen des Landesjagdgesetzes fehlt es demgegenüber an einer **fachlich-sachlichen Rechtfertigung**. Sie sind daher aus Sicht des LJV rein ideologisch motiviert und entbehren der für eine Änderung bewährter Rechtsvorschriften erforderlichen Notwendigkeit.

2.

Zwischen 2011 und 2014 hat es auf Einladung des MKULNV eine Reihe von Sitzungen des Arbeitskreises „Jagd und Naturschutz“ gegeben. Darin sind zahlreiche Detailfragen zu der von der Landesregierung geplanten Novellierung des Landesjagdgesetzes kontrovers unter den Verbandsvertretern diskutiert worden. Konsensuale Ergebnisse wurden im Arbeitskreis – erwartungsgemäß – in fast keinem Teilbereich erzielt.

Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf spiegelt somit *nicht* das Ergebnis einvernehmlicher, namentlich mit Zustimmung der Vertreter des LJV-NRW entworfener Lösungsansätze wieder.

Zahlreiche der im jetzt vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen waren überhaupt nicht Gegenstand der Diskussion im Arbeitskreis. Sie sind somit nicht Bestandteil eines „mehrjährigen Dialoges“, sondern sie stellen nach Auffassung des LJV-NRW ein Überraschungspaket dar, vgl. z. B. die geplanten Jagdbeschränkungen in FFH- und Vogelschutzgebieten ohne Entscheidungsbefugnis der Jagdbehörden, die Entmachtung des LJV als Landesvereinigung der Jäger nach § 52 LJG, das Verbot der Lockjagd auf Rabenkrähen sowie des Einsatzes eines Taubenkarussells oder aber die geplanten Änderungen im Landesforstgesetz mit den darin vorgesehenen Schutzlosstellungen jagdlicher Einrichtungen im Wald.



3.

Über die wesentlichen Regelungen des jetzt vorliegenden Gesetzentwurfes der Landesregierung ist der LJV-NRW, dem immerhin rund 80 % aller Jagdscheininhaber in NRW als Mitglieder angehören, schlichtweg entsetzt. Diesem Entsetzen ist mittlerweile eine herbe Enttäuschung hinzugetreten, weil der LJV-NRW bereits im Rahmen der diesem Gesetzgebungsverfahren vorgeschalteten Verbändeanhörung in seiner Stellungnahme vom 08.10.2014 gegenüber dem MKULNV eindringlich auf seine massiven Bedenken gegen den geplanten Gesetzentwurf hingewiesen hatte, ohne dass die Landesregierung darauf im jetzt vorliegenden Entwurf angemessen und vor allem konstruktiv reagiert hat.

Der LJV hat seit seiner Gründung im Jahre 1947 mit allen seither amtierenden Landesregierungen und den sie tragenden Landtagsfraktionen im konstruktiven Dialog die rechtlichen Grundlagen der Jagdausübung in NRW mitgestaltet und weiterentwickelt. Diese Zusammenarbeit gestaltete sich stets konstruktiv und war rein sachorientiert. Dabei waren gesetzgeberische Initiativen durchweg vom Respekt für die Eigentumsrechte der Jagdrechtsinhaber und von einer Anerkennung des Engagements und der umfangreichen Leistungen der Jägerschaft geprägt. Folglich konnten die jagdrechtlichen Bestimmungen der Nachkriegszeit von jeder Form eines ideologisch motivierten Überbaus freigehalten werden. Sie grenzten sich damit wohltuend von der unsäglichen Präambel des Reichsjagdgesetzes ab.

Diese Linie scheint die aktuelle Landesregierung mit dem jetzt vorgelegten Gesetzentwurf leider verlassen zu wollen, indem sie dem Landesjagdgesetz einen neuen § 1 voranstellt, darin gesetzliche Zielsetzungen vorgibt und insbesondere „die Verwirklichung der Jagd“ von einem „vernünftigen Grund“ abhängig macht.



Dem LJV-NRW ist nicht erinnerlich, dass es seit Gründung des Landes NRW im Jahre 1946 jemals einen Gesetzentwurf einer amtierenden Landesregierung gegeben hat, in dem

die Freiheits- und Eigentumsrechte

von hunderttausenden von NRW-Bürgern derart respektlos behandelt worden sind. Daraus ergeben sich nach Auffassung des LJV massive verfassungsrechtliche Bedenken gegen den vorliegenden Gesetzentwurf, die zwingend zu dessen Ablehnung nötigen. Dem Grunde nach lässt sich die Kritik des LJV am Gesetzentwurf wie folgt zusammenfassen:

Der vorliegende Entwurf eines Ökologischen Jagdgesetzes ist,

- ***verfassungswidrig***, weil er in wesentlichen Teilen die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes missachtet, die von der Verfassung vorgegebene Trennung der selbständigen Rechtskreise Naturschutzrecht und Jagdrecht unterläuft und die grundrechtlich geschützten Freiheits- und Eigentumsrechte der Grundeigentümer als Jagdrechtsinhaber sowie der Jäger verletzt;
- ***antidemokratisch***, weil er bestehende Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte den Betroffenen entzieht und durch behördliche Alleinentscheidungsbefugnisse ersetzt;
- ***menschenrechts- und bürgerfeindlich***, weil er tief in die Privatsphäre und in das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen eingreift, indem er diese einerseits zur Verwendung digitaler Fangmeldeeinrichtungen verpflichtet und andererseits aber den Schutz privaten Eigentums zugunsten von schrankenlosen Überwachungsbefugnissen durch behördlich beauftragte Privatpersonen aushebelt;



- **reaktionär und obrigkeitsstaatlich**, weil er unter Missachtung des § 20 a GG den Schutzstatus vieler Tierarten verschlechtert, damit jüngeren verfassungsrechtlichen Veränderungen zuwider läuft, und bürgerschaftliches Engagement und Partizipationsrechte der unmittelbar Betroffenen zugunsten intransparenter behördlicher Entscheidungsbefugnisse zurückdrängt und damit allen Tendenzen einer modernen, teilhabeorientierten Gesetzgebung widerspricht;
- **tier- und artenschutzwidrig**, weil er gegenüber den bisherigen Regelungen ein deutliches Weniger an Tier- und Artenschutz beinhaltet;
- **unpraktikabel**, weil er eine sinnvolle Bejagung durch Verbote und Beschränkungen in Teilbereichen praktisch unmöglich macht.

Der Landesjagdverband NRW und mit ihm die überwältigende Mehrheit der Jäger in NRW lehnen deshalb den Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung ab!

III.

Zu Artikel 1, Änderung des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen

4. Zu Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die Voranstellung einer Inhaltsübersicht erleichtert in der Tat die Gesetzesanwendung und ist deshalb sinnvoll.



5. Zu Nr. 2 (§ 1 Ziele des Gesetzes):

Schon aus den dargelegten historischen Gründen sollte davon abgesehen werden, das bestehende und ggf. zu ändernde Landesjagdgesetz NRW mit einer ideologischen Präambel zu befrachten. Das LJG, die Jagdbehörden und die Rechtspraxis sind in den letzten 50 Jahren sehr gut ohne eine solche „Interpretationshilfe“ ausgekommen.

Die Inhalte des Jagdrechts sind in ihrer grundrechtlichen und einfach gesetzlichen Ausprägung in § 1 Abs. 1 BJG *abschließend* definiert. Die mit dem Jagdrecht verbundene Hegepflicht und die daraus abzuleitenden Hegeziele sind in § 1 Abs. 2 BJG umfassend festgeschrieben. Diese bundeseinheitlichen Grundsätze gehören zum abweichungsfesten Wesenskern des Jagdrechtes (vgl. dazu Glatzel, DJRT Band XXI, Seite 10). Deshalb ist es dem Landesgesetzgeber kompetenzrechtlich untersagt, die „Verwirklichung der Jagd“ an weitergehende Bedingungen zu knüpfen oder sie mit neuen Zielsetzungen zu unterlegen.

Dies gilt namentlich für die in § 1 Abs. 2 LJG vorgesehene Koppelung der „Verwirklichung der Jagd“ an einen fremdbestimmten, im Gesetz an keiner Stelle definierten „vernünftigen Grund“. Diese Verknüpfung der zulässigen Jagdausübung mit dem Erfordernis eines „vernünftigen Grundes“ widerspricht elementar den grundrechtlich garantierten Freiheits- und Eigentumsrechten, aus denen sich das Jagdrecht und das Jagdausübungsrecht ableiten, und verkehren diese geradezu in ihr Gegenteil.

Vgl. dazu auch Schleswig-Holsteinisches OVG, Urteile vom 12.08.2004, JE VI Nr. 62.



Es zeugt von einem menschen- und eigentumsfeindlichen Grundrechtsverständnis der Landesregierung, die Ausübung/Nutzung subjektiver Freiheits- und Eigentumsrechte, durch die weder Belange des Allgemeinwohls noch schützenswerte Individualinteressen Dritter beeinträchtigt werden, unter den Rechtfertigungszwang eines „vernünftigen Grundes“ zu stellen.

Nicht die Ausübung eines Freiheitsrechtes und die Nutzung eines Eigentumsrechtes bedürfen zu ihrer Rechtfertigung eines vernünftigen Grundes, sondern ihre gesetzgeberische bzw. staatliche Beschränkung!

Vgl. dazu im Einzelnen: Brenner, DÖV 2014, 232 ff.

Niemand käme doch ernsthaft auf den Gedanken, beispielsweise die Zulässigkeit des Haltens eines Haustieres oder die konkrete Nutzung eines Privatgrundstückes vom Vorliegen eines „vernünftigen Grundes“ abhängig zu machen.

Demgemäß bedarf auch die weidgerechte, am Hegeziel des § 1 Abs. 2 BJG ausgerichtete Jagdausübung, die im öffentlichen Allgemeininteresse liegt (so ausdrücklich: Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 13.12.2006, JE IV Nr. 112) keiner – zusätzlichen – Rechtfertigung durch einen vernünftigen Grund. Vielmehr *ist* die weidgerechte Jagdausübung als Nutzung privater Eigentumsrechte ein vernünftiger Grund für das Töten von Wildtieren (so ausdrücklich: §§ 3 Nr. 8, 4 TierSchG).

Vgl. Schleswig-Holsteinisches OVG a.a.O.



Demgemäß trifft es schlichtweg nicht zu, wenn die Landesregierung zur Begründung ihres Gesetzentwurfes und der darin enthaltenen Verankerung des Merkmals eines „vernünftigen Grundes“ als Zulässigkeitsvoraussetzung für die „Verwirklichung einer Jagd“ auf die Einbeziehung des Tierschutzes als Staatszielbestimmung in Artikel 20 a GG sowie auf das vom **Bund** erlassene und erst im Jahre 2014 novellierte Tierschutzgesetz verweist. Das Tierschutzgesetz selbst gibt die Antwort, nämlich dass die „weidgerechte Jagdausübung“ als vernünftiger Grund für das Töten von Wildtieren anzusehen *ist*.

Ohne dem Zitiergebot zu entsprechen, weicht die vorgesehene Regelung in § 1 LJG von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2 BJG sowie von den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes ab. Diese Verletzung der Kennzeichnungspflicht verstößt gegen das Gebot der Normenklarheit, abgeleitet aus dem Rechtsstaatsprinzip nach Artikel 20 Abs. 3 GG und führt bereits aus formellen Gründen zur Verfassungswidrigkeit dieser Norm.

Diesen evidenten Verstoß gegen das Zitiergebot entgeht der Gesetzentwurf in der vorliegenden Fassung auch nicht dadurch, dass er in § 1 Abs. 1 LJG nunmehr – ganz pauschal und gleichsam vor die Klammer gezogen – darauf hinweist, dass durch die im Gesetz getroffenen Regelungen von nicht näher angegebenen Bestimmungen im Bundesjagdgesetz abgewichen wird. Solche Pauschalhinweise widersprechen geradezu dem Zitiergebot, denn auf diese Weise entledigt sich der Landesgesetzgeber der Verpflichtung, sich bei jeder einzelnen Bestimmung darüber Klarheit zu verschaffen, ob und inwieweit er dadurch im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung von entsprechenden bundesgesetzlichen Regelungen abweicht.



Sollte es im Gesetzgebungsverfahren zu einer Beibehaltung des § 1 Abs. 2 LJG (neu) und zur vorgesehenen Koppelung der Jagdausübung an „vernünftige Bejagungsgründe“ kommen, dann wird sich der LJV einem solchen verfassungswidrigen Paradigmenwechsel im Jagdrecht mit Nachdruck entgegenstellen und wird die Verfassungskonformität dieser Norm einer gerichtlichen Klärung zuführen.

Völlig undurchsichtig ist der Sinn und Zweck der in § 1 Abs. 4 LJG (neu) vorgesehenen Möglichkeit der Anerkennung sogenannter jagdlicher *Referenzbezirke*. Auch die im Entwurf auf Seite 69 enthaltene Kurzbegründung für diese Regelung ist kryptisch und gibt in keiner Weise Aufschluss über die mit dieser Bestimmung verfolgten Ziele, zumal weder aus dem Gesetzeswortlaut selbst noch aus dessen Begründung hervorgeht, welche Befugnisse/Privilegien oder sonstigen Konsequenzen sich – für wen auch immer – aus der Anerkennung eines **abstrakten rechtlichen Flächengebildes**, nichts anderes ist ein Jagdbezirk im Sinne der §§ 7 und 8 BJG, ergeben sollen.

Solange diese Fragen im Gesetz völlig unbeantwortet bleiben, stellt die in § 1 Abs. 4 Satz 2 LJG (neu) enthaltene Verordnungsermächtigung eine verfassungswidrige und deshalb vom Landesgesetzgeber nicht zu tolerierende **Blankettvollmacht** für das zuständige Ministerium dar!

Nach Einschätzung des LJV-NRW verbirgt sich hinter der Regelung des § 1 Abs. 4 LJG und der darin vorgesehenen Implementierung jagdlicher Referenzreviere die Absicht der Landesregierung, den staatlichen Eigenjagdbezirken des Landes NRW, die unter der Obhut des Landesbetriebes Wald und Holz stehen, einen **jagdrechtlichen Sonderstatus** zu verschaffen. In



diesen Referenzrevieren, die in Wahrheit staatliche Versuchsreviere zur „Weiterentwicklung“ der Jagdpraxis werden sollen, sollen dann die für alle sonstigen privat bewirtschafteten Jagdbezirke gültigen jagdrechtlichen Bestimmungen nicht oder nur eingeschränkt gelten. Demgemäß sieht der LJV-NRW in der Einführung sogenannter Referenzbezirke die große Gefahr der Schaffung einer jagdlichen Zwei-Klassen-Gesellschaft; *hier* die frei von wirtschaftlichen und finanziellen Zwängen und mit erheblichen personellen Ressourcen ausgestatteten Staatsjagdbezirke und *dort* die von Privatpersonen aus versteuertem Einkommen in ihrer Freizeit bewirtschafteten Privatjagdbezirke, die dann im Gegensatz zu den Referenzrevieren auch noch mit einer nach oben ungedeckelten Jagdsteuerpflicht belegt werden sollen.

Es hat Jahrzehnte gedauert, bis die jagdrechtliche und jagdbehördliche Trennung zwischen staatlichen und privaten Jagdbezirken in Deutschland und auch in NRW aufgehoben und überwunden wurde. Auch unter Gleichheits- und Demokratiegesichtspunkten war es deshalb ein großer Fortschritt, dass sich die Staatsjagdbezirke der allgemeinen jagdbehördlichen Kontrolle und z. B. der Abschussplanung im Verbund mit den privaten Eigenjagd- und Genossenschaftsjagdbezirken unterwerfen mussten. Jahrzehnte währendes, zum Teil tiefes Misstrauen zwischen den Privatjägern und den staatlichen jagenden Forstbeamten konnte auf diese Weise überwunden und in ein kooperatives Verhältnis umgewandelt werden. Genau diesen mühsam erarbeiteten und gewachsenen Konsens würde der Landesgesetzgeber jedoch nachhaltig gefährden, wenn er eine Regelung wie in § 1 Abs. 4 des Entwurfes vorgesehen in das neue Landesjagdgesetz aufnehmen würde.



Nichts hindert das zuständige Ministerium daran, in einigen der ihm unterstellten landeseigenen Jagdbezirke jagdpraktische Modellversuche durchführen zu lassen, um die Jagd im Sinne von § 1 Abs. 2 und 3 LJG weiter zu entwickeln. Dazu bedürfen derartige landeseigene „Versuchsreviere“ jedoch unter keinem erdenklichen Gesichtspunkt der Verleihung eines Sonderstatuts als „Referenzbezirk“. Letzteres wäre allenfalls dann notwendig, wenn man derartige Jagdbezirke mit Sonderrechten ausstatten und sie der jagdbehördlichen Kontrolle durch die unteren Jagdbehörden entziehen will. Sollte dies von der Landesregierung gewollt sein, dann mag sie genau dies dem Landesgesetzgeber aber auch klar kundtun. Der Landesgesetzgeber sollte allerdings derartigen Versuchen eines *jagdrechtlichen Staatsstreiches* eine klare Absage erteilen.

6. Zu Nr. 4 (§ 2 Tierarten, Abweichung von § 2 Abs. 2 BJG):

Der Tierartenkatalog des § 2 BJG bildet den *Kernbereich* des Jagdrechtes, denn der Umfang der Liste der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten bestimmt ganz unmittelbar gegenständiglich auch den Umfang des Jagdrechtes im Sinne von § 1 Abs. 1 BJG.

Der Tierartenkatalog des § 2 BJG, der nicht ganz artenscharf ist und teilweise mehrere Tierarten einer Gattung in Sammelbegriffen zusammenfasst, umfasst insgesamt **108 Tierarten**. Dieser Tierartenkatalog wird aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen (vgl. § 1 Jagdzeiten-VO vom 31.03.2010) um weitere 6 Tierarten, nämlich um Waschbär, Marderhund, Nilgans, Aaskrähe, Elster und Eichelhäher ergänzt. Nach dem Gesetzentwurf soll künftig auch der Mink dem Jagdrecht unterliegen, was seitens des LIV-NRW ausdrücklich begrüßt wird.



Nach § 2 Abs. 1 des LJG (neu) sollen statt bisher 114 Tierarten künftig in NRW nur noch ganze **27 Tierarten** überhaupt dem Jagdrecht unterliegen, von denen 2 Tierarten mit keiner Jagdzeit ausgestattet werden sollen. Dies entspricht einer Reduzierung des jagdrechtlichen Tierartenkataloges um 75 % und wird vom Landesjagdverband NRW auf das Schärfste abgelehnt!

Jede Herausnahme einzelner Tierarten aus dem Katalog des § 2 BJG stellt einen massiven Eingriff in das eigentumsrechtlich geschützte Jagdrecht dar. Dieser Eingriff ist *nicht* davon abhängig, ob die jeweilige Tierart überhaupt mit einer Jagdzeit versehen ist oder ob an deren Aneignung für den Jagdausübungsberechtigten ein konsumtives Interesse besteht. Entscheidend ist vielmehr, dass die gesetzliche Hegeverpflichtung vom Jagdrechtsinhaber und vom Jagdausübungsberechtigten nur dann wirkungsvoll erfüllt werden kann, wenn möglichst viele Tierarten, die in vielen Lebensräumen in einer unmittelbaren *Wechselbeziehung* zueinander stehen, ihrer Hegeverantwortung unterstellt werden. Deshalb müssen auch solche Tierarten, die weder Wildschäden verursachen noch Wildseuchen verbreiten und die auch nicht einer sinnvollen Verwertung zugeführt werden, aus Gründen der Wildhege, des jagdlichen Artenschutzes, der Erhaltung artgerechter Lebensräume und zur Wahrung des biologischen Gleichgewichtes der Hegeverantwortung der Jagdrechtsinhaber unterstellt bleiben.

Unter dem Dach des Jagdrechtes genießen sämtliche Tierarten wegen der Hegeverpflichtung und wegen der Schutzvorschrift des § 22 a BJG, für die es im allgemeinen Artenschutz- und Naturschutzrecht auch nicht etwas annähernd Vergleichbares gibt, den bestmöglichen Schutzstatus.



So zu Recht: Brenner, DÖV 2014, 232, 237.

Dies wiederum bedeutet, dass die *Herausnahme* einer Tierart aus dem Jagdrecht den Schutzstatus dieser Tierart nicht verbessert, da sie nicht mehr Objekt der jagdlichen Hege und der besonderen Tierschutzvorschrift des § 22 a BfjG ist. Die Herausnahme der Art aus dem Jagdrecht hat daher eine **Verschlechterung** des rechtlichen Status dieser Art zur Folge, was besonderer Rechtfertigung bedarf – nicht zuletzt deshalb, weil die Anordnung einer ganzjährigen Schonzeit auch aus eigentumsrechtlicher Sicht das mildere, weil in das jagdliche Eigentum weniger eingreifende Mittel darstellt.

Vgl. Brenner, DÖV 2014, 232, 238.

Hervorzuheben ist deshalb nochmals, dass **nicht die Beibehaltung des Jagdrechtes, namentlich die Belassung einer Tierart im Katalog des § 2 BfjG, sondern seine Einschränkung gemessen an den geltenden jagdrechtlichen Vorgaben einer ausdrücklichen Rechtfertigung bedarf.**

So ausdrücklich: VG Berlin, Urteil vom 27.03.2008, JE I Nr. 107 sowie Schleswig-Holsteinisches OVG, Urteile vom 12.08.2004, JE IV Nr. 62

Da jede Entfernung einer Tierart aus dem Schutzregime des Jagdrechtes einen schwerwiegenden Eingriff in grundrechtlich geschützte Eigentumsrechte darstellt, bedarf ein solcher Eingriff aber nicht nur einer *besonderen sachlichen Rechtfertigung*, sondern er muss auch den den Gesetzgeber bindenden Verfassungsgrundsatz der *Verhältnismäßigkeit* beachten.



Dieser Grundsatz gebietet bei der Abwehr einer Gefahr für Rechtsgüter den Einsatz des milderen Mittels, wenn mehrere geeignete Mittel zur Verfügung stehen.

Geht es dem Gesetzgeber bei einer Tierart um eine Verbesserung des Schutzstatus, dann verbietet sich eine Herausnahme aus dem Jagdrecht schon aus den oben dargelegten Gründen, weil der Schutzstatus einer Tierart im Jagdrechtsregime am besten ist. Überdies ist unter reinen Schutzaspekten eine ganzjährige Vollschonung, also eine ganzjährige Schonzeit für diese Tierarten unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten das wesentlich mildere Mittel als eine Entfernung dieser Tierart aus dem Jagdrecht.

Welche Ziele die Landesregierung mit der drastischen Reduzierung des Tierartenkataloges verfolgt, welche sachlichen Rechtfertigungsgründe es ihrer Meinung nach **für** die Herausnahme der einzelnen Tierarten aus dem Schutzregime des Jagdrechtes geben soll und weshalb diese Ziele nicht auch durch die Beibehaltung der zumeist bereits seit Jahren bestehenden ganzjährigen Vollschonung dieser Tierarten erreicht werden können, lässt der vorliegende Gesetzentwurf und namentlich die darin enthaltene Begründung (Seiten 71, 72 des Gesetzentwurfes) völlig offen. Die Neufassung des § 2 LJG und der darin enthaltene, drastisch reduzierte Tierartenkatalog leiden somit unter einem massiven *Begründungsdefizit*.

Der LJV hält die geplante Neufassung des § 2 LJG wegen seiner vorstehend dargelegten Fehler und Defizite für **evident verfassungswidrig** und wird, falls es im weiteren Gesetzgebungsverfahren bei der beabsichtigten drastischen Reduzierung des Tierartenkataloges bleiben sollte, diese Regelungen einer gerichtlichen Überprüfung zuführen.



Alle Tierarten, die bisher dem Jagdrecht unterfallen, müssen dies nach Ansicht des LJV-NRW auch weiterhin bleiben. Dies gilt insbesondere für all jene Tierarten, die derzeit in NRW vorkommen oder für die es hier jedenfalls geeignete Lebensräume gibt, so dass diese Tierarten durch Zuwanderung hier wieder heimisch werden können. Lediglich bei solchen Tierarten, für die es in NRW definitiv keine geeigneten Lebensräume gibt und die deshalb hier auf absehbare Zeit auch gar nicht vorkommen werden, erscheint dem LJV-NRW eine Entfernung aus dem landesspezifischen Tierartenkatalog vertretbar. Dies betreffe somit allenfalls folgende Tierarten: Gamswild, Steinwild, Schneehase, Murmeltier, Seehund, Alpenschneehuhn und Großtrappe.

Für diejenigen Tierarten, die bisher gem. § 2 BfG dem Jagdrecht unterliegen, die nach dem vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung künftig in NRW aber nicht mehr dem besonderen Schutzregime der §§ 1, 19 a, 22, 22 a, 23 und 24 BfG unterfallen sollen, gilt im Einzelnen Folgendes:

(1)

Für die Belassung des **Elchwildes** im Tierartenkatalog sprechen die gleichen Gründe wie für **Wisente**. Auch beim Elchwild sind Auswilderungsprogramme denkbar. Zudem wandern jährlich einzelne Exemplare dieser Tierart von Polen oder Tschechien aus nach Deutschland ein. Es muss deshalb die Möglichkeit erhalten bleiben, mit jagdrechtlichen Maßnahmen auf solche Zuwanderungen reagieren zu können.

Vor allem aber enthält der Gesetzentwurf keinerlei Begründung **für** eine Herausnahme dieser Tierart aus dem Katalog der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten.



Der Jahresbericht 2012 des Wildtier-Informationssystems der Länder Deutschlands enthält zum Elchwild u. a. folgende Angaben:

*Bis ins Mittelalter hinein kamen noch weitgehend stabile Elchpopulationen in Mittel- und Westeuropa vor. ... Nachdem die Elchpopulationen Polen und der Sowjetunion im Zuge von strengen Schutzmaßnahmen wieder stark zunehmen konnten, setzte ab Mitte des 20. Jahrhunderts eine Wiederausbreitung des Elchwildes nach Westen ein. Ab dem Jahr 1958 wurden dann wieder Elche in der DDR bestätigt. Seitdem finden regelmäßig Zuwanderungen der Großhirsche aus den osteuropäischen Ländern nach Deutschland statt. Im Zeitraum der Jahre 1958 bis 1999 sind allein für Ostdeutschland 129 Elchmeldungen dokumentiert, davon sind 33 Stück Freiwild und 49 Erlegungen. Für den Betrachtungszeitraum der Jahre 2000 bis 2013 liegen aus den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Hessen, Thüringen, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Bayern und Brandenburg insgesamt **232 Elchmeldungen** vor. ... Welches Gefahrenpotential wandernde Elche haben können, zeigt ein Blick auf die Wildunfallstatistik mit Beteiligung von Elchwild seit dem Jahr 2000. Bislang sind deutschlandweit sechs Kollisionen mit Fahrzeugen mit Elchen bekannt. ... Noch ist die Zahl solcher Wanderelche vergleichsweise gering. Möglicherweise ändert sich aber in den kommenden Jahren die Häufigkeit der Zuwanderungen, was eine Zunahme von Wildschäden und Wildunfällen durch Elche zur Folge haben könnte. Eine konsequente Weiterführung und ggf. Ausweitung des bereits bestehenden Monitorings ist deshalb unverzichtbar.*

Zur Unterstützung und Durchführung der notwendigen Monitoringmaßnahmen sind die Jäger in NRW durchaus bereit.



(2)

Der **Baumarder** und das **Mauswiesel** kommen in größeren Teilbereichen von NRW vor. In den Feld- und Wiesenbereichen des Landes kommt das Mauswiesel sogar *flächendeckend* vor.

Da der Baumarder, anders als das Mauswiesel, in NRW stark gefährdet ist, ist es um so wichtiger, ihn dem besonderen Schutzregime des Jagdrechtes, das viel weitergehend ist als das Schutzregime nach allgemeinem Artenschutzrecht (§ 39 ff. BNatSchG), und der besonderen Hegeverpflichtung der Jäger und Jagdrechtsinhaber zu unterstellen. Irgendwelche Gründe **für** die Herausnahme dieser Tierarten aus dem Jagdrecht und **für** die beabsichtigte Verschlechterung des Schutzstatus dieser Tierarten nennt der Gesetzentwurf nicht!

(3)

Die **Wildkatze** und der **Luchs** kommen landesweit nur selten, die Wildkatze in der Eifel allerdings häufiger, vor. Eine weitere Bestandszunahme, auch durch natürliche Zuwanderungen, ist nicht auszuschließen. Deshalb ist es sachlich geboten, auch diese beiden Tierarten im Jagdrecht zu belassen, um sie dem besonderen Schutzregime des Jagdrechtes und der besonderen Hegeverpflichtung der Jäger und Jagdrechtsinhaber zu unterstellen. Irgendwelche Gründe **für** die Herausnahme dieser Tierarten aus dem Jagdrecht und **für** die beabsichtigte Verschlechterung des Schutzstatus dieser Tierarten nennt der Gesetzentwurf nicht!

An dieser Stelle ist der auch für zahlreiche andere Tierarten, die trotz Bestandsgefährdung dem Jagdrecht unterliegen, gültige Hinweis geboten, dass es entgegen der irreführenden



Formulierung der Landesregierung auf Seite 71 unten des Gesetzentwurfes bei der Belassung dieser Tierarten im Jagdrecht *nicht* darum geht, dass diese Tierarten *bejagbar* sein sollen, sondern es geht dabei allein darum, diese bestandsgefährdeten und deshalb mit einer ganzjährigen Schonzeit zu versehenen Tierarten dem jagdrechtlichen und damit bestmöglichen Schutzstatus zu unterstellen. Dies hat für diese Tierarten zur Folge, dass

- (a) sie den besonderen Hegeverpflichtungen (Biotop- und Wildhege) der Jäger und Jagdrechtsinhaber unterliegen,
- (b) Jagdausübungsberechtigte zum Schutz dieser Tierarten und ihrer engeren Lebensräume (Zufluchts-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten) *zivilrechtliche* Unterlassungsansprüche gegen jedweden Störer geltend machen und gerichtlich durchsetzen können,
- (c) die Jagdausübungsberechtigten diesen Tierarten bei schweren Verletzungen und Erkrankungen den bestmöglichen tierschutzrechtlichen Schutz vor weiteren Leiden gem. § 22 a BfjG und § 28a Abs. 1 LfjG (neu) angedeihen lassen können,
- (d) Jagdausübungsberechtigte und Grundstücksnutzer berechtigt sind, diese Tierarten in ihre non-letalen Wildschadensverhütungsstrategien gem. § 26 BfjG einbeziehen zu können.



All diese Möglichkeiten stehen den Betroffenen nicht oder jedenfalls nicht in gleichem Maße offen, wenn die betreffenden Tierarten aus dem Jagdrecht entfernt worden sind. Mit einer vorgeblichen Bejagbarkeit dieser Tierarten hat dies überhaupt nichts zu tun. Schon nach ihrem Selbstverständnis (Weidgerechtigkeit, Nachhaltigkeitsprinzip, Tier- und Artenschutz) haben nämlich die Jäger in NRW überhaupt nicht die Absicht, Tierarten, die im Bestand bedroht sind, aktiv zu bejagen.

(4)

Das vorstehend für die Wildkatze und für den Luchs Gesagte gilt gleichermaßen für den **Fischotter**. Mit der begrüßenswerten Verbesserung der Gewässerqualität in NRW bieten sich hier auch wieder geeignete Lebensräume für diese Tierart. **Für** die Herausnahme dieser Tierart aus dem Jagdrechtskatalog enthält der Gesetzentwurf keinerlei Begründung. Der Fischotter wird auf den Seiten 71 und 72 des Gesetzentwurfes nicht einmal erwähnt.

(5)

Die **Wachtel** wird in den Agrarbereichen des Landes, primär im Bereich der Kölner Bucht, sporadisch im Sommer gehört bzw. beobachtet. Ihr Besatz scheint in den letzten Jahren nicht wesentlich geringer geworden zu sein. Der Gesamtbestand wird auf 2.000 bis 3.000 Brutpaare geschätzt (Broschüre des MUNLV „Geschützte Arten in NRW“).

Irgendwelche Gründe **für** die Herausnahme dieser Federwildart aus dem Jagdrecht und **für** die beabsichtigte Verschlechterung ihres Schutzstatus nennt der Gesetzentwurf nicht!



(6)

Das **Auerwild**, das **Birkwild** und das **Rackelwild** kommen in NRW derzeit nicht vor. Der Bestand beim **Haselwild** beläuft sich landesweit auf geschätzte ca. 20 bis 40 Brutpaare. Wiedereinbürgerungsversuche bei diesen Federwildarten sind in Zukunft nicht auszuschließen und erfordern ein umfassendes jagdliches Monitoring und eine jägerische Unterstützung, insbesondere hinsichtlich der Verbesserung von Lebensräumen und hinsichtlich der Prädatorenbejagung. Deshalb gilt auch bei diesen Federwildarten der oben angeführte Grundsatz, dass diese Tierarten auch weiterhin dem besonderen Schutzregime des Jagdrechts unterliegen müssen.

Irgendwelche Gründe **für** die Herausnahme dieser Federwildarten aus dem Jagdrecht und **für** die beabsichtigte Verschlechterung des Schutzstatus dieser Federwildarten nennt der Gesetzentwurf nicht!

(7)

Bei den **Wildtaubenarten** (Columbidae) soll künftig nur noch die Ringeltaube dem Jagdrecht unterfallen. Alle anderen Wildtaubenarten sollen demgegenüber, ohne dass der Gesetzentwurf dafür einen sachlichen Grund nennt, aus dem Tierartenkatalog des Jagdrecht entfallen. Von den übrigen Wildtaubenarten sind in NRW von Relevanz die **Türkentaube**, die **Hohltaube** und die **Turteltaube**. Die beiden letztgenannten Wildtaubenarten haben in NRW seit vielen Jahren eine ganzjährige Schonzeit, wenngleich bei der Hohltaube durch Verbesserung der Nistmöglichkeiten seit den 80er Jahren starke Bestandszunahmen zu verzeichnen sind.



Die Türkentaube hat ihr Verbreitungsgebiet im letzten Jahrhundert von Südosteuropa nach Norden ausgedehnt und ist seit 60 Jahren in NRW heimisch. Derzeit gibt es ca. 20.000 Brutpaare in NRW. Diese Wildtaubenart hat deshalb bisher eine landesweite Jagdzeit vom 01.11. bis 20.02.. Sowohl aus konsumtiven Gründen als auch aus Gründen der Wildschadensprävention muss die Türkentaube weiterhin im Tierartenkatalog des Jagdrechtes verbleiben. Dies gilt aus den oben im Einzelnen dargelegten Gründen wegen des besseren Schutzregimes auch für die übrigen Wildtaubenarten, namentlich für die Hohltaube und auch für die Turteltaube, von der es landesweit immerhin noch ca. 6.000 Brutpaare gibt (Broschüre des MUNLV „Geschützte Arten in NRW“, Seite 152).

(8)

Der **Höckerschwan** ist in Nordrhein-Westfalen keine seltene Wildart. Er hat in NRW eine Jagdzeit vom 01.11. bis 20.02.. Bestände an Höckerschwänen haben in den letzten Jahrzehnten deutlich zugenommen. An vielen größeren stehenden und fließenden Gewässern ist der Höckerschwan inzwischen anzutreffen. Aufgrund von Ansammlungen im Winterhalbjahr an bestimmten Stellen werden in letzter Zeit vermehrt Schäden durch Höckerschwäne an landwirtschaftlichen Kulturen verursacht (Broschüre des MURL „Jagd und Fischerei in NRW“, Seite 23). Die rot-grüne Landesregierung in Niedersachsen hat zur Begründung ihrer im Jahre 2014 geänderten Landesjagdzeitenverordnung hinsichtlich der Bejagungszeit für Höckerschwäne Folgendes ausgeführt:

„Die Bestände des Höckerschwans sind angestiegen. Sie nutzen häufig über längere Zeit in großer Zahl die gleiche Fläche und können dann nicht tragbare Fraß-, Tritt- und



Kotschäden hinterlassen. Da die Bejagung des Höckerschwans schon derzeit überwiegend zur Schadensabwehr vorgenommen wird, soll dies künftig landesweit ausschließlich zu diesem Zwecke möglich sein. Im Regelfall wird er dann mit der Kugel erlegt und zuvor mit Fernglas oder Zielfernrohr die Art bestimmt, eine Verwechslungsgefahr ist dann ausgeschlossen.“

Auch die Verwertbarkeit der gut anzusprechenden Jungschwäne spricht gegen eine Herausnahme des Höckerschwans aus dem jagdrechtlichen Tierartenkatalog. Hierfür nennt der Gesetzentwurf auch keinerlei Begründung.

(9)

Von den **Wildgänsen** haben in NRW nur die **Graugans**, die **Kanadagans** sowie die **Nilgans** eine Jagdzeit. Die übrigen, zum Teil in großer Anzahl in NRW vorkommenden Wildgänsearten, z. B. die Blässgänse, die Saatgänse, die Kurzschnabelgänse, die Ringelgänse und die Nonnengänse unterliegen zwar dem Jagdrecht, haben in NRW jedoch eine ganzjährige Schonzeit. Hierbei sollte es auch in Zukunft bleiben.

Irgendwelche Gründe **für** die Herausnahme dieser Wildgänsearten aus dem Jagdrecht und **für** die beabsichtigte Verschlechterung des Schutzstatus dieser Wildgänsearten nennt der Gesetzentwurf nicht!



(10)

Bei den heimischen **Wildenten** hat lediglich die Stockente, und zwar vom 16.09. bis 15.01. eine Jagdzeit. Alle übrigen in NRW vorkommenden Wildentenarten genießen eine ganzjährige Vollschonung.

Zumindest temporär bzw. örtlich punktuell kommen in NRW auch die **Reiherente**, die **Knäkente**, die **Krickente**, die **Löffelente**, die **Tafelente**, die **Schnatterente**, die **Spießente**, die **Schellente**, die **Samtente**, die **Pfeifente** und die **Eiderente** vor. Bei der ganzjährigen Vollschonung dieser Wildentenarten soll es aus Sicht des Landesjagdverbandes selbstverständlich auch in Zukunft verbleiben. Indessen nennt der Gesetzentwurf irgendwelche Gründe, die **für** die beabsichtigte Herausnahme dieser Tierarten aus dem Jagdrecht und **für** die Verschlechterung ihres Schutzstatus sprechen, nicht.

(11)

Die mit den Enten verwandten **Säger** kommen in vergleichsweise geringer Zahl, aber mit deutlich zunehmender Tendenz als Durchzügler bzw. Wintergäste in NRW vor. Der **Gänsesäger** ist z. B. auf den Ruhr-Stauseen oder auf ruhigen Abschnitten des Rheins und der Sieg regelmäßiger Gast, sein aktueller Bestand wird landesweit auf mindestens 1.000 Individuen geschätzt. Die Säger sind derzeit in NRW ganzjährig geschont. Hierbei soll es auch in Zukunft aus Sicht des Landesjagdverbandes verbleiben. Indessen hat die Landesregierung im jetzt vorgelegten Gesetzentwurf irgendwelche Gründe **für** die Herausnahme der Säger aus dem Jagdrecht und **für** die beabsichtigte Verschlechterung des Schutzstatus dieser Federwildart nicht genannt.



(12)

Für die Herausnahme der **Waldschnepfe** aus dem jagdrechtlichen Tierartenkatalog wird im Gesetzentwurf deren Seltenheit und der Schutzstatus dieser Tierart angegeben. Beide vorgenannten Gesichtspunkte sprechen indessen gerade **für** eine Belassung der Waldschnepfe im Tierartenkatalog, denn unter dem Schutzregime des Jagdrechtes genießen Waldschnepfen den bestmöglichen Artenschutz.

In der Sache trifft der Hinweis im Gesetzentwurf, wonach die Waldschnepfe in NRW besonders selten sei, auch überhaupt nicht zu. Die Waldschnepfe kommt in NRW, außer in den waldarmen Bördegebieten, nahezu flächendeckend vor. Gewisse Schwerpunkte liegen dabei offenbar im Sieger- sowie im Münsterland. Ihr Bestand ist aufgrund der verborgenen Lebensweise äußerst schwierig zu erfassen. Aussagen zur Bestandsentwicklung sind daher nur schwer möglich. Bisher hat die Waldschnepfe in NRW eine Jagdzeit vom 16.10. bis 15.01.. In der Bundesrepublik Deutschland werden jährlich zwischen 9.000 – 19.000 Schnepfen geschossen. Das ist ein Bruchteil gegenüber der französischen Strecke und auch weniger als in den anderen Nachbarländern. In NRW sind in den Jahren 2002 bis 2013 jährlich zwischen 2.000 und 5.000 Waldschnepfen, im Mittel ca. 3.500 Waldschnepfen erlegt worden.

Das Fact sheet von Birdlife (<https://www.birdlife.org/datazone/spezies/factsheet/22693053>) gibt an, dass sich die europäische Population der Waldschnepfe laut Wetlands International zwischen 10 und 26 Mio. Exemplaren bewegt. Die Population wird als **stabil** bezeichnet, ebenso wie in Frankreich.

Die geschätzte Entnahme von Schnepfen liegt bei 3 – 4 Mio. Exemplaren nachhaltig pro Jahr. Allein bei unserem Nachbarn Frankreich werden jedes Jahr ca. 1,2 Mio. Schnepfen erlegt, im kleinen Dänemark sind es immerhin noch 25.000 Exemplare. Für die meisten Länder liegen



keine genauen Streckenergebnisse vor. Die meisten Schnepfen werden indessen in Frankreich, Italien und Griechenland entnommen. Im Gesetzentwurf der Landesregierung wird behauptet, die dortigen Angaben basierten auf wissenschaftlich fundierten Ergebnissen. Für die Waldschnepfe kann diese Behauptung indessen nicht zutreffen. Es gibt kaum eine Schnepfenforschung in Deutschland. Bestandsschätzungen liegen nicht vor, wobei zu bemerken ist, dass Jagden auf Waldschnepfen praktisch nicht durchgeführt werden. Die Schnepfe wird zumeist bei Niederwildjagden als Gelegenheitsbeute erlegt. Woraus also bei dieser Sachlage die Landesregierung die angebliche Seltenheit der Waldschnepfe ableiten will, ist unklar. Eine wissenschaftliche Grundlage kann diese Behauptung jedenfalls nicht haben. Dies gilt auch für den Schutzstatus der Waldschnepfe.

Da auch ein konsumtives Interesse bei der Bejagung der Waldschnepfe gegeben ist, muss es bei der Belassung dieser Federwildart im jagdlichen Tierartenkatalog **und** bei der Beibehaltung der bisherigen Jagdzeit verbleiben.

Stichhaltige Gründe, die **für** eine Herausnahme dieser Federwildart sprechen könnten, werden von der Landesregierung im Gesetzentwurf weder angegeben noch werden dazu belastbare und nachprüfbare Fakten vorgetragen.

(13)

Das anpassungsfähige **Blässhuhn** kommt als Brutvogel insbesondere an Stillgewässern (Abgrabungen, Talsperren) in allen Großlandschaften Nordrhein-Westfalens vor und ist auch im menschlichen Siedlungsbereich zahlreich vertreten. Insbesondere im Winter findet es sich an Teichen in städtischen Grünanlagen mit regelmäßiger und intensiver Fütterung ein.



Das Blässhuhn verfügt über ein „zänkisches“ Wesen, also ein aggressives Territorialverhalten, und hat deshalb eine überaus schädliche Vertreibungswirkung für viele, zum Teil seltene Wasservogelarten. Das Blässhuhn hat derzeit in NRW eine Jagdzeit vom 11.09. bis 20.02.. Im Jagdjahr 2012/1013 wurden in NRW rund 2.500 Blässhühner erlegt. Ihr Wildbret ist genießbar.

Gründe **für** eine Herausnahme dieser Federwildart aus dem Jagdrecht nennt der Gesetzentwurf nicht.

(14)

Von den **Möwen** (Laridae) haben bisher in NRW lediglich die Lach- und Silbermöwen eine Jagdzeit vom 01.10. bis 10.02.. Im Jagdjahr 2012/2013 wurden in NRW von diesen Möwenarten insgesamt 2.160 Exemplare erlegt. Bei den Lachmöwen ist landesweit von einem geschätzten Bestand von ca. 4.000 Brutpaaren auszugehen. Bei den Silbermöwen ist zu berücksichtigen, dass diese durchaus artenschutzrechtlich und tierseuchenrechtlich ein erhebliches Problem darstellen können. Die rot-grüne Landesregierung in Niedersachsen hat dazu in ihrer Begründung der im Jahre 2014 in Kraft getretenen neuen Landesjagdzeitenverordnung Folgendes ausgeführt:

„Ein Gutteil der Nahrung besteht aus Vogeleiern, Jungvögeln oder auch Kleinsäugetern bis zu einer Größe von Jungkaninchen, so dass diese Möwenart (Silbermöwe) zumindest regional als Prädator eingestuft werden kann, gleichzeitig gilt sie als möglicher Übertragungsweg von Krankheiten, z. B. Salmonellen bei der Schweineaußenhaltung.“



Dementsprechend ist es geboten, dass zumindest die Lach- und Silbermöwen weiterhin in NRW zum jagbaren Federwild gehören und wie bisher mit einer Jagdzeit vom 01.10. bis 10.02. ausgestattet werden.

(15)

Der früher als „Fischereischädling“ verfolgte **Haubentaucher** hat in NRW keine Jagdzeit. Er besiedelt nach kontinuierlicher Bestandszunahme in den zurückliegenden Jahrzehnten mit mehr als ca. 2.700 Brutpaaren alle Großlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Auch diese Wasserfederwildart profitiert von der Ausweitung im Angebot an Brutgewässern (Abgrabungen) und Nahrung.

Auch wenn es beim Haubentaucher weiterhin bei einer ganzjährigen Vollschonung verbleiben sollte, sind Gründe **für** eine Herausnahme dieser Federwildart aus dem Jagdrecht nicht ersichtlich. In der Gesetzesbegründung wird diese Vogelart nur mit dem bloßen Hinweis auf ihre Zugehörigkeit im Anhang II VSRL erwähnt. Der Schutzstatus gemäß Anhang II VSRL und die gleichzeitige Zugehörigkeit dieser Vogelart zum Tierartenkatalog des § 2 BfG schließen sich indessen keineswegs aus.

(16)

Der Brutbestand des **Graureihers** hat sich in den letzten 50 Jahren vervielfacht. Neben der Zunahme von Gewässern und Nahrungsangebot sowie den Schutzbestimmungen kommt auch eine verminderte Zugtendenz in Betracht. Landesweit ist von ca. 3.000 Brutpaaren auszugehen. Da Graureiher erhebliche Schäden insbesondere im Bereich der Teichwirtschaft



verursachen können, konnten sie im Rahmen von behördlichen Schonzeitaufhebungen in Einzelfällen in NRW erlegt werden. Diese Möglichkeit sollte auch in Zukunft erhalten bleiben. Dazu ist es indessen notwendig, den Graureiher im jagdrechtlichen Tierartenkatalog zu belassen. Jedenfalls sind Gründe **für** eine Herausnahme des Graureihers aus dem jagdrechtlichen Tierartenkatalog weder ersichtlich noch werden solche Gründe im Gesetzentwurf dargelegt.

(17)

Von den seit 1970 in Nordrhein-Westfalen ganzjährig geschonten **Greifen** und **Falken** treten einige Arten nach wie vor lediglich als Durchzügler (**Fischadler**) oder als Wintergäste (**Kornweihe**) auf. Von den hier brütenden Arten zeigen **Rotmilan** und **Wespenbussard** längerfristig eine leicht rückläufige Tendenz, während **Wiesenweihe**, **Rohrweihe** und **Wanderfalke** sich kontinuierlich auf niedrigem Niveau bewegen. Bei den seit 1990 wieder erfolgreich brütenden Wanderfalken handelt es sich durchweg um Gebäude- bzw. Felsbrüter mit dem Ballungsraum Rhein-Ruhr als Vorkommensschwerpunkt. Auf deutlich höherem Niveau vollzog sich die Bestandserholung beim **Sperber**, so dass dieser mit ca. 3.500 Brutpaaren nach **Mäusebussard** (landesweit ca. 15.000 Brutpaare) und **Turmfalke** die häufigste Greifvogelart in NRW ist. Die beiden letztgenannten Arten sowie **Habicht** und **Baumfalke** haben sich auf vergleichsweise hohem oder zumindest gesichertem Bestandsniveau stabilisiert.

Obwohl vom Mäusebussard und vom Habicht ein gewisser Prädatorendruck für einige Niederwildbestände ausgeht, plädiert der LJV-NRW bei allen heimischen Greifvogelarten und Falken für die Beibehaltung einer ganzjährigen Vollschonung.



Für eine Herausnahme dieser Tierarten aus dem besonderen Schutzregime des Jagdrecht gibt es indessen keine sachlichen Gründe. Solche werden in der Gesetzesbegründung auch nicht dargelegt. *Allein* der unspezifische Hinweis auf Seite 71 des Gesetzentwurfes, diese Tierarten genössen einen „hohen Schutz im Artenschutzrecht“ und überdies fehle es an deren Verwertbarkeit, rechtfertigt es nicht, den Schutzstatus der Greife und Falken in NRW zu verschlechtern, indem man sie aus dem jagdrechtlichen Tierartenkatalog entfernt.

(18)

Der **Kolkrabe** kommt in NRW vor allem im Sauerland und im Weserbergland als seltener Brutvogel vor. Verbreitungsschwerpunkte sind die Kreise Höxter, Paderborn und der Hochsauerlandkreis. Weitere Vorkommen liegen in der Westfälischen Bucht sowie in der Eifel. In den 1980er-Jahren erfolgte eine Wiederansiedlung durch Zunahme der Bestände und Arealerweiterung in Niedersachsen und Hessen. Im Jahr 2004 wurden in NRW 180 Brutpaare beim Kolkraben ermittelt.

Auch wenn es beim Kolkraben weiterhin bei einer ganzjährigen Vollschonung verbleiben sollte, sind Gründe **für** eine Herausnahme dieser Federwildart aus dem Jagdrecht nicht ersichtlich. In der Gesetzesbegründung wird diese Vogelart nur mit dem Hinweis auf ihre Zugehörigkeit im Anhang II VSRL erwähnt. Der Schutzstatus gemäß Anhang II VSRL und die Zugehörigkeit zum Tierartenkatalog des § 2 BJG schließen sich indessen keineswegs aus.

Zusammenfassend fordert der LJV-NRW deshalb, den § 2 LJG in seiner bisherigen Fassung zu belassen oder aber allenfalls um einen konkreten Tierartenkatalog, der allerdings möglichst entsprechend dem Inhalt des § 2 BJG i. V. m. § 1 der aktuellen Jagdzeiten-VO vom



31.03.2010 ausgestattet sein sollte, zu ergänzen, so dass der aktuell in NRW gültige jagdrechtliche Tierartenkatalog gesetzlichen Status erlangt.

7. Zu Nr. 6 (§ 8 Hegegemeinschaften):

Verordnungsermächtigungen dürfen keine Blankett-Vollmachten zugunsten der Exekutive darstellen. Außerdem muss eine angemessene Beteiligung der Legislative gewährleistet sein. Deshalb müssen in Absatz 5 nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „im Einvernehmen mit dem Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen“ eingefügt werden.

8. Zu Nr. 7 (§ 9 Jagdpacht):

Die in dem geplanten Absatz 2 vorgesehene Reduzierung der Mindestpachtdauer auf 5 Jahre stellt eine Abweichung von § 11 Abs. 4 BfjG dar und unterliegt dem Zitiergebot. Da die jagdrechtliche Vorschrift zur Mindestpachtdauer von Jagdpachtverträgen dem Bereich des *Zivilrechts* zuzuordnen ist, weil Jagdpachtverträge zivilrechtliche Rechtspachtverträge darstellen, fehlt es dem Land NRW an der erforderlichen Gesetzgebungskompetenz, um von der bundesgesetzlich geregelten Mindestpachtdauer für Jagdpachtverträge von neun Jahren abweichen zu dürfen. Demgemäß begegnet die vorgesehene landesgesetzliche Reduzierung der Mindestpachtdauer auf 5 Jahre durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken.

Unbeschadet dessen lehnt der LJV-NRW die Reduzierung der Mindestpachtdauer auf 5 Jahre auch aus sachlichen Gründen ab, weil sie den Parteien eines Jagdpachtvertrages die von der Landesregierung offenbar gewünschte Möglichkeit zum Abschluss von Jagdpachtverträgen mit entsprechend kurzer Laufzeit eröffnet. Bei einer solchen kurzen Vertragslaufzeit bestünden aber für Jagdpächter keine hinreichenden Anreize für arbeits- und kostenintensive He-



gebemühungen, insbesondere für lebensraumverbessernde Maßnahmen, deren Erfolge sich in der Regel erst mittel- und langfristig einstellen.

Zudem befördert eine nur fünfjährige Vertragslaufzeit in Einzelfällen die Gefahr eines raschen Leerschießens eines Jagdreviers (sogenannter Heuschreckeneffekt).

Die bereits bestehenden zivilrechtlichen Bestimmungen über die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung von langfristigen Pachtverträgen aus wichtigem Grund reichen völlig aus, um einem Verpächter die Gelegenheit zu geben, das Pachtverhältnis mit einem sich vertragswidrig verhaltenden Jagdpächter vorzeitig beenden zu können. Verhält sich indessen ein Jagdpächter vertragsgerecht, dann besteht auch kein hinreichender Grund für eine Beendigung des Jagdpachtverhältnisses bereits nach fünf Jahren.

9. Zu Nr. 8 (§ 17 a Gesellschaftsjagd):

Die in einem neuen Absatz 2 vorgesehene Einfügung der Definition von „Bewegungsjagden“ ist sprachlich ungenau und überdies praxisfern. In der vorliegenden Fassung würden nur Vorstehertreiben dieser Definition unterfallen.

Das in einem neuen Absatz 3 in Satz 1 vorgesehene Erfordernis eines **jährlichen Nachweises einer „besonderen“ Schießfertigkeit** als Voraussetzung für die Teilnahme an einer Bewegungsjagd auf Schalenwild hält der LJV für rechtlich durch den Landesgesetzgeber nicht umsetzbar.



Nachweise über eine Schießfertigkeit können aus Sicht des LJV-NRW im Interesse einer tier-schutzgerechten Jagdausübung sachlich gerechtfertigt sein. Dies gilt namentlich für den an-spruchsvollen Büchschuss auf sich bewegendes Schalenwild. Allerdings sollte es sich bei dem angedachten Nachweis einer Schießfertigkeit um einen jährlichen Übungsnachweis und nicht um einen Leistungsnachweis handeln.

Indessen entzieht sich die Regelung des Nachweises einer besonderen Schießfertigkeit als Voraussetzung für die Teilnahme an bestimmten Jagdarten – ebenso wie die angedachte Fangjagdqualifikation in § 29 DVO LJG-NRW – der Gesetzgebungskompetenz des Landesge-setzgebers, weil dadurch in die ausschließliche und damit abweichungsfeste Regelungskom-petenz des Bundes zum *Recht der Jagdscheine* (vgl. Artikel 74 Abs. 1 Nr. 28 i. V. m. Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GG) eingegriffen würde. Der bundeseinheitliche und damit im gesamten Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland gültige Jagdschein berechtigt dessen Inha-ber zur Ausübung *aller* jagdgesetzlich zulässigen Jagdhandlungen. Dieser Grundsatz würde unterlaufen, wenn durch landesgesetzliche Regelungen für bestimmte Jagdhandlungen nunmehr weitergehende Zusatzqualifikationen gefordert würden. Dies liefe im Ergebnis gleichsam auf einen zweiten, landesspezifischen Jagdschein hinaus.

So jetzt auch Dietlein in AUR Heft 12/2014.

Zwischen dem Erfordernis eines besonderen Schießnachweises und dem Jagdscheinrecht besteht nämlich unzweifelhaft eine Sachnähe. Deshalb unterfällt die Regelung über das Er-fordernis eines besonderen Schießnachweises der abweichungsfesten Regelungsmaterie des Bundes und kann landesgesetzlich gar nicht geregelt werden.



So auch OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 21.10.2009, JE I Nr. 111.

Nach Kenntnis des LJV-NRW gibt es auf Bundesebene bereits eine ganz konkrete Absicht, das Erfordernis eines **Schießnachweises bundeseinheitlich** durch eine Ergänzung des § 15 BJG um einen Absatz 12 zu regeln. Nach dem vorliegenden Referentenentwurf des Bundeslandwirtschaftsministeriums, der sich derzeit in der Ressortabstimmung befinden soll, soll der neue § 15 Abs. 12 BJG folgenden Wortlaut erhalten:

„Bei Gesellschaftsjagden ist dem Jagdleiter ein Schießnachweis, der der jeweiligen Jagdausübung mittels Büchsen- oder Schrotmunition auf der Gesellschaftsjagd entspricht und nicht älter als ein Jahr ist, vorzulegen. Als Schießnachweis gilt die schriftliche Bestätigung einer Übungsstätte für jagdliches Schießen über ein Übungsschießen in der entsprechenden Kategorie Büchsen- oder Schrotschuss. Die Länder können durch Landesrecht von der Pflicht zur Vorlage des Schießnachweises absehen, wenn in dem betreffenden Land bereits ein gleichwertiges standardisiertes Schießübungssystem auf freiwilliger Basis etabliert ist.“

Der LJV-NRW begrüßt diese vom Bundesgesetzgeber angestrebte bundeseinheitliche Regelung und hält diese auch inhaltlich für sachgerecht. Nach den Verlautbarungen des Bundeslandwirtschaftsministeriums soll diese Änderung des BJG bereits zum 01.04.2015 in Kraft treten. Sie macht die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen in § 17 a Abs. 2 und 3 LJG (neu) obsolet.



10. Zu Nr. 9 (§ 19 Sachliche Verbote):

a)

Das in Absatz 1 Nr. 3 geplante **Verbot** der Verwendung **bleihaltiger Büchsenmunition** sowie bleihaltiger Flintenlaufgeschosse unterfällt der waffenrechtlichen Regelungsmaterie und liegt damit in der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Auf die entsprechenden schriftlichen Hinweise des BMEL (Dr. A. Heider) an das Umweltministerium des Landes Schleswig-Holstein wird ausdrücklich verwiesen. Die Bundesregierung bereitet derzeit eine in der Praxis unabdingbare *bundeseinheitliche* Regelung über die Verwendung bleihaltiger bzw. bleiminimierter Büchsenmunition vor. Diese Regelung soll ebenfalls Anfang 2015 verabschiedet werden und soll voraussichtlich zum 01.04.2015 in Kraft treten.

Jedenfalls ist es dem Landesgesetzgeber von verfassungs wegen untersagt, eine ihm kompetenziell nicht zustehende landesspezifische Regelung über die Verwendung bleihaltiger Jagdmunition bei der Jagdausübung zu treffen. Beim Einsatz von Büchsenmunition und Schrotpatronen werden nämlich Regelungen des Waffen- und Sprengstoffrechtes, des Rechtes der Lebensmittelsicherheit sowie des Tierschutzes berührt. Für diese Regelungsmaterien liegt die Gesetzgebungskompetenz beim Bund ohne Abweichungskompetenz der Länder.

Das vom Bundesgesetzgeber angestrebte, bei der Jagdausübung künftig zu beachtende *Bleiminimierungsgebot* soll nach den Vorstellungen des Bundesgesetzgebers dadurch umgesetzt werden, dass nach § 18 a BJG in das Bundesjagdgesetz ein Abschnitt IV a eingefügt werden soll, in dem die Anforderungen an das Erlegen von Wild in neuen §§ 18 b, c, d, e und f geregelt werden sollen. Diese neuen Bestimmungen im Bundesjagdgesetz sollen nach dem vorliegenden Referentenentwurf des BMEL folgenden Wortlaut haben:



„§ 18 b Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Abschnitts ist

- 1. zuverlässige Tötungswirkung: Die Freisetzung der zur Tötung unter Vermeidung unnötiger Leiden beim Durchdringen des Wildkörpers auf den ersten xxx cm mindestens notwendigen Energie,*
- 2. ausreichende ballistische Präzision: Die Gewährleistung der Gesamtheit aller dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden sicherheitsrelevanten technischen und Gebrauchseigenschaften.*
- 3. Stand der Technik: Der zum Zeitpunkt der Herstellung der Munition gegebene technische Entwicklungsstand, soweit er wirtschaftlich zumutbar umgesetzt werden kann.*

§ 18 c Anforderungen an das Erlegen

(1) Schalenwild darf bei der Jagd nur mit Büchsenmunition erlegt werden, die geeignet ist, das Tier so zu töten, dass nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen. Büchsenmunition ist geeignet, wenn sie

- 1. eine zuverlässige Tötungswirkung erzielt und*
- 2. eine hinreichende ballistische Präzision gewährleistet.*

Ferner darf Büchsenmunition nicht mehr Blei als nach dem jeweiligen Stand der Technik unter gleichzeitiger Wahrung der Anforderungen des Satzes 1 unvermeidbar an den Wildkörper abgeben.

(2) Zum Schutz des Wasserhaushaltes und des Naturhaushaltes darf Schrotmunition für die Verwendung zur Jagd an Gewässern und in Feuchtgebieten nur verwendet werden, wenn sie die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt und kein Blei an die Umwelt abgibt.



§ 18 d Kennzeichnung und Verwendung der Jagdmunition

- (1) Die Anforderungen des § 18 c gelten für die jeweilige Munitionsart als erfüllt, wenn die Munition eindeutig als für die jeweilige Jagd geeignet gekennzeichnet ist.*
- (2) Die Kennzeichnung von Munition nach Absatz 1 ist nur zulässig, soweit eine nach Landesrecht zuständige Behörde die Erfüllung der Anforderungen nach § 18 c beschussrechtlich geprüft und bescheinigt hat.*
- (3) Es ist verboten, zur Jagd andere als die für die jeweils ausgeübte Jagd geeignet gekennzeichnete Munition zu verwenden.*

§ 18 e Ermächtigungen

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Inneren durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

- 1. nähere Anforderungen an die zuverlässige Tötungswirkung von Jagdmunition,*
- 2. nähere Anforderungen an die ballistische Präzision von Jagdmunition,*
- 3. Einzelheiten zur Kennzeichnung von Jagdmunition,*
- 4. das Verfahren sowie die Stelle zur Prüfung und Bescheinigung der Eignung von Jagdmunition*

zu bestimmen.



§ 18 f Übergangsvorschrift

Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten nicht für Büchsenmunition, die vor dem 31.03.2018 ordnungsgemäß erworben und bis dahin zur Jagd verwendet wird.“

Der LJV-NRW begrüßt diese vom Bund angestrebte bundeseinheitliche Regelung zur Minimierung des Bleigehaltes in Jagdmunition und hält diese Regelung auch inhaltlich für sachgerecht. Nach den Verlautbarungen des BMEL soll auch diese Änderung des Bundesjagdgesetzes zum 01.04.2015 in Kraft treten. Sie macht die im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren vorgesehenen Regelungen in den §§ 19 Abs. 1 Nr. 3, 59 (Nr. 26 des Gesetzentwurfes) sowie zu § 34 der Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung (dort Nr. 12 des Gesetzentwurfes) obsolet.

b)

Das in Absatz 1 Nr. 7 des § 19 LJG vorgesehene generelle Jagdausübungsverbot und das Verbot der Errichtung von Jagdeinrichtungen für die Ansitzjagd im Umkreis von 300 m von der Mitte von Querungshilfen ist sachgerecht, damit die Querungshilfen die ihnen zgedachten Wirkungen entfalten können.

Wegen des mit der geplanten gesetzlichen Regelung verbundenen, *generellen* Jagdverbotes stellt die Bestimmung einen gesetzlichen Totalentzug des Jagdrechtes an den davon betroffenen Grundstücken und mithin eine Legalenteignung zu Lasten der jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. der Jagdgenossenschaft dar. Eine solche Regelung ist nur zulässig, wenn im Gesetz Bestimmungen über Art und Ausmaß der Entschädigungen enthalten sind



(Artikel 14 Abs. 3 GG). Hieran sowie an der Aufnahme der erforderlichen Ausnahme-, Befreiungs- und Ausgleichsregelungen fehlt es indessen im vorliegenden Gesetzentwurf. Wird dieses Manko nicht behoben, wäre die angedachte Regelung verfassungswidrig.

Vgl. Thies/Lückemeier, AUR 2014, 245 ff.

c)

In Absatz 1 Nr. 8 des § 19 LJG muss das **Verbot der Baujagd** auf Dachse beschränkt bleiben. Die Baujagd auf *Füchse* ist sowohl am Naturbau als auch am Kunstbau besonders effektiv (ca. 10 – 20 % der Gesamtstrecke) und muss daher weiterhin zulässig bleiben. Sie ist insbesondere nicht tierschutzwidrig. Soweit ersichtlich wird Derartiges auch nicht im Gesetzentwurf behauptet.

Im Übrigen besteht zwischen dem geplanten Verbot der Baujagd auf Füchse in § 19 Abs. 1 Nr. 8 LJG und der geplanten Regelung in § 30 Abs. 4 LJG ein unauflösbarer gesetzgeberischer Wertungswiderspruch. Nach der Regelung in § 30 Abs. 4 Satz 1 LJG (neu) soll bei der Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden in Schliefenanlagen der Jagdhund auf der Duftspur eines lebenden Fuchses arbeiten. Zur Begründung dieser Bestimmung wird auf Seite 84 des Gesetzentwurfes ausgeführt, dass die Ausbildung und Prüfung in einer Schliefenanlage den natürlichen Geschehensablauf einer **Fuchsbaujagd** nachstelle, mit dem Ziel, den Fuchs aus dem Bau zu vertreiben, um ihn danach durch den Jäger mit der Jagdwaffe zu erlegen. Der weidgerechte Einsatz von Jagdhunden bei der **Baujagd** erfordere eine gewisse Einarbeitung und Erfahrung dieser Hunde, um später eine tierschutzgerechte **Baujagd** gewährleisten zu



können. Daher sei die Ausbildung und Prüfung mit lebenden Füchsen in einer kontrollierbaren Situation, der Übung in einer Schliefenanlage, zur Vermeidung von Beißereien und Verletzungen sowohl beim Jagdhund als auch beim Fuchs, und damit aus Gründen des Tiereschutzes, erforderlich.

Wenn aber die Landesregierung in ihrem Gesetzentwurf in § 30 Abs. 4 LJG (neu) von der Möglichkeit einer „tierschutzgerechten Baujagd“, vom „weidgerechten Einsatz von Jagdhunden bei der Baujagd“ ausgeht und eine Ausbildung der Jagdhunde für notwendig erachtet, bei der „der natürliche Geschehensablauf einer Fuchsbaujagd“ nachgestellt wird, dann setzt dies auch eine entsprechende Einsatzmöglichkeit der Jagdhunde in der späteren Jagdpraxis voraus! Deshalb muss das in § 19 Abs. 1 Nr. 8 vorgesehene Verbot der Fuchsbaujagd ersatzlos gestrichen werden.

d)

Das gemäß Absatz 1 Nr. 10 in § 19 Abs. 1 LJG geplante Verbot der **Lockjagd auf Rabenkrähen** außerhalb der Einzeljagd ist praxisfern und muss deshalb aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden.

Rabenkrähen müssen aus Gründen der Wildschadensverhütung, des Wildtier- und Artenschutzes sowie der Bekämpfung von Wildseuchen scharf und intensiv bejagt werden. Deshalb ist ein Verbot der Lockjagd auf Rabenkrähen außerhalb der Einzeljagd absolut kontraproduktiv. Nichts spricht gegen ein massenhaftes Erlegen dieser Prädatoren, egal ob dies auf



einer Einzel- oder Gesellschaftsjagd geschieht. Gerade bei revierübergreifenden Krähenjagden werden gute Streckenergebnisse erzielt, ohne dass solche Veranstaltungen dadurch einen sportlichen Charakter erlangen.

Weder aus Gründen des Tierschutzes noch der Weidgerechtigkeit ergeben sich Bedenken, wenn sich mehrere Krähenjäger *ein* Lockbild nutzbar machen.

In Wahrheit wird mit dem geplanten Lockjagdverbot von der Landesregierung bezweckt, das Auftreten einer größeren Anzahl getarnter/vermummter Jäger zu unterbinden. Indessen ist gegen eine gute Tarnung durch Jäger nichts einzuwenden. In vielen Fällen, insbesondere bei der anspruchsvollen Jagd auf Rabenkrähen oder auf Gänse, ist eine sorgfältige Tarnung der Jäger sogar zwingend notwendig, um überhaupt jagdliche Erfolge zu erzielen.

Zwischen der von der Landesregierung offenbar beabsichtigten Unterbindung einer Vermummung von Jägern und einem Verbot der Lockjagd auf Rabenkrähen außerhalb der Einzeljagd besteht kein sachlicher Zusammenhang. Durch das angedachte Lockjagdverbot kann jedenfalls eine Tarnung bzw. Vermummung von Jägern, auch und gerade im Zusammenhang mit der Durchführung einer Gesellschaftsjagd, überhaupt nicht unterbunden werden. Das geplante Verbot ist deshalb sachwidrig und nicht zielführend.

Nach der im Gesetzentwurf enthaltenen Begründung (Seite 75) soll mit dem Verbot „das nicht waidgerechte Massenschießen von Rabenkrähen“ unterbunden werden. Nach Auffassung des LJV-NRW, der gleichzeitig die Landesvereinigung der Jäger in NRW gem. § 52 LIG ist, ist gegen das „massenhafte Erlegen“ einer Wildart unter dem Gesichtspunkt der Weidgerechtigkeit überhaupt nichts einzuwenden, sofern der lokale Bestand dieser Wildart dies



rechtfertigt und dabei waidgerechte, insbesondere tierschutzgerechte Jagdmethoden zur Anwendung kommen. Unter diesen Voraussetzungen sind ethische Vorbehalte gegen das Erlegen einer Wildart in großer Stückzahl im Rahmen einer – unter Umständen revierübergreifend durchgeführten – Gesellschaftsjagd nicht gerechtfertigt.

Aber nicht nur der Aspekt der „massenhaften Erlegung“, sondern auch die Durchführung der Federwildjagd unter Verwendung eines „Lockmittels“, das bekanntlich optischer, akustischer oder olfaktorischer Natur sein kann und deshalb das Merkmal der „Lockjagd“ erfüllt, begegnet keinen Bedenken, sondern wird – nicht zuletzt vom MKULNV selbst – als besonders zielführend und deshalb empfehlenswert propagiert (vgl. den Prozessvortrag des Landes NRW im laufenden Verfahren OVG NRW zum Aktenzeichen 16 A 1610/13). So entspricht es beispielsweise auch der guten fachlichen Praxis bei der Jagdausübung, die Jagd auf Ringeltauben oder Gänse mit mehreren Schützen unter Verwendung eines Lockbildes durchzuführen. Ohne ein solches, in Schrotschussentfernung zu den Schützenständen aufgestelltes Lockbild ist es häufig unmöglich oder zumindest von reinen Zufällen abhängig, diese Federwildarten effektiv bejagen zu können. Nicht selten werden bei der Lockjagd auf Ringeltauben oder Gänse bei jagdstrategisch guter Organisation und entsprechender Schützenanzahl zwischen 50 und 100 Exemplare der entsprechenden Federwildart erlegt. Weshalb dies bei Ringeltauben und Gänsen wünschenswert, bei den Rabenkrähen als Prädatoren, Tierseuchenüberträgern und Wildschadensverursachern jedoch zu unterbinden sein soll, ist widersprüchlich und wird von der Landesregierung im Gesetzentwurf nicht, nicht einmal ansatzweise, begründet.



Das in § 19 Abs. 1 Nr. 10 LJG (neu) vorgesehene Lockjagdverbot auf Rabenkrähen außerhalb der Einzeljagd ist somit gesetzestechisch missglückt, rechtlich unklar und widersprüchlich sowie jagdpraktisch völlig verfehlt.

e)

Auch das in Absatz 1 Nr. 11 vorgesehene Verbot der Lockjagd unter Verwendung von *elektrischem Strom* ist sachfremd, praxisuntauglich und wäre für eine effektive Bejagung, insbesondere von Tauben, kontraproduktiv.

Auf Seite 75 des Gesetzentwurfes wird unter der laufenden Nummer 11 das entsprechende Verbot noch einmal inhaltlich wiederholt, eine sachliche *Begründung* für dieses vorgesehene Verbot enthält der Gesetzentwurf indessen an keiner Stelle. Die Aufnahme eines sachlichen Bejagungsverbot es ohne eine entsprechende – sachlich-fachliche – Begründung ist indessen abzulehnen und kann auch nicht die Zustimmung des Landesgesetzgebers, namentlich des Landtages NRW, finden.

Eine intensive Bejagung der Ringeltauben ist zur Vermeidung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen unerlässlich. Aus diesem Grund besteht in vielen Regionen von NRW sogar die zwingende Notwendigkeit, durch jährliche Allgemeinverfügungen die Bejagungsmöglichkeiten auf Ringeltauben auf deren Schonzeiten auszudehnen.

Der Wortlaut der geplanten Verbotsnorm ist indessen *abstrakt* formuliert und erfasst deshalb – unabhängig von bestimmten Wildarten – *jedwede* Form der Lockjagd. Damit wird allerdings über das nach der Begründung angestrebte Ziel, nämlich einem Verbot eines elektrisch betriebenen Taubenkarussells weit hinausgegangen. Im Ergebnis würde danach



künftig auch die Verwendung eines elektrischen Kopfhörers zum Gehörschutz bei der Lockjagd untersagt sein. Dies kann nicht ernsthaft von der Landesregierung gewollt sein.

Ein sachlicher oder rechtlicher Grund für das angedachte Verbot ist auch nicht erkennbar. Die Verwendung elektrischen Stroms ist im Rahmen der Jagd, z. B. beim beleuchteten Absehen in Zielfernrohren, beim Kopfhörereinsatz, bei der Besenderung von Jagdhunden, der Verwendung von Wilduhren oder bei der Wildschadensverhütung, gängige Praxis und ist grundsätzlich auch überhaupt nicht, auch nicht unter jagdethischen Gesichtspunkten, zu beanstanden. Selbst die Landesregierung propagiert im Gesetzentwurf bei der Fangjagd den Einsatz elektronischer Fanganzeiger (vgl. § 32 Abs. 1 c DVO-LJG, Seite 53 des Gesetzentwurfes).

Hinsichtlich des Betriebes eines sogenannten *Taubenkarussells* gibt es aus jagdethischer Sicht ebenfalls keine Bedenken, und zwar egal, ob ein solches Karussell mit zuvor geschossenen oder künstlich hergestellten Locktauben bestückt ist.

Was den Betrieb eines solchen Karussells betrifft, macht es schließlich auch keinen rechtlichen oder ethischen Unterschied, ob diese Vorrichtung im Ergebnis *elektrisch* oder *mechanisch*, z. B. mittels einer Kurbel oder eines Seilzuges, betrieben wird. Zudem könnten die Vorrichtungen eines Taubenkarussells letztlich auch so installiert und justiert werden, dass sich die darin befindlichen, toten oder künstlichen Locktauben ohne elektrischen Strom, etwa allein durch die Schwerkraft oder den Wind, bewegen. Das vorgesehene Verbot der Verwendung elektrischen Stroms zum Anlocken von Wild ist somit überhaupt nicht geeignet, den Einsatz eines sogenannten Taubenkarussells zu verbieten.



Der LJV hält das angedachte Verbot der Nr. 11 für insgesamt verfehlt und fordert deshalb dessen ersatzlose Streichung.

f)

Das in Absatz Nr. 12 des § 19 LJG (neu) vorgesehene generelle **Tötungsverbot für Katzen** ist für den LJV und die Jägerschaft in NRW solange nicht akzeptabel, wie es **landesweit und flächendeckend** keine anderen wirksamen Alternativen gibt, die freilebende Tierwelt vor den unkontrollierten Beutezügen der hunderttausenden Wildlingen und Freigängerkatzen zu schützen.

Zwischen allen im Landtag vertretenen Parteien besteht nach Einschätzung des LJV Einigkeit darüber, dass es bundesweit, vor allem aber in NRW mit seiner hohen Besiedlungsdichte, ein massives „Katzenproblem“ gibt. Dieses Problem besteht nicht nur bei den verwilderten bzw. in freier Natur aufgewachsenen herrenlosen Hauskatzen, den sogenannten Wildlingen, sondern auch bei den temporär in menschlicher Obhut gehaltenen Freigängerkatzen.

Alle Katzen haben einen ausgeprägten natürlichen Beutetrieb und sind außerhalb menschlicher Obhut praktisch in Permanenz auf Beutejagd. Das Beutespektrum aller Katzen beschränkt sich keineswegs auf Mäuse und andere Kleinnager, sondern erfasst nahezu sämtliche Vogelarten, bei größeren Vogelarten zumindest deren Jungtiere, sowie auch Jungwild und kleineres Haarwild, z. B. Kaninchen und Hasen.

Daraus ergeben sich landesweit, insbesondere natürlich in den Niederwildregionen in NRW erhebliche Probleme bei der Niederwildhege und beim Artenschutz, dort insbesondere beim Schutz bodenbrütender Vogelarten. Auf Seite 2 des Gesetzentwurfes räumt die Landesregie-



rung selbst ein, dass zum Beutespektrum der Hauskatzen *auch* jagdbare Arten gehören. Dann aber gebieten es der Tierschutz, der Jagdschutz und aber auch der Eigentumsschutz, dass Jäger die Wildtiere vor *unnatürlichen* Fressfeinden, nichts anderes sind Hauskatzen, schützen können müssen. Das bundesgesetzliche Katzenabschuss*gebot* (§ 23 BJG) muss daher bestehen bleiben und kann nicht durch das angedachte Katzenabschussverbot (zumal ohne Einhaltung des Zitiergebotes) außer Kraft gesetzt werden.

Auch viele Vertreter des Natur- und Artenschutzes bestätigen das massive Artenschutzproblem, das derzeit von den hunderttausenden, freilaufenden Hauskatzen in NRW ausgeht. Die Landesregierung verkennt in diesem Zusammenhang die Wirkungszusammenhänge und die vielfältigen Wechselwirkungen in der Natur, wenn sie zwar die von Hauskatzen ausgehende Artenschutzproblematik dem Grunde nach bestätigt, dann aber auf Seite 76 des Gesetzentwurfes die Entscheidungshoheit über durch Artenschutz gebotene Katzenabschüsse allein den Naturschutzbehörden übertragen will.

Dezimieren Hauskatzen Tierarten, die ausschließlich dem Artenschutzrecht unterliegen, dann wird dieses Beutespektrum durch die Hauskatzen quantitativ nachhaltig geschmälert. Dies wiederum führt in einer unmittelbaren Wechselwirkung dann aber zu einer *Erhöhung* des Prädatorendrucks zu Lasten der jagdbaren Arten! Über diese Wechselwirkungen können nicht die Naturschutzbehörden befinden, denn diese haben den Schutz der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten nicht im Blick.



Die den Jagdschutz ausübenden Jäger sind bisher die einzige Personengruppe, die sich landesweit aktiv um die Bewältigung des unstreitig vorhandenen Katzenproblems kümmert. Mit dem jetzt angedachten generellen Katzentötungsverbot würde gleichsam ein **Vakuum bei der Pro-blembewältigung** entstehen. Deshalb hält es der Landesjagdverband dringend für erforderlich, anstelle eines vorgeschalteten jagdrechtlichen Katzenabschussverbotes zunächst von Seiten des Landesgesetzgebers ein **Gesamtkonzept** zur Lösung des Katzenproblems auf den Tisch zu legen und umzusetzen. Hierzu würden landesrechtliche Regelungen über eine *Kennzeichnungs-, Kastrations- und Katzenhaltersteuerpflicht* gehören. Dies könnte beispielsweise in einem **Landeskatzengesetz** im Einzelnen geregelt werden. Die wiederholten Aussagen von Umweltminister Rammel, das Katzenproblem könne nur lokal und durch entsprechendes kommunales *Ordnungsrecht* geregelt werden, ist daher falsch. Die Richtigkeit des Gegenteils hat der Landesgesetzgeber durch Verabschiedung des Landeshundegesetzes NRW vom 18.12.2002 unter Beweis gestellt. Alle – zaghaften – Bemühungen der Landesregierung, die Kommunen zu veranlassen, durch kommunales Ordnungsrecht das Katzenproblem zu bewältigen, sind kläglich gescheitert. Von den 396 politisch selbständigen Städten und Gemeinden in NRW haben trotz Förderhilfen der Landesregierung bisher weniger als 15 % eine ordnungsbehördliche Regelung für Katzenhalter erlassen.

Der Erlass eines Landeskatzengesetzes NRW muss deshalb als erster Schritt zur Lösung des Katzenproblems vorgeschaltet werden. Erst wenn diese dringend notwendigen landesrechtlichen Problemlösungsansätze umgesetzt worden sind, könnte aus Sicht des Landesjagdverbandes in einem nachgeschalteten Schritt möglicherweise die Notwendigkeit zum Abschuss wildernder Katzen entfallen. Bis zur Umsetzung eines solchen Gesamtkonzeptes zur Bewälti-



gung des Katzenproblems muss es demgegenüber jedoch bei der bisherigen Regelung verbleiben, dass im Rahmen des Jagdschutzes wildernde Katzen abgeschossen werden dürfen.

Sollte es demgegenüber bei dem im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen generellen Katzenabschussverbot ohne alternative Lösungsmöglichkeiten bleiben, dann wären die Jäger in Zukunft verstärkt veranlasst, wildernde Katzen einzufangen und sie den kommunalen Ordnungsbehörden als *Fundsachen* zu übergeben. Hierauf mag der Landesgesetzgeber die Kommunen in NRW rechtzeitig hinweisen, damit dort entsprechende zusätzliche Kapazitäten in den örtlichen Tierheimen geschaffen werden können. Einem Wiederaussetzen der zuvor von den Jägern bei den Ordnungsbehörden abgelieferten Katzen – ggf. nach behördlich angeordneter Kastrierung – stünde jedenfalls die Bußgeldvorschrift des § 55 Abs. 2 Nr. 8 LJG-NRW entgegen.

Unbeschadet dessen fehlt es bereits aus rechtssystematischen Gründen an jedweder Rechtfertigung, bei den sachlichen *Jagd*verboten in § 19 LJG ein Katzenabschussverbot aufzunehmen. Die Möglichkeit des Katzenabschlusses ist dem Grunde nach und auch hinsichtlich der konkreten Ausgestaltungsmöglichkeiten in § 25 Abs. 4 LJG zu regeln. Ist danach ein Katzenabschuss nicht statthaft, dann verstößt der Katzenabschuss gegen das Tierschutzgesetz und stellt bereits nach § 17 TierSchG eine *Straftat* dar. Einer speziellen jagdrechtlichen Verbotsnorm bedarf es insoweit also überhaupt nicht.

g)

Soweit der Gesetzestext des § 19 LJG (neu) in seiner Überschrift mit einer *Fußnote* ausgestattet und am Ende der Bestimmung um einen umfangreichen Fußnotentext *mit rechtlichen Bewertungen* ergänzt werden soll, ist ein solches Verfahren gesetzestechnisch problematisch, weil weder die Bedeutung und Tragweite noch der Regelungsgehalt des Fußnotentext-



tes klar erkennbar sind. Unmittelbare Rechtswirkung entfalten derartige Fußnoten eines Gesetzestextes regelmäßig jedenfalls nicht. Als bloßer „Hinweis“ für den Leser des Gesetzes ist die hier in Rede stehende Fußnote, die auf eine einem völlig anderen Rechtskreis zuzuordnende **bundesgesetzliche Vorschrift** verweist, ebenso irreführend wie sachlich falsch. Es trifft nämlich entgegen dem Text der Fußnote überhaupt nicht zu, dass „die Beobachtung mit Wildkameras“ gem. § 4 Abs. 1 BDSG verboten ist. Der Einsatz von Wildkameras erfolgt vielmehr ausschließlich für persönliche Zwecke und Tätigkeiten des Jagdausübungsberechtigten, so dass er bereits nicht dem Anwendungsbereich des BDSG unterworfen ist (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG). Zudem findet beim Einsatz von Wildkameras überhaupt keine „Videoüberwachung“ im Sinne von § 6 b Abs. 2 BDSG statt.

h)

In § 19 Abs. 2 LJG (neu) ist die dortige Ziffernangabe 9 durch die Ziffer 11, bzw. im Falle der Beibehaltung des Katzenabschussverbotes durch die Ziffer 12 zu ersetzen. Verbotsnormen *ohne* behördliche Befreiungs- oder Ausnahmemöglichkeiten wirken kategorisch, verhindern im Falle von Seuchen- oder Katastrophenfällen oder bei Gefährdung anderer höherwertiger Rechtsgüter Befreiungsmöglichkeiten und sind daher unverhältnismäßig.

i)

In Absatz 3 des § 19 LJG (neu) ist der letzte Halbsatz und damit die Wörter „beispielsweise die Verwendung von Bleischrot bei der Jagd zu verbieten“ ersatzlos zu streichen. Gerade ein generelles Bleischrotverbot bei der Jagd würde eine Regelung darstellen, deren hauptsächlicher Regelungskern den Regelungsbereichen des Waffenrechtes, des Lebensmittelrechtes



und des Tierschutzrechtes zuzuordnen ist. Nach Artikel 72 Abs. 3 GG können die Länder im Bereich des Tierschutzes – vorbehaltlich anderslautender Regelungen – nicht vom Bundesrecht abweichen. Für den Bereich des Waffen- und Sprengstoffrechts besteht die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 73 Abs. 1 Nr. 12 GG. Von seiner ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz wird der Bund mit der in Kürze bevorstehenden Novellierung des Bundesjagdgesetzes und dort mit den neuen Regelungen in den §§ 18 b - 18 f BJG Gebrauch machen.

Fehlt es somit dem Landesgesetzgeber aber an der landesrechtlichen Kompetenz zur Regelung eines Bleischrotverbotes bei der Jagd, dann kann er durch eine landesgesetzliche Vorschrift auch keine diese Materie regelnde Verordnungsermächtigung dem Ministerium erteilen. Der Wortlaut des Absatzes 3 des § 19 LJG ist deshalb entsprechend zu korrigieren.

11. Zu Nr. 10 (§ 20 Örtliche Verbote):

Nach der bisherigen Regelung des § 20 Abs. 1 LJG kann die Ausübung der Jagd nur in *Naturschutzgebieten* nach den Vorschriften des Landschaftsgesetzes oder in ordnungsbehördlichen Verordnungen geregelt werden, namentlich beschränkt oder in Ausnahmefällen sogar verboten werden. Hierzu bedarf es nach der aktuellen Gesetzeslage stets des **Einvernehmens** mit der zuständigen **Jagdbehörde**.

Die bestehende Regelung der Jagdausübung in Naturschutzgebieten hat seine bundesgesetzliche Entsprechung in § 20 Abs. 2 BJG, wonach die Ausübung der Jagd in Naturschutzgebieten sowie in Nationalparks durch die Länder geregelt wird.



Da nach der aktuellen Gesetzeslage örtliche Verbote nur in *Naturschutzgebieten* geregelt werden können, betrifft dies derzeit nur die Naturschutzgebiete und den Nationalpark Eifel in NRW. Diese beiden Schutzgebietskategorien machen insgesamt rund 8 % der bejagbaren Landesfläche aus.

Nach der geplanten gesetzlichen Neuregelung sollen der Verbotsregelung gem. § 20 Abs. 1 LJG auch *weitere* Schutzgebiete, nämlich auch FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete unterfallen.

Da diese Schutzgebiete weitere 8,4 % der bejagbaren Landesfläche ausmachen, würden durch die geplante gesetzliche Neuregelung gut 16 % der bejagbaren Landesfläche unter die naturschutzrechtliche Regelung jagdrechtlicher Verbote gem. § 20 LJG fallen. Dies wäre eine Verdoppelung der mit Jagdbeschränkungen und Jagdverboten zu belegenden Gebietskulissen.

Laut Biodiversitätsstrategie der NRW-Landesregierung sollen diese Schutzgebiete bis zum Jahr 2020 qualitativ und quantitativ noch deutlich ausgeweitet und durch einen Biotopverbund vernetzt werden. Danach sollen dann mindestens 20 % der bejagbaren Landesfläche Schutzgebiete in NRW sein. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass es sich bei den in Rede stehenden Schutzgebieten zum Teil um großflächige Bereiche, z. B. am unteren Niederrhein oder im Bereich der Hellweg-Börde, handelt und die Kumulation aller verschiedenen Schutzgebiete die gesamte Landesfläche wie ein dichtes Netz überspannt, und zwar gerade auf den jagdlich relevanten Offenlandflächen.



Über Beschränkungen und Jagdverbote in den qualitativ und quantitativ deutlich ausgeweiteten Schutzgebieten sollen künftig *allein* die Landschaftsbehörden entscheiden. Die Jagdbehörden als Fachbehörden für die Jagd sollen demgegenüber nur noch *angehört* werden. Dies ist aus Sicht des LJV nicht akzeptabel. Vielmehr muss es bei der bisherigen Einvernehmensregelung verbleiben. Dies gebietet auch der vom Verfassungsgeber ausdrücklich gewollte Grundsatz der Trennung der – selbständigen – Rechtskreise Jagd und Naturschutz.

So ausdrücklich BT-Drucksache 16/813, S. 11.

Mit der angedachten Neuregelung der Jagdausübung in Schutzgebieten würde die Jagdausübung in diesen Gebieten vollständig und ausschließlich unter die Dominanz und Hoheit des Naturschutzrechtes gestellt werden. Dies würde einen klaren Verstoß gegen das Prinzip der Trennung der selbständigen Rechtskreise Naturschutzrecht und Jagdrecht darstellen und wäre deshalb schlichtweg *verfassungswidrig* (vgl. dazu auch die Unberührtheitsklauseln in § 37 Abs. 2 BNatSchG).

Im Ergebnis hält es deshalb der LJV-NRW allein für sachgerecht, es bei der bestehenden Regelung des § 20 Abs. 1 LJG unverändert zu belassen.

Ausdrücklich begrüßt wird die Aufnahme einer Entschädigungsverpflichtung bei unzumutbaren Belastungen des jagdrechtlichen Eigentums in dem neuen Absatz 3 des § 20 LJG.

12. Zu Nr. 11 (§ 22 Abschussregelung):

Der in Absatz 1 des § 22 LJG vorgesehene Verzicht auf den behördlichen Abschussplan beim *Rehwild* wird seitens des LJV-NRW ausdrücklich begrüßt.



Die in Absatz 5 (neu) vorgesehene Einführung eines **forstbehördlichen Gutachtens** zum Einfluss des Schalenwildes auf die Verjüngung der Wälder schafft aus Sicht des LJV unnötigen weiteren bürokratischen Aufwand. Deshalb sollte auf die gesetzliche Einführung eines solchen forstbehördlichen Gutachtens verzichtet werden. In diesem Zusammenhang bleibt auch unklar, auf wessen Kosten diese Gutachten zu erstellen sind, und ob jeder Waldbesitzer, also auch im Privatwald, die für die Gutachtenerstellung notwendigen Erhebungsmaßnahmen dulden muss. Außerdem wird in der Begründung zu Absatz 5 (Seite 79 des Gesetzentwurfes) auf das „waldbauliche Betriebsziel“ verwiesen. Die waldbaulichen Betriebsziele können indessen von den jeweiligen Waldeigentümern durchaus sehr unterschiedlich definiert werden. Letztlich muss die Definition der jeweiligen waldbaulichen Betriebsziele der autonomen Entscheidung eines jeden Waldbesitzers überlassen bleiben. Unklar bleibt nach dem Gesetzentwurf auch die Frage, nach welchen Kriterien und mit welcher Methode die Gutachtenerstellung zu erfolgen hat. Zudem ergibt sich weder aus dem geplanten Gesetzestext noch aus dessen Begründung, welche Wirkungen und Folgerungen sich aus den forstbehördlichen Gutachten konkret ergeben sollen.

Die in Absatz 6 (neu) vorgenommene Abschussplanfestsetzung durch die untere Jagdbehörde, die künftig nur noch „im Benehmen“ mit dem Jagdbeirat erfolgen soll, würde gegenüber der bisherigen Einvernehmensregelung in Absatz 4 des § 22 LJG (alt) eine völlig inakzeptable **antidemokratische** Entziehung bestehender Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Betroffenen bedeuten. Hiergegen erhebt der LJV-NRW massive Bedenken. Die bisherige Einvernehmensregelung bei der Abschussplanfestsetzung unter Einbindung des Jagdbeirates hat sich in der Praxis bewährt. Diese jahrzehntelang bewährte Praxis wird durch die auf Seite 78 des Gesetzentwurfes angeführte Begründung hohnvoll verspottet, wenn dort ausgeführt



wird, eine sachgerechte Gewichtung bei der Abschussplanfestsetzung sei durch Jagdbeiräte „neutralisiert“ worden.

Der LJV-NRW sieht in der geplanten Neuregelung der Abschussplanfestsetzung und in dem darin vorgesehenen Wegfall der Einvernehmensregelung eine ganz klare **Entmachtung der Jagdbeiräte**. Dies stellt letztlich eine staatliche Machtergreifung der Jagdbehörden dar, durch die der wesentliche Einfluss und das wesentliche Mitbestimmungsrecht der Hauptbetroffenen bei der Abschussplanfestsetzung eliminiert werden soll, um staatlich verordnete waldbauliche Ziele diktatorisch, notfalls auch über die Köpfe der Hauptbetroffenen hinweg, durchsetzen zu können.

Der LJV-NRW fordert eindringlich die Beibehaltung der bisherigen Einvernehmensregelung bei der Abschussplanfestsetzung und widerspricht jeglicher Form der Beschneidung der Mitentscheidungs- und Mitwirkungsrechte der Jagdbeiräte.

Die in Abs. 7 (neu) vorgesehene Regelung, wonach der Abschussplan für Muffelwild künftig nur noch ein nach oben offener Mindestabschussplan darstellen soll, bezweckt ganz offenkundig eine **Ausrottung von Muffelwild** in NRW. Dieses offenkundige Ziel der Landesregierung wird zusätzlich dadurch unterstützt, dass in § 41 DVO LJG-NRW Verbreitungsgebiete künftig nur noch für Rot- und Damwild sowie das Sikawild im Raum Beverungen festgesetzt werden und sich somit Sika- und Muffelwild künftig grundsätzlich nur noch in sogenannten Freigeieten (§ 40 Abs. 2 (neu) DVO LJG-NRW) aufhält. Mit dieser geplanten Neuregelung würde somit Muffelwild und im Arnsberger Wald auch das **Sikawild** landesweit zum Freiwild erklärt, was nach einschlägigen Erfahrungen aus anderen Teilen des Bundesgebietes zumin-



dest mittelfristig zu einer Eliminierung, d. h. Ausrottung, dieser zum Teil bereits seit über 120 Jahren in NRW heimischen Schalenwildarten führen würde. Ein solches Ausrottungsvorhaben der Landesregierung widerspricht allen Aspekten des Tierschutzes, des Artenschutzes und der Biodiversität.

Aus Sicht des LJV-NRW müssen Muffelwild und Sikawild auch in Zukunft in NRW eine Daseinsberechtigung und eine Heimat haben!

In artenschutzrechtlicher Hinsicht weisen wir zu den Besonderheiten des Sikavorkommens im Raum Beverungen auf Folgendes hin:

Das Sikawild im Weserbergland ist die Unterspezies „Cervus nippon hortulorum“, die auf der Insel Hokkaido nur noch mit wenigen, hochgefährdeten Exemplaren vorhanden ist. In China ist diese Unterspezies bereits ganz ausgerottet. Diese Art entspricht in ihrer Physiognomie und Morphologie der Form des Ursprungsvorkommens und erreicht eine über der Art Cervus nippon nippon liegende Stärke. In ganz Europa gibt es in freier Wildbahn kein weiteres Vorkommen dieser Art. Auch alle anderen Mitgliedsstaaten der internationalen Gesellschaft Sikawild haben keine freilebenden Bestände. Die Wildart hat sich in das Gefüge der abiotischen und biotischen Faktoren voll integriert, d. h. es stört keine anderen Wildarten und passt zu den Wald- und Flurgegebenheiten des Weserberglandes. Die Sika-Hegegemeinschaft Weserbergland verfolgt seit vielen Jahren das Ziel, den Bestand dieser Unterspezies zu sichern und zu fördern und im Rahmen der ökologischen und waldbaulich vertretbaren Wilddichte zu regulieren. Die von der Landesregierung beabsichtigte Ausrottung widerspricht allen Bemühungen zu Erhalt und Förderung einer Artenvielfalt.



Auch das Sikawild im Arnsberger Wald hat weiterhin seine Daseinsberechtigung. Bereits seit dem Jahre 1893 ist diese Hirschart dort beheimatet. Soweit es in Teilbereichen des Arnsberger Waldes zu erhöhten forstwirtschaftlichen Schäden durch Sikawild gekommen ist, ist dem durch eine konsequente Anpassung der Bestandszahlen dieser Wildart, also mit höheren Abschusszahlen, Rechnung zu tragen. Eine Eliminierung des Sikawildes aus dem Arnsberger Wald, wie sie von der Landesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beabsichtigt ist, wird seitens des Landesjagdverbandes entschieden abgelehnt.

In § 22 Abs. 10 LJG (neu) sind nach dem Wort „Rotwildes“ die Wörter „und Damwildes“ einzufügen. Eine Differenzierung zwischen der Vorlegungspflicht des Geweihs beim erlegten männlichen Rot- und Damwild ist nicht sachlich gerechtfertigt. Dementsprechend ist auch die Folgeregelung in Abs. 11 um das Damwild zu ergänzen.

13. Zu Nr. 12 (§ 24 Jagd- und Schonzeiten):

Die in § 24 Abs. 1 c LJG (neu) vorgesehene Streichung der Wörter „Türkentaube und Lachmöwe“ ist nicht berechtigt, da beide Tierarten im Katalog der jagdrechtlich relevanten Tierarten verbleiben müssen und wegen der von beiden Tierarten ausgehenden Wildschadensgefahren auch weiterhin Ausnahmen von dem Verbot des § 22 Abs. 4 Satz 1 LJG möglich bleiben müssen.

Auch die bisher in Absatz 3 c des § 24 LJG (alt) vorgesehene Möglichkeit der Genehmigung des Aushorstens von Nestlingen und Ästlingen der **Habichte** für Beizzwecke muss aus Sicht des Landesjagdverbandes weiter erhalten bleiben. Die auf Seite 81 des Gesetzentwurfes für die geplante Streichung der Aushorstungsgenehmigung angestellte Vermutung, wonach die



Nachfrage nach Habichten für Beizzwecke durch gezüchtete Exemplare gedeckt werden könne, stellt eine nicht durch Tatsachen untermauerte, reine *Spekulation* dar. Auf Spekulationen kann jedoch keine gesetzliche Regelung und auch nicht die Streichung einer jahrzehntelangen gesetzlichen Regelung gestützt werden.

14. Zu Nr. 13 (§ 25 Inhalt des Jagdschutzes):

Das in § 25 Abs. 1 Satz 1 LJG (neu) geplante **Fütterungsverbot** von **Schwarzwild** auch in *Notzeiten* lässt diese Wildart in der Not verhungern und ist damit absolut **tierschutzwidrig**.

Jäger können es nach ihrem Selbstverständnis und dem ihnen vom Bundesjagdgesetz erteilten Jagdschutzauftrag (§ 23 BJG) nicht hinnehmen, das Verhungern einer Wildart in Notzeiten tatenlos ansehen zu müssen.

Auch Schwarzwild hat trotz des ihm anhaftenden hohen Wildschadens- und Tierseuchenrisikos einen Anspruch auf tierschutzgerechte Behandlung. Es ist keine Wildart zweiter Klasse. Deshalb muss in *Notzeiten* auch das Füttern von Schwarzwild zulässig und für den Jagdausübungsberechtigten sogar verpflichtend bleiben. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen in § 25 Abs. 1 LJG werden deshalb seitens des LJV-NRW ausdrücklich als grob tierschutzwidrig abgelehnt.

Mit dem geplanten Fütterungsverbot für Schwarzwild in Notzeiten setzt sich die Landesregierung auch in eklatantem Widerspruch zu der von ihr zur Durchsetzung des Wisentauswilderungsprojektes beförderten jagdbehördlichen Praxis, der Wittgenstein-Berleburgschen Rentkammer für den Eigenjagdbezirk Berleburg je 150 ha Waldfläche für die Dauer von zunächst drei Jahren jeweils eine **Ablenkungsfütterung für Schwarzwild** zu genehmigen und zu



erlauben, dass diese Futterplätze vom 01.05. bis 30.11. eines jeden Jahres mit **täglich** bis zu 15 Litern Futtermenge bestückt werden. Diese Fütterungserlaubnis für Schwarzwild wurde von der unteren Jagdbehörde in Siegen zuletzt durch Bescheid vom 26.06.2013 für drei weitere Jagdjahre verlängert und hatte ihre Grundlage in einem Ausgangsbescheid aus dem Jahr 2011, zu dem die seinerzeit noch dem Landesbetrieb Wald und Holz angegliederte **Forschungsstelle** für Jagdkunde und Wildschadensverhütung mit Schreiben vom 21.12.2010 ihr ausdrückliches **Einvernehmen** erteilt hatte. Die Landesregierung ist über diese Vorgänge mindestens seit Anfang November 2014 durch ein an Herrn Umweltminister Remmel persönlich adressiertes Protestschreiben eines betroffenen Reviernachbarn vom 31.10.2014 detailliert informiert, *ohne* freilich danach für einen sofortigen Widerruf der jagdbehördlich genehmigten Schwarzwildfütterungen im Bereich des Wisent-Auswilderungsprojektes zu sorgen und *ohne* eine Korrektur des Schwarzwildfütterungsverbot *in Notzeiten* in ihrem erst Ende November 2014 in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurfes vorzunehmen.

Angesichts dieses widersprüchlichen Verhaltens der Landesregierung ist deren Absicht, mit der Neuregelung des § 25 Abs. 1 LJG-NRW ein Fütterungsverbot für Schwarzwild auch in Notzeiten einführen zu wollen, auch unglaubwürdig.

Die in § 25 Abs. 2 LJG (neu) vorgesehene Winterfütterungsperiode für Schalenwild vom 01.01. bis 31.03. ist aus Sicht des LJG eine zu starre Regelung. Das Fütterungsende sollte nicht an ein bestimmtes kalendarisches Datum geknüpft werden, sondern an phänologische Erscheinungen in der Natur, z. B. an das Ende der Buschwindröschenblüte, die je nach Witterungsverlauf im Frühjahr regional teilweise auch erst im April einsetzt, ohne dass bis dahin eine witterungsbedingte Notzeit gemäß Absatz 1 dieser Vorschrift anzunehmen wäre.



Auch hinsichtlich der mit dieser Vorschrift beabsichtigten Ausweitung des Sommerfütterungsverbot für Schalenwild ist auf die ambivalente Haltung der Landesregierung hinzuweisen, die eine breite Akzeptanz in der Jägerschaft in NRW deutlich erschwert. Nachdem die **Forschungsstelle** für Jagdkunde und Wildschadensverhütung nämlich mit Schreiben vom 26.11.2010 unter Hinweis auf die angeblich schwache körperliche Konstitution des Rotwildes im Bereich der Reviere der Rentkammer Berleburg, in der bekanntlich deutschlandweit die stärksten Rothirschtrophäen zur Strecke kommen, hingewiesen und dazu ihr ausdrückliches Einvernehmen erklärt hatte, hat die untere Jagdbehörde beim Kreis Siegen-Wittgenstein durch Bescheid vom 08.12.2010 für die Reviere der Rotwildhegegemeinschaft Mittleres Rothaargebirge für die Dauer von **fünf Jahren** bei gleichzeitiger Befugnis der Jagdausübung die Ausbringung von mit 10 % Kraftfutterbeimischung angereichertem siliertem Biertreber und die gleichzeitige Fütterung von Rüben und Grassilage genehmigt.

Auch von diesen Vorgängen hat die Landesregierung seit längerem Kenntnis, ohne entsprechende Gegenmaßnahmen ihrer nachgeordneten Behörden einzuleiten. Vor diesem Hintergrund erweisen sich die im Gesetzentwurf jetzt vorgesehenen Regelungen zur Kürzung der Winterfütterungsperiode für Schalenwild sowie die weiteren Beschränkungen bei den zulässigen Futtermitteln (vgl. dazu § 27 Abs. 2 Nr. 6 DVO LJG-NRW sowie Seite 81 des Gesetzentwurfes) als wenig überzeugend.

Soweit in der geplanten Neuregelung des Absatzes 4 Nr. 2 des § 25 LJG die Möglichkeit des Abschusses wilder Katzen gänzlich gestrichen worden ist, widerspricht der LJV dieser Neuregelung ganz entschieden. Zur Begründung wird auf die vorstehenden Ausführungen zu den sachlichen Verboten in § 19 Abs. 1 Nr. 12 (neu) verwiesen.



Im Übrigen wird mit dem geplanten Inhalt des § 25 Abs. 4 LJG (neu) deutlich vom Inhalt des Jagdschutzes gem. § 23 BJG abgewichen, ohne dass insoweit dem Zitiergebot genüge getan würde. Zwischen der Regelung in § 23 BJG und den geplanten Neuregelungen in §§ 19 Abs. 1 Nr. 12, 25 Abs. 4 Nr. 2 LJG-NRW (neu) besteht für die Jagdschutzberechtigten ein unauflösbarer Wertungswiderspruch. Diesen vermag der Gesetzentwurf nicht aufzulösen.

15. Zu Nr. 15 (§ 28 a LJG neu):

Die in § 28 a Abs. 1 und 2 LJG vorgesehenen Regelungen finden die Zustimmung des LJV.

16. Zu Nr. 17 (§ 30 Jagdhunde):

Die in Absatz 1 vorgesehene Ersetzung des Begriffspaares „Drück- und Treibjagd“ durch den Begriff „Bewegungsjagd“ ist nicht sachgerecht, weil nicht jede Drück- und Treibjagd automatisch eine Bewegungsjagd im Sinne der ohnehin unklaren Begriffsdefinition gem. § 17 a Abs. 2 LJG (neu) darstellt.

Des Weiteren muss in § 30 Abs. 1 die Jagdart auf „Schnepfen“ weiterhin mit aufgeführt bleiben, weil aus den bereits zu § 2 LJG (neu) dargelegten Gründen Waldschnepfen weiterhin im Katalog der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten verbleiben und auch weiterhin mit einer angemessenen Jagdzeit ausgestattet sein müssen.

In Absatz 2 des § 30 LJG (neu) soll die Duldungspflicht für im Rahmen von Bewegungsjagden eingesetzten, überjagenden Hunde geregelt werden. Da es sich beim Überjagen von Hunden um einen prinzipiell sehr schwerwiegenden Eingriff in das Jagdausübungsrecht des betroffenen Reviernachbarn handelt, müssen aus Sicht des Landesjagdverbandes die Voraussetzungen



für das hinzunehmende Überjagen von Hunden enger gefasst werden. Deshalb sollte in Absatz 2 nach dem Wort „Bewegungsjagden“ die Wörter „auf Schalenwild“ eingefügt werden. Dadurch würde klargestellt werden, dass ein Überjagen von Hunden im Rahmen normaler Treibjagden auf Niederwild, welches von Hundeführern regelmäßig unterbunden werden kann, nicht statthaft bzw. hinzunehmen ist, sondern weiterhin eine Störung der Jagdausübung im angrenzenden Jagdbezirk darstellt.

Außerdem erscheint dem LJV die Anzahl von insgesamt drei Bewegungsjagden im Jagdjahr, welche gleichsam eine Duldungspflicht für überjagende Hunde auslösen soll, zu hoch. Mehr als zwei Bewegungsjagden auf Schalenwild sind in einem Revier unter wildbiologischen und jagdpraktischen Gesichtspunkten kaum sinnvoll und notwendig. Die Anzahl der Bewegungsjagden sollte daher – nicht zuletzt auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit – von drei auf zwei reduziert werden.

Die in Absatz 3 vorgesehene Beschränkung der **Jagdhundeausbildung am lebenden Wasserwild** ist **praxisuntauglich** und grob **tierschutzwidrig**. Sie wird deshalb vom LJV-NRW ausdrücklich abgelehnt.

Bei der Jagd auf Wasserwild schreibt § 30 Abs. 1 ausdrücklich die Verwendung **brauchbarer** Jagdhunde zwingend vor. Weniger gut ausgebildete Jagdhunde stellen indessen ein Tierschutzproblem sowohl für krankgeschossenes Wild als auch für den Jagdhund selbst dar.

Die bisherige Ausbildung von Jagdgebrauchshunden an vorübergehend flugunfähig gemachten Enten (Methode Prof. Müller) ist uneingeschränkt tierschutzgerecht! Hiervon konnte sich der zuständige Landtagsausschuss im Rahmen einer vom LJV-NRW organisierten praktischen



Vorführung ein eigenes Bild machen. Eine tierschutzwidrige Situation konnte dabei von niemandem der Anwesenden auch nur ansatzweise festgestellt werden, weil es bei dieser Methode zu keinem unmittelbaren körperlichen Kontakt zwischen der zum Einsatz gebrachten, nur kurzzeitig flugunfähigen Ente und dem auszubildenden Jagdhund kommt. Aus welchen Gründen diese Ausbildungssituation gleichwohl „als tierschutzwidrig einzustufen“ sein soll, lässt die Gesetzesbegründung (Seite 84) gänzlich offen. Sie beschränkt sich vielmehr allein auf die apodiktische, unbelegte Behauptung, die bisher übliche Praxis *sei* tierschutzwidrig. Jedwede schlüssige bzw. nachvollziehbare Begründung für diese Behauptung bleibt der Gesetzentwurf schuldig.

Zur bisherigen Jagdhundausbildung an der vorübergehend flugunfähig gemachten Ente gibt es keine praxistaugliche Alternative. Eine solche Alternative wird auf Seite 84 des Gesetzentwurfes auch weder erwähnt noch konkret aufgezeigt. Die Ausbildung von Jagdhunden am lebenden Wasserwild nach der Prof. Müller-Methode ist daher **alternativlos** und muss im Landesjagdgesetz nunmehr ausdrücklich legitimiert werden.

Der Wortlaut des Absatzes 3 Satz 1 sollte daher wie folgt geändert werden: „Wird am lebenden Wasserwild ausgebildet und geprüft, dürfen nur vorübergehend flugunfähige Stockenten nach der Prof. Müller-Methode eingesetzt werden.“

Die in Absatz 4 vorgesehene Regelung, nach der eine Ausbildung *am* lebenden Fuchs verboten sein soll, ist bereits sprachlich missglückt. Die gegenwärtige Form der Jagdhundausbildung mit dem abgeschieberten Fuchs in der Schliefenanlage beinhaltet, dass es zu keinerlei Kontakten zwischen dem auszubildenden Jagdhund und dem Schliefenfuchs kommen kann.



Somit findet bereits bei der aktuellen Jagdhundausbildung in der Schliefenanlage keine Ausbildung „am“, sondern lediglich „mit dem“ lebenden Fuchs statt.

Auch die gegenwärtige Jagdhundausbildung mit dem abgeschieberten Fuchs in der Schliefenanlage ist uneingeschränkt tierschutzgerecht und muss deshalb nach Auffassung des LJV-NRW im bisherigen Umfang erlaubt bleiben.

Für die Baujagd auf den Fuchs dient insbesondere die Arbeit in der Schliefenanlage dazu, die Arbeitsweise des Hundes dahingehend zu prägen, ihn nur auf Fuchse einzujagen, ohne sein Interesse an der Arbeit im Dachsbau zu wecken. Die körperkontaktlose Arbeit in der Schliefenanlage prägt den Hund, sich nicht mit dem Fuchs zu verbeißen, sondern ihn nur zu verfolgen und aus dem Bau zu drängen. Daher wird die Aufrechterhaltung der bisherigen geübten Praxis eingefordert. Dabei ist es insbesondere erforderlich, dass der Hund die Möglichkeit hat, in der Schliefenanlage das dauerhafte und körperkontaktlose Vorliegen des Fuchses zu erlernen und auszuprägen. Wissenschaftliche Aussagen belegen zudem, dass erfahrene Schliefenfuchse keine erhöhte Stressbelastung erleiden. Bei Untersuchungen erhöhte sich die Herzpulsfrequenz lediglich in dem Maße, wie sie sich in der Schliefenanlage bewegten (M. Artois in Zimen 1999). Hunde, die eine übersteigerte Aggressivität an den Tag legen, werden aus Tierschutzgründen grundsätzlich nicht zur Jagd eingesetzt. Auch dies kann in der Schliefenanlage unter kontrollierten Bedingungen festgestellt werden. Einer Regelung, wie in § 30 Abs. 4 LJG (neu) vorgesehen, kann daher nicht zugestimmt werden.

Nochmals sei an dieser Stelle auf den Widerspruch im Gesetzesentwurf hingewiesen, einerseits nach § 30 Abs. 4 LJG die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden in Schliefenanlagen zu reglementieren, andererseits aber in § 19 Abs. 1 Nr. 8 LJG die Baujagd auf Fuchse *generell*



zu verbieten. Im Falle eines generellen Baujagdverbotes auf Füchse würde indessen die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden in Schlieffenanlagen überhaupt keinen Sinn mehr machen. In Ermangelung entsprechender jagdpraktischer Einsatzmöglichkeiten würde dann auch keine entsprechende Zuchtauslese mehr für geeignete Bauhunde stattfinden. Zumindest das Baujagdverbot auf Füchse muss daher ersatzlos aus dem Gesetzentwurf konsequenterweise gestrichen werden.

17. Zu Nr. 18 (§ 31 Aussetzen von Wild):

Für die in § 31 Abs. 2 Satz 2 vorgesehene Streichung des Erfordernisses des Einvernehmens der Forschungsstelle fehlt es im Entwurf an jedweder Begründung. Da die Einbeziehung des Sachverständigen der Forschungsstelle bei der Frage des Aussetzens von fremden Tierarten und von Schalenwild unverzichtbar ist, sollte es bei der bisherigen Einvernehmensregelung verbleiben. In den Absätzen 3 und 4 (neu) ist bezeichnenderweise weiterhin eine Einvernehmensregelung zugunsten der Forschungsstelle vorgesehen. Hier besteht somit ein klarer Widerspruch zum Wegfall der Einvernehmensregelung in § 31 Abs. 2 Satz 2 LJG (neu).

Allerdings muss grundsätzlich bei der Frage der Einvernehmensregelung die **Unabhängigkeit der Forschungsstelle** gewahrt bleiben bzw. weiter gestärkt werden, damit die Forschungsstelle nicht zur anderweitig politisch-ideologisch motivierten Aussetzung von Schalenwildarten, wie etwa beim Wisentprojekt im Siegerland, fachlich missbraucht wird, obwohl dort schwere Schädigungen der Landeskultur drohen. Auf das unsägliche Einvernehmen der Forschungsstelle mit umfassenden Fütterungsgenehmigungen für Rot- und Schwarzwild im Bereich des Wisentauswilderungsprojektes wurde bereits vorstehend ausführlich hingewiesen.



Die in Absatz 4 (neu) vorgesehenen Voraussetzungen für ein Aussetzen heimischen Feder- oder Haarwildes (außer Schalenwild) sind mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand verbunden. Aus Sicht des LJV sollte es deshalb ausreichen, dass der Jagdausübungsberechtigte das Aussetzen nach Tierart, Anzahl und Zeitpunkt der Unteren Jagdbehörde schriftlich *anzeigt*.

Sofern die Genehmigung vom Nachweis *biotopverbessernder Maßnahmen* abhängig gemacht werden soll, muss berücksichtigt werden, dass solche lebensraumverbessernden Maßnahmen, soweit diese grundstücksbezogen sind, vom Jagdausübungsberechtigten nur dann durchgeführt werden können, wenn die jeweiligen Grundstückseigentümer dafür entsprechende Flächen zur Verfügung stellen. Hierauf hat der Jagdausübungsberechtigte indes nur einen sehr begrenzten Einfluss, zumal sein Vertragspartner die Jagdgenossenschaft und nicht der einzelne Grundstückseigentümer ist.

Außerdem sollte im Gesetzestext ausdrücklich klargestellt werden, dass *„zu den biotopverbessernden Maßnahmen auch die intensive Prädatorenbejagung einschließlich der Bau- und Fangjagd sowie der Abschuss wildernder Katzen gehören“*.

Die geplante Regelung in Absatz 6, nach der ein Jagdausübungsberechtigter verpflichtet sein soll, verbotswidrig ausgesetztes Schalenwild *unverzüglich* zu erlegen, ist unter rechtsstaatlichen und rechtspolitischen Gesichtspunkten nicht haltbar. Überdies ist die Bestimmung in der Jagdpraxis überhaupt nicht kontrollierbar und umsetzbar.



Nach der angedachten Regelung sollen *alle* Jagdausübungsberechtigten, in deren Revieren sich illegal ausgesetztes Wild aufhält, *unabhängig von Schonzeiten* dieses Wild *unverzüglich* selbst dann erlegen, wenn das Wild anderenorts von anderen Personen ausgesetzt wurde. Hiergegen erhebt sich eine ganze Reihe von Bedenken:

Zunächst einmal lässt sich in der freien Natur das illegal ausgesetzte Wild, z. B. Muffelwild, nur in Ausnahmefällen ganz eindeutig von dort bereits vorhandenen und dort wild aufgewachsenen Exemplaren der gleichen Tierart unterscheiden. Eine verlässliche Identifizierung der illegalen Exemplare ist somit weitgehend unmöglich.

Zudem sprechen wichtige Aspekte des *Tierschutzes* und der Jagdethik gegen ein Erlegen dieser Tierart *innerhalb* der gesetzlichen Schonzeiten. Auch für illegal ausgesetzte Tiere muss der Tierschutz gelten!

Die Verpflichtung des unverzüglichen Erlegens der illegal ausgesetzten Wildtiere ist widersinnig, denn sie lässt die Jagdausübungsberechtigten, die verbotswidrig Wild ausgesetzt haben, auch noch die „Früchte“ ihres illegalen Tuns ernten. Gerade auf das künftige Erlegen des ausgesetzten Wildes haben es diejenigen Personen, die verbotswidrig Schalenwild ausgesetzt haben, ja häufig abgesehen. Dies gilt es nicht noch durch eine angedachte unverzügliche Erlegungsanordnung zu fördern. Rechtspolitisch ist diese Bestimmung daher völlig missraten.

Auch rechtsstaatlich kann die in Absatz 6 vorgesehene Beseitigungspflicht in dieser Form keinen Bestand haben, da sie auch Jagdausübungsberechtigte, die sich völlig korrekt verhalten haben, in eine „Zustandstörerverantwortlichkeit“ drängt, obwohl eine solche Haftung gegenüber dem Handlungsstörer subsidiär sein muss.



18. Zu Nr. 19 (§ 34 Anmeldung von Wild- und Jagdschäden):

Bei der Vorschrift des § 34 BfG handelt es sich um eine Bestimmung des materiellen Wildschadenersatzrechtes, weil darin die Voraussetzungen für den Ausschluss eines Wildschadenersatzanspruches geregelt sind. Die sich nicht auf die Regelung des Vorverfahrens beschränkenden Bestimmungen des *materiellen* Wildschadenersatzrechtes sind ihrem Ursprung und ihrem rechtlichen Gehalt nach *zivilrechtliche* Bestimmungen und mithin bürgerlich-rechtlicher Natur.

Hierauf weist der BGH in seinem Urteil vom 04.03.2010, JE IX Nr. 185 zutreffend hin.

Als zivilrechtliche Bestimmungen fallen daher die Regelungen des materiellen Wildschadenersatzrechtes in die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG, für das Land NRW, nachdem der Bund in § 34 BfG eine entsprechende Regelung getroffen hat, kein Abweichungsrecht im Sinne von Artikel 72 Abs. 3 GG besitzt. Die in § 34 LJG (neu) angedachte Verlängerung der Anmeldefristen ist deshalb aus kompetenziellen Gründen **verfassungswidrig**.

Eine Verlängerung der Anmeldefristen ist für betroffene land- und forstwirtschaftliche Bewirtschafter auch überaus *nachteilig*, weil es die ihnen obliegende Beweislast durch witterungsbedingten Verlust von Beweismitteln deutlich verschlechtert. Deshalb wird eine solche Verlängerung der Anmeldefristen, die allen gesetzlichen Zielsetzungen des § 34 BfG (*vgl. dazu im Einzelnen BGH, Urteile vom 15.04.2010 und 05.05.2011*) eklatant zuwider liefe, weder von den Interessenverbänden der Waldeigentümer noch der Landwirte gefordert!



Deshalb ist auch die in der Gesetzesbegründung aufgestellte Behauptung (Seite 49), die bundesgesetzliche Anmeldefrist von einer Woche habe sich „als zu kurz erwiesen“, schlichtweg falsch. Worauf stützt die Landesregierung diese Annahme? Irgendwelche *belastbaren*, über die Wahrnehmung von Einzelfällen hinausgehende empirische Untersuchungen gibt es zu dieser Problematik nicht. Ein Einzelfall *einer* Betroffenen, die u. a. wegen Versäumung der gesetzlichen Anmeldefristen in einem Zivilrechtsstreit durch zwei Instanzen unterlegen war, kann der Landesregierung doch nicht ernsthaft als Grund dienen, eine bundesweit einheitliche und seit 60 Jahren allseits bewährte Anmeldefrist landesspezifisch zu verdoppeln.

Völlig verfehlt ist die geplante Neufassung des Absatzes 1 zu § 34 LJG auch insoweit, als darin in einem Satz 3 gefordert wird, dass die Anmeldung „nach dem Muster der Anlage“ erfolgen soll. Bei dieser Soll-Vorschrift bleibt unklar, ob es sich dabei um eine zwingend einzuhaltende Formvorschrift oder nur um eine Handlungsempfehlung für die Geschädigten handeln soll. Nach der Entwurfsbegründung (Seite 86) wäre wohl eher von Letzterem auszugehen.

Schlichtweg falsch ist die Angabe in der Entwurfsbegründung, das Muster enthalte *alle* wesentlichen Angaben. Gerade dies ist materiell-rechtlich nicht der Fall. Mit der Verwendung des vorgeschlagenen Musters würde ein Geschädigter seiner Anmeldeverpflichtung nicht ordnungsgemäß genügen, jedenfalls ließe sich mit den darin vorgesehenen Angaben ein Wildschadenersatzanspruch nicht schlüssig begründen.

Vgl. zur Schlüssigkeit Thies, Wild- und Jagdschaden, 9. Aufl., Seite 80 f.



Will der Landesgesetzgeber in NRW die Praktikabilität des Wildschadenvorverfahrens im Interesse der Rechtsklarheit und mithin im Interesse aller Beteiligten verbessern, dann sollte er sich darauf beschränken, wie in zahlreichen anderen Bundesländern (z. B. Hessen) auch, das *Schriftformerfordernis* bei der Wildschadensanmeldung einzuführen.

19. Zu Nr. 20 (§ 51 Jagdbeiräte):

Gegen die geplante Erweiterung der Sitze in den Jagdbeiräten bestehen aus Sicht des LJV keine Bedenken. Soweit im Landesjagdbeirat zukünftig auch ein Vertreter des Tierschutzes einen Sitz haben soll und dieser Vertreter durch den „Beirat für Tierschutz“ entsandt werden soll, erwartet der LJV allerdings vom Landesgesetzgeber auch eine entsprechende Regelung in umgekehrter Richtung, d. h., dass er als die Landesvereinigung der Jäger künftig auch im Beirat für Tierschutz vertreten ist.

Soweit der Vertreter des Tierschutzes, der in die Jagdbeiräte bei den Unteren Jagdbehörden zu entsenden ist, von den nach § 3 TierschutzVMG anerkannten Tierschutzvereinen entsandt werden soll, ergeben sich dagegen seitens des LJV massive Bedenken. Im Kreis der inzwischen acht vom Land NRW nach § 3 TierschutzVMG anerkannten Vereine befinden sich höchst suspekter, völlig intransparent agierende Organisationen. **Alle** acht bisher anerkannten Verbände erfüllen **unstreitig**, also auch nach den eigenen Einlassungen der Landesregierung in dem derzeit mit dem LJV-NRW vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen geführten Rechtsstreit, überhaupt nicht die gesetzlichen Anerkennungs Voraussetzungen! Die vom Ministerium gesetzeswidrig anerkannten Tierschutzvereine erfüllen nämlich nicht die Anerkennungs Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 TierschutzVMG. Durch diese Bestimmung soll das Kriterium der **Mitgliederöffentlichkeit** gewährleistet sein. Dies bedeutet, dass nur solche



Vereine den Anerkennungsstatus erhalten können, die für *Jedermann*, also egal ob Mann oder Frau und egal ob natürliche oder juristische Personen, als Mitglied zugänglich sein *müssen*, sofern diese Person die Ziele des Vereins unterstützt. Dieses Öffentlichkeitsprinzip, auch Jedermannsprinzip genannt, ist ein absolutes Grundprinzip im Bereich des umwelt- und naturschutzrechtlichen Verbandsklagerechtes und war – entgegen der Darstellung der Landesregierung in ihrer Antwort aus November 2014 auf eine kleine Anfrage des CDU-Landtagsabgeordneten Rainer Deppe – Widersprüche bei der Zulassung der Tierschutzverbände für das Verbandsklagerecht aufklären? – auch ausdrücklicher Wille des Landesgesetzgebers bei der Verabschiedung des TierschutzVMG. Dazu wird auf die Gesetzesbegründung (Lt-Ds16/3252) verwiesen. Dort hat der Landesgesetzgeber auch klar und mehrfach zum Ausdruck gebracht, dass er sich mit der Einführung eines Verbandsklagerechtes für anerkannte Tierschutzvereine an den entsprechenden Regelungen in § 64 BNatSchG und § 12 LG NRW als *Vorbild* orientieren wollte (vgl. Seite 13 vorletzter Absatz der Drucksache). Entgegen der Intention des Landesgesetzgebers fehlt es somit an der Beachtung des von diesem ausdrücklich laut Gesetzesbegründung gewünschten Öffentlichkeitsprinzips, sogenanntes Jedermannsprinzip, wenn Tierschutzvereinen, wie hier in sieben Fällen durch das Ministerium geschehen, die Anerkennung erteilt wurde, obwohl in deren Satzungen zwischen ordentlichen und lediglich fördernden Mitgliedern unterschieden, als ordentliche Mitglieder ausschließlich juristische Personen zugelassen werden, während natürlichen Personen nur der Status eines Fördermitgliedes gewährt wird und Letzteren kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung eingeräumt wird (*so ausdrücklich OVG Lüneburg, Urteil vom 08.03.1990, NuR 1990, 416 zur Anerkennung von Naturschutzvereinen*).



Solange das Land NRW aber aus rein partei- oder verbandpolitischen Motiven Organisationen die Anerkennung nach § 3 TierschutzVMG gewährt, die die gesetzlichen Voraussetzungen gar nicht erfüllen, erfüllt die Anerkennungspraxis des zuständigen Umweltministeriums **nicht** die Gewähr dafür, dass sich der Kreis der staatlich anerkannten Tierschutzvereine wirklich nur aus seriösen Verbänden zusammensetzt. Solange diese Gewähr nicht gegeben ist, kann die Anerkennung nach § 3 TierschutzVMG nicht als gesetzlicher Maßstab für die Befugnis zur Entsendung eines Vertreters in den Jagdbeirat dienen.

In den Sitzungen der Jagdbeiräte bei den Unteren Jagdbehörden werden häufig konkrete Einzelfragen erörtert, die sich auf ein bestimmtes Jagdrevier, einzelne Grundstücke, z. B. bei Befriedungen, oder auf konkrete Personen beziehen. Hier muss weiterhin sichergestellt bleiben, dass derartige Themen nicht in öffentlicher Sitzung im Jagdbeirat diskutiert werden. Deshalb sollten die Sitzungen der Jagdbeiräte nach Absatz 3 ebenso grundsätzlich nicht öffentlich sein wie die Sitzung im Landesjagdbeirat. Allenfalls könnte eine Eröffnungsklausel dergestalt in das Gesetz aufgenommen werden, dass zu einzelnen Tagesordnungspunkten durch Mehrheitsbeschluss die Öffentlichkeit zugelassen werden kann.

20. Zu Nr. 21 (§ 52 Vereinigung der Jäger):

Die geplante Änderung des § 52 LJG-NRW wird vom LJV abgelehnt. Gegen die damit verbundene Abschaffung der „Landesvereinigung der Jäger“ wird seitens des LJV auf das Schärfste protestiert!

Rund 65.000 Jagdscheininhaber in NRW sind Mitglied im Landesjagdverband. Dies sind rd. 80 % aller Jagdscheininhaber in NRW. Seit Jahrzehnten besitzt deshalb der LJV-NRW die



Anerkennung als „Landesvereinigung der Jäger“ im Sinne von § 52 Abs. 1 LJG. Der Landesjagdverband *ist* aufgrund seines hohen Organisationsgrades *die* Landesvereinigung der Jäger in Nordrhein-Westfalen.

Der LJV NRW hat seit Jahrzehnten vertrauensvoll und konstruktiv mit dem Landesgesetzgeber, den jeweils amtierenden Landesregierungen und den Jagdbehörden im Lande NRW zusammengearbeitet. Dabei hat der LJV stets den überragenden Sachverstand seiner 65.000 Mitglieder in die Debatte um eine Weiterentwicklung der Jagd in NRW eingebracht. In zahllosen Stellungnahmen hat er gegenüber den Unteren Jagdbehörden sein umfassendes Votum abgegeben, wenn es um die Entziehung eines Jagdscheins wegen Verstoßes gegen die *allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit* ging. Wiederholt hat der LJV sogar bei der zuständigen Behörde einen eigenen Antrag auf Jagdscheinentzug gestellt, wenn ihm belastbare Erkenntnisse über ein verbotswidriges Verhalten eines Jägers vorlagen. Auf die vielfältigen Aktivitäten des LJV zur Aus- und Fortbildung der Jägerschaft, zur Förderung des jagdlichen Schießwesens sowie zur Ausbildung brauchbarer Jagdhunde sei ergänzend hingewiesen.

Diese herausragende Stellung des LJV als *die* Interessenvertretung der Jäger in NRW soll mit der geplanten Änderung des § 52 LJG offensichtlich zerschlagen werden. Der LJV-NRW und seine 65.000 Mitglieder werten deshalb die geplante Neuregelung als Ausdruck der geringen Wertschätzung der jahrzehntelangen Verbandsarbeit durch die aktuelle Landesregierung und als brutalen Faustschlag in das Gesicht seiner Mitglieder. Diese gesetzliche Regelung bezweckt ein bewusstes Abstrafen und eine Entmachtung des LJV-NRW als *die* Landesverei-



nigung der Jäger, die es künftig so nicht mehr geben soll. Gewollt ist ersichtlich eine völlige *Zersplitterung* der Interessenvertretung der Jäger in NRW. Damit soll die Jägerschaft in NRW nachhaltig geschwächt werden.

Die Landesregierung muss sich nach dem Wortlaut des jetzt vorgelegten Gesetzentwurfes fragen lassen, welches **Demokratieverständnis** ihr innewohnt, wenn sie mit der geplanten Änderung des § 52 LJG den LJV-NRW mit seinen 65.000 Mitgliedern auf *eine* Stufe stellen will mit jedem beliebigen „Jagdclub“ oder „Jagdverein“, der unter Umständen nur über sieben Mitglieder verfügt, lt. seiner Satzung sich freilich schwerpunktmäßig der Förderung des Jagdwesens verschrieben hat und dessen Tätigkeitsbereich sich satzungsgemäß, also rein formal, auf das gesamte Gebiet des Landes erstreckt.

Nicht einmal die Anerkennungskriterien gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2-6 TierschutzVMG oder gemäß §§ 59 BNatschG, 3 UmwRG bräuchte ein solcher *Kleinsterverein* zu erfüllen. Nicht einmal das Kriterium der steuerlichen *Gemeinnützigkeit* wäre danach Anerkennungsvoraussetzung. Um aber die Anerkennung als gemeinnütziger Verband zu erlangen, reicht die bloße „Förderung des Jagdwesens“ nicht aus. Es müssen vielmehr die Förderungen des Tierschutzes und/oder des diesem unmittelbar dienenden Natur- und Umweltschutzes als Vereinszwecke hinzukommen. Dies wiederum schließt freilich eine „schwerpunktmäßige“ Förderung des Jagdwesens wegen der Mehrgliedrigkeit der Vereinszwecke aus.

Insgesamt ist deshalb die geplante Änderung des § 52 LJG völlig verfehlt und muss ersatzlos aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden.

Jenseits aller jagdpolitischen und jagdrechtlichen Vorbehalte (siehe oben) ist die geplante



Neuregelung des § 52 LJG auch in sachlicher Hinsicht vollkommen deplatziert. Die bisherige Regelung des § 52 Abs. 1 LJG über die Anerkennung einer Vereinigung von Jägern als „Landesvereinigung der Jäger“ beruht auf der bundesgesetzlichen Regelung des § 37 Abs. 2 BJG. Danach können die Länder die Mitwirkung von Vereinigungen der Jäger für die Fälle vorsehen, in denen *Jagdscheininhaber* gegen die Grundsätze der Weidgerechtigkeit gemäß § 1 Abs. 3 BJG verstoßen. Vereinigungen der Jäger im Sinne von § 37 Abs. 1 BJG sind die Zusammenschlüsse der *Jagdscheininhaber* in den Bundesländern (vgl. *Schuck, Bundesjagdgesetz, § 37 BJG, Rn. 5*). Die in allen Bundesländern in den jeweiligen Landesjagdgesetzen verankerte Bestimmung über die Anerkennung der Vereinigungen der Jäger setzt jeweils eine staatliche Anerkennung voraus. Diese wird in fast allen Bundesländern von dem **Prozentsatz der als Mitglieder erfassten Jagdscheininhaber**, z. B. Brandenburg 20 %, NRW 33,3 %, Bayern, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen jeweils 50 %. Im Saarland ist die Vereinigung der Jäger des Saarlandes eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. In Rheinland-Pfalz ist der Landesjagdverband kraft Gesetzes die Landesvereinigung der Jäger. In Hessen und Baden-Württemberg wird die Anerkennung davon abhängig gemacht, dass die Vereinigung aufgrund ihrer Mitgliederzahl, Organisationsform, Ausstattung und personellen Besetzung in der Lage ist, *landesweit* die ihr übertragenen Funktionen wahrnehmen zu können (vgl. § 41 Abs. 2 Hessisches Jagdgesetz, § 64 JWMG Baden-Württemberg). Da eine anerkannte Vereinigung der Jäger bei Jagdscheinentziehungen von Jagdscheininhabern in NRW mitwirken soll, muss und kann nicht auf das Kriterium einer bestimmten Anzahl von Jagdscheininhabern als Mindestmitgliederbestand für die anzuerkennende Jägervereinigung verzichtet werden. Anderenfalls könnte eine in-



ländische Vereinigung von Nichtjagdscheininhabern, z. B. von Auslandsjägern, oder eine Vereinigung, deren Mitglieder sich ganz oder überwiegend aus Jägern anderer Bundesländer zusammensetzen, auf Jagdscheinentziehungen bei NRW-Jägern Einfluss nehmen oder Aspekte der Weidgerechtigkeit einbringen, die keinen Bezug zu den landesspezifischen Verhältnissen in NRW haben.

Völlig zu Recht wird im vorliegenden Gesetzentwurf in § 51 Abs. 1 Satz 5 LJG (neu) eine Bestimmung aufgenommen, nach der Mitglieder im Landesjagdbeirat nur Personen sein können, die ihren Wohnsitz in NRW haben. Als jagdbehördliche Berater sollen deshalb nur solche Personen in Betracht kommen, die mit den nordrhein-westfälischen Gegebenheiten und Besonderheiten vertraut sind (vgl. S. 87 des Gesetzentwurfes). Nichts anderes kann für Vereinigungen von Jägern gelten. Damit nicht Vereinigungen von Jägern, deren Mitglieder ihren Wohnsitz in Rohrbeck (Brandenburg), Bad Säckingen (Baden-Württemberg) oder Wissen (Rheinland-Pfalz) haben, Einfluss auf die Erteilung oder Entziehung von Jagdscheinen in NRW nehmen können, muss für die Anerkennung als Jägervereinigung im Sinne von § 52 Abs. 1 LJG auch künftig bei der Mitgliedschaft auf eine **bestimmte Quote von Jagdscheininhabern im Lande NRW** und ggf. auf bestimmte zusätzliche Kriterien für die landesweite Gewährleistung der gesetzlich zugewiesenen Funktionen abgestellt werden. Ob man es bei der Festlegung der Mindestquote an Mitgliedern mit in NRW ausgestellten Jagdscheinen bei der bisherigen Quote von 33,3 % belässt oder insoweit künftig eine geringere Quote, z. B. von 20 %, ausreichen lässt, kann diskutiert werden.

Jedenfalls darf die Quote aber nicht so stark abgesenkt werden, dass der anzuerkennenden Vereinigung von Jägern jegliche repräsentative Bedeutung abzusprechen ist, etwa weil es



sich nur um eine Splittergruppe von wenigen 100 Jägern handelt und diese weit weniger als 1 % aller Jagdscheininhaber in NRW repräsentieren.

Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang ferner, dass es bei der Regelung in § 52 Abs. 2 LJG in Verbindung mit § 17 Abs. 2 Nr. 4 BJG um die *allgemein* anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit im Sinne von § 1 Abs. 3 BJG geht. „Allgemein anerkannt“ sind indessen nur diejenigen Grundsätze der Weidgerechtigkeit, die als ungeschriebene Verhaltensnormen von einem **breiten Konsens** innerhalb der gesamten Jägerschaft getragen werden. Ein solcher breiter Konsens unter den rd. 80.000 Jagdscheininhabern kann jedoch nicht ernsthaft von einer Kleinst- oder Splittergruppe von Jägern definiert und beurteilt werden, sondern nur von solchen Vereinigungen von Jägern, deren Mitgliederbestand ein breites Spektrum aller NRW-Jäger abbildet und somit legitimiert ist, für die breite Masse aller Jagdscheininhaber, jedenfalls aber für deren Mehrheit, ein Votum abgeben zu können.

21. Zu Nr. 22 (§ 53 Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung):

Nach der bisherigen Regelung in § 53 Abs. 1 LJG wird die **Forschungsstelle** lediglich „im Geschäftsbereich des Ministeriums geführt“. Künftig soll die Forschungsstelle „als Fachbereich beim LANUV“ geführt werden. Damit ist dann aber die vollständige Eingliederung der Forschungsstelle in den *staatlichen Behördenapparat* endgültig vollzogen. Die Forschungsstelle verliert damit vollends jeglichen Rest an wissenschaftlicher und fachspezifischer Eigenständigkeit. Als so vom Landesgesetzgeber definierte staatliche Behördeneinrichtung wäre es aber grob **verfassungswidrig**, die Forschungsstelle bzw. Teile ihrer behördlichen Tätigkeit aus den streng gruppennützig einzusetzenden Mitteln der **Jagdabgabe** zu finanzieren.



So ausdrücklich und mit Recht Dietlein, AUR 2014, 321 f.; ebenso kritisch bereits OVG Münster an der 2009 novellierten Ausgestaltung der Jagdabgabe, siehe LT-Drucksache 16/3457, S. 1, OVG-NRW Beschluss v. 08.08.2012 - 9 A 2536/09 -.

Die geplante Änderung des § 53 LJG-NRW entgeht dem Verdikt der Verfassungswidrigkeit auch nicht dadurch, dass in Abs. 2 Nr. 2 nunmehr die Wörter „der Jägerschaft“ eingeführt werden sollen. Dabei handelt es sich eingedenk der vernichtenden Kritik von Dietlein (AUR 2014, 321 f.) entgegen S. 88 der Entwurfsbegründung auch nicht lediglich um eine Klarstellung, sondern um einen *untauglichen* Reparaturversuch der Landesregierung.

Im Verfahren zur kleinen Novelle des Landesjagdgesetzes (LT-Drucksache 16/5296) hatten die Fraktionen von SPD und Bündnis 80/Die Grünen die in § 57 Nr. 4 LJG vorgesehene Regelung, wonach aus dem Aufkommen der Jagdabgabe u. a. „*Maßnahmen zur Verbesserung der Kenntnisse und des Verständnisses über das Wild, seine Lebensräume und das Jagdwesen unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse in Nordrhein-Westfalen*“ gefördert werden sollen, in einem Mitte März 2014 ins laufende Gesetzgebungsverfahren eingebrachten Änderungsantrag ausdrücklich als **verfassungswidrige** Verwendung von Jagdabgabemitteln bezeichnet und hatten beantragt, derartige Maßnahmen aus dem Katalog der förderungsfähigen Maßnahmen zu streichen. Dies geschah dann auch vor der abschließenden Lesung des Gesetzentwurfs. Wenn aber die Regierungsfaktionen mit der Begründung ihres Änderungsantrages vom 11.03.2014 Recht gehabt haben sollten, dann hat dies gleichermaßen für entsprechende Aktivitäten der Forschungsstelle zu gelten. Zwischen der von den Regierungsfaktionen als verfassungswidrige Verwendung der Jagdabgabe bezeichneten Regelung in



§ 57 Abs. 3 Nr. 4 LJG (alt) und der Regelung in § 53 Abs. 2 Nr. 2 LJG bestand eine **Wortgleichheit**. Auf die diesbezüglichen Widersprüchlichkeiten hatte der Unterzeichnende unmittelbar nach Inkrafttreten der Kleinen Jagdrechtsnovelle im April 2014 in mehreren Veröffentlichungen (vgl. u. a. *Landwirtschaftliches Wochenblatt, April 2014 „Järgeld in Remmel-Hand“*) ausdrücklich hingewiesen.

Um einem groben und im Ergebnis auch verfassungswidrigen Wertungswiderspruch zwischen den Regelungen in § 53 Abs. 2 Nr. 2 LJG und der im jüngst abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahren zu § 57 Abs. 3 Nr. 4 LJG getroffenen Regelung zu entgehen, muss der in § 53 Abs. 2 definierte Aufgabenbereich der Forschungsstelle entweder durch eine ersatzlose *Streichung* der Nr. 2 beschränkt werden oder es muss in § 57 Abs. 3 Nr. 4 a (neu) die alte Regelung aus Nr. 4 des damaligen Gesetzentwurfes der Landesregierung wieder aufgenommen werden. Es kann nämlich nicht richtig sein, dass „die Darstellung durch Wort, Schrift und Bild zur Verbesserung der Kenntnisse und des Verständnisses der Jägerschaft über das Wild, seine Lebensräume und das Jagdwesen“ aus Mitteln der Jagdabgabe gefördert werden können sollen, wenn diese Maßnahmen von der Forschungsstelle – im Mitteilungsblatt RWJ des LJV – durchgeführt werden, gleiche Maßnahmen aber nicht förderungsfähig sein sollen, wenn sie vom LJV in seinem eigenen Mitteilungsblatt selbst vorgenommen werden.

22. Zu Nr. 24 (§ 55 Bußgeldvorschriften):

Der LJV widerspricht der Einführung zusätzlicher Bußgeldtatbestände in § 55 LJG, soweit er sich in der vorstehenden Stellungnahme bereits ausdrücklich gegen entsprechende Verbotsnormen, namentlich gegen das Baujagdverbot, das Lockjagdverbot auf Rabenkrähen außerhalb der Einzeljagd, das Verbot der Lockjagd unter Verwendung von elektrischem Strom und



gegen das Verbot bestimmter Praktiken bei der Jagdhundeausbildung ausgesprochen hat. Wegen der wesentlich längeren Übergangsfristen, die bei der obligatorischen Einführung bleifreier, großkalibriger, erst recht kleinkalibriger Büchsenmunition benötigt werden, sollte die Verwendung bleihaltiger Büchsenmunition während dieser längeren Übergangsphase noch nicht bußgeldbewehrt sein.

Überaus sinnvoll und notwendig erscheint aus Sicht des LJV allerdings die Einführung *weiterer* Bußgeldtatbestände zum **Schutz** des Jagdrechtes und des Jagdausübungsrechts. Danach sollte auch ordnungswidrig im Sinne von § 55 LJG-NRW handeln, wer

- der Vorschrift des § 19 a BJG *fahrlässig* zuwider handelt,
- Hunde und Katzen, die ihm gehören, seiner Aufsicht unterstehen oder *vorübergehend seiner Obhut unterliegen*, in einem Jagdbezirk unbeaufsichtigt laufen lässt oder aussetzt,
- vorsätzlich jagdliche Einrichtungen betritt, unbrauchbar macht, beschädigt oder zerstört.

Mit der Erweiterung des Bußgeldtatbestandes des § 55 Abs. 2 Nr. 8 soll der bisweilen anzutreffenden Tier- und Artenschutzproblematik entgegengewirkt werden, dass freilaufende Katzen durch Tierschutzorganisationen eingefangen und ggf. kastriert, dann aber wieder in die freie Landschaft entlassen werden.

Jagdliche Einrichtungen *aller Art* bedürfen des umfassenden Schutzes nicht nur vor Zerstörung und Beschädigung, sondern auch vor deren Unbrauchbarmachung, die nicht zwangsläufig



fig mit einem Substanzeingriff verbunden sein muss. Letzteres kann beispielsweise durch eine Verwitterung von Fallenstandorten, Kirrstellen, Salzlecken oder Futterplätzen geschehen. Der zivil- und strafrechtliche Schutz ist in diesem Bereich unvollständig und lückenhaft. Deshalb bedarf es einer entsprechenden jagdrechtlichen Regelung, auch als Kompensation für die geplante Änderung des § 3 Abs. 1 d LFoG und zu dessen Ergänzung in der freien Landschaft (außerhalb des Waldes).

23. Zu Nr. 26 (§ 57 Gebühren, Jagdabgabe):

Der LJV hält im Bereich des gesamten Jagdrecht eine umfassende Einbeziehung der Legislative für geboten. Die erforderliche Parlamentsbeteiligung bei Verordnungsermächtigungen ist nur bei *Einvernehmensregelungen* gewährleistet. Deshalb sollte es bei der bisherigen Regelung in § 57 Abs. 4 LJG verbleiben, zumal der gegenwärtige Gesetzeswortlaut aufgrund eines Monitums des VG Aachen vom 18.11.2005 (NWVBL 2006, 344 ff.) in die gesetzliche Regelung aufgenommen wurde (vgl. hierzu auch LT-Drucksache 14/1519, S. 5).

Soweit auf den Seiten 89 und 90 des Gesetzentwurfes auffällig umfangreiche Ausführungen zu der Jagdabgabe in der bisherigen Höhe gemacht werden, verdeutlicht dies erneut die vom LJV in seinen Stellungnahmen zur Kleinen Jagdrechtsnovelle wiederholt und sehr eindringlich gerügte **Intransparenz** des bestehenden Jagdabgabebetopfes, des darin befindlichen Mittelumfangs und seiner bisherigen sowie künftigen Verwendung, zumal unter weiterhin fehlender Beteiligung des LJV-NRW, dem 80 % der Abgabepflichtigen in NRW als Mitglieder angehören (vgl. APr 16/395; Stellungnahme 16/1157).



Auch die vom Abgeordneten der Bündnis 90/Die Grünen N. Rütze MdL in der abschließenden Lesung des Landtages am 26.03.2014 zugesicherte „untergesetzliche“ Regelung über die transparente Verwendung der Jagdabgabemittel hat es bis heute nicht gegeben! Statt dessen hatte das zuständige Umweltministerium am 22.08.2014 lediglich neue behördeninterne *Richtlinien* über die Vergabe der Jagdabgabe erlassen und hat darin Zustimmungserfordernisse des Ministeriums und ein Anhörungserfordernis des Jagdbeirates festgelegt, **obwohl** diese Bedingungen im verabschiedeten Gesetz gar keine Grundlage finden und obwohl diese Voraussetzungen in der alltäglichen Förderungs- und Bewilligungspraxis unter zeitlichen Aspekten völlig unpraktikabel sind.

Nach dem Inkrafttreten der kleinen Jagdrechtsnovelle am 10.04.2014 hat der Präsident des Landesjagdverbandes dem amtierenden Umweltminister Rimmel in einem acht Seiten umfassenden Brief Mitte April 2014 im Einzelnen dargelegt, dass und aus welchen Gründen wegen des nach der Gesetzesnovelle verkleinerten Rahmens der nur noch förderungsfähigen Maßnahmen und Projekte sowie wegen der im Jagdabgabepf angesammelten Ausgabereserven von rund 5 Mio. eine sofortige **Senkung der Jagdabgabe** um ein Drittel, also von derzeit 45,00 € auf künftig jährlich 30,00 €, zwingend geboten ist. Auf dieses Schreiben hat der Präsident des Landesjagdverbandes von Herrn Minister Rimmel bis heute keine Antwort erhalten.

Auf Nachfrage der Vertreter des LJV wurde seitens der obersten Jagdbehörde in der Sitzung des Landesjagdbeirates am 28.11.2014 eingeräumt, dass kontinuierlich in den Jahren 2011, 2012, 2013 und 2014 die jährlichen Einnahmen aus der Jagdabgabe (jährlich schwankend zwischen 3,7 und 4,2 Mio. €) die jährlichen Ausgaben deutlich überstiegen haben, **obwohl** in



diesen Jahren teilweise noch eine verfassungswidrige Teilfinanzierung der Oberen Jagdbehörde sowie eine Vollfinanzierung der Forschungsstelle erfolgte. Infolge der jährlichen **Überschüsse** hat sich deshalb bereits zum Jahresende 2014 ein sogenannter **Ausgabereist**, also ein Überschuss, im Jagdabgabepf in Höhe von 6,3 Mio. € angesammelt. Voraussichtliche Einnahmen aus der Jagdabgabe in Höhe von weiteren 4 Mio. € werden das Budget auf der Habenseite im Jahre 2015 auf rund 10 Mio. € anschwellen lassen. Denen stehen selbst unter Einbeziehung der Kosten von Schießstandprojekten wegen der haushaltsrechtlich sperrigen Vergabe- und Bewilligungspraxis des LANUV nur voraussichtliche Gesamtausgaben von rund 4 Mio. € gegenüber. Da die Heranziehung einer Teilgruppe von Betroffenen zu einer Sonderabgabe aber streng aufgaben- und ausgabenakzessorisch zu erfolgen hat und aus solchen Sonderabgaben nicht jahrelang Überschüsse generiert werden dürfen, ist zur sachlichen Rechtfertigung und rechtlichen Zulässigkeit des Fortbestandes der Jagdabgabe deren Höhe an die tatsächliche Bedarfssituation anzupassen. Demgemäß wird seitens des LJV mit Nachdruck gefordert, dem Ministerium die Möglichkeit der weiteren Ansammlung von Jagdabgabeüberschüssen und somit die Verordnungsermächtigung zur Festlegung der Höhe der Jagdabgabe zu entziehen und stattdessen die Höhe der Jagdabgabe unmittelbar im Gesetz, dort in Absatz 4 des § 57 zu regeln.

Absatz 4 hat danach folgenden Wortlaut zu erhalten:

„Die Höhe der Jagdabgabe beträgt 30,00 € für einen Jahresjagdschein für jedes Jahr seiner Geltungsdauer.“

Sowohl der aktuelle Landesgesetzgeber als auch die amtierende Landesregierung haben bei der Verabschiedung der kleinen Jagdrechtsnovelle jegliche Glaubwürdigkeit in Bezug auf



eine *verfassungskonforme* Neugestaltung der Jagdabgaberegungen und in eine *verfassungskonforme* Verwendung der Mittel aus der Jagdabgabe verloren. Insbesondere wurden die im Gesetzgebungsverfahren massiv geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken überhaupt nicht beachtet. Auch nach der jüngsten Neuregelung sind die Jagdabgabebestimmungen in NRW verfassungswidrig.

So zu Recht Dietlein, AUR 2014, 321 ff.

Derzeit sind bereits erneut mehrere verwaltungsgerichtliche Klagen gegen die nach aktueller Gesetzeslage erhobenen Jagdabgabebescheide anhängig. Auf Dauer kann es indessen keine rechtsstaatlich saubere Lösung darstellen, dass das Umweltministerium weitere verwaltungsgerichtliche Entscheidungen, in denen die gerichtliche Feststellung der Verfassungswidrigkeit der jeweils aktuellen Jagdabgaberegungen droht, dadurch verhindert, dass sie die aussichtsreich klagenden Abgabepflichtigen im laufenden Rechtsstreit kurzerhand „klaglos“ stellt, indem sie die nachgeordneten Behörden zur ersatzlosen Aufhebung der angefochtenen Abgabebescheide veranlasst.

Wenn der Landesgesetzgeber nicht spätestens im Rahmen der **jetzt** anstehenden großen Jagdrechtsnovelle (sogenanntes Ökologisches Jagdgesetz) hergeht und die umfangreich vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken zum Anlass für eine **grundlegende Neugestaltung** der Jagdabgabe in NRW nimmt und dabei den LJV-NRW als *die* Landesvereinigung der Jäger in die Entscheidung über die laufende Mittelverwendung gesetzlich einbindet, wird die Jagdabgabe in Kürze erneut, und dann zum dritten Mal in jüngerer Vergangenheit, zum Gegenstand einer eingehenden verwaltungs- und verfassungsgerichtlichen Überprüfung gemacht werden. Der Landesgesetzgeber erhält somit im laufenden Gesetzgebungsverfahren



vermutlich seine letzte Chance, die in der Vergangenheit begangenen Fehler bei der Ausgestaltung der Jagdabgabe zu korrigieren.

24. Zu Nr. 26 (§ 59 Übergangsbestimmungen):

Unbeschadet der aus Sicht der Jagdpraxis unbedingt abzuwartenden *bundeseinheitlichen* Regelung sind die vorgesehenen Übergangsfristen (01.04.2016 bzw. 2018) viel zu kurz, um eine geordnete Umstellung der Jäger auf bleifreie Büchsenmunition zu ermöglichen. Bei großkalibriger Büchsenmunition muss die Übergangsfrist mindestens zwei Jahre länger laufen und bei Kleinkaliberpatronen sogar ohne eine konkrete Befristung bis zum Vorliegen brauchbarer Alternativmunition, dessen Zeitpunkt nach bisherigem Stand der Technik überhaupt noch nicht absehbar ist.

IV.

Zu Artikel 2, Änderung der Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung

25. Zu Nr. 2 (§ 21 Klasseneinteilung für Schalenwild):

Die Klasseneinteilung bei männlichem Schalenwild allein nach Altersklassen unter Abkehr von jedweden Güteklassen ist aus Sicht des Landesjagdverbandes insbesondere aus wildbiologischen Gründen problematisch. Gerade im mittleren Altersklassenbereich sollten erkennbar gut veranlagte männliche Stücke geschont und nur schlecht veranlagte männliche Stücke erlegt werden. Dies entspricht auch dem Hegeziel des § 1 Abs. 2 BJG, der u. a. einen *gesunden* Wildbestand zum Ziel hat.



26. Zu Nr. 4 (§ 27 Verbote):

Bei der geplanten Neuregelung in Absatz 2 Nr. 2 ist unklar, ob das Erlegungsverbot auch für solche Reviere gelten soll, in denen Schalenwild gar nicht gefüttert wird, die aber zu einer Hegegemeinschaft gehören, in der in anderen Revieren gefüttert wird.

Das Verbot des § 27 Abs. 2 Nr. 3 DVO ist beizubehalten. Herrscht eine *Notzeit* für Schwarzwild, dann gebietet es der *Tierschutz*, diese Tierart nicht verhungern zu lassen. Deshalb muss es aus den bereits zu § 25 Abs. 1 LJG dargelegten Gründen bei einem Fütterungsgebot für Schwarzwild in *Notzeiten* bleiben. Herrscht für Schwarzwild eine Notzeit, dann gebieten es der Tierschutz und die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Weidgerechtigkeit, Schwarzwild in Notzeiten auch nicht unmittelbar an Kirrungen zu erlegen. Einer Verringerung dieser bewährten Tierschutzstandards tritt der LJV ausdrücklich entgegen.

27. Zu Nr. 5 (§ 28 Kirrung und Fütterung von Schwarzwild):

Aus den bereits voranstehend in dieser Stellungnahme im Einzelnen dargelegten Gründen widerspricht der LJV ausdrücklich einem Fütterungsverbot von Schwarzwild in *Notzeiten*. Wie bereits ausgeführt, ist Schwarzwild keine Wildart zweiter Klasse und hat ebenfalls einen Anspruch auf tierschutzgerechte Behandlung. Deshalb spricht sich der LJV mit Nachdruck für eine Beibehaltung der bisherigen Regelung des § 28 Abs. 2 LJG-DVO aus.

Die in Absatz 1 Nr. 4 vorgesehene *Reduzierung der Kirrmenge* auf maximal einen halben Liter ist **unpraktikabel**. Überdies tragen die auf Seite 93 des Gesetzentwurfes angeführten Gründe für die geplante Reduzierung der Kirrmenge überhaupt nicht. Die bisher erlaubte Kirrmenge von einem Liter, die nur bei vollständiger Aufnahme des Kirrgutes durch Wild wieder



ergänzt werden darf, führt *per se* zu keinem Energieeintrag in den Boden. Überdies wäre dieser Energieeintrag so gering, dass er nicht einmal einen milliardensten Bruchteil des natürlichen Energieeintrages durch Waldfrüchte, z. B. Eicheln und Bucheckern, ausmachen würde. Aus eben diesem Grund sowie aufgrund der Tatsache, dass rund 90 % des Kirrgutes durch die ein- und mehrjährigen Stücke einer Schwarzwildrotte aufgenommen werden und nur geringe Restmengen für die in der Sozialstruktur einer Schwarzwildrotte ganz am Ende stehenden Frischlinge übrig bleiben, führt das ordnungsgemäß ausgebrachte Kirrgut unter keinem erdenklichen Gesichtspunkt zu einer beschleunigten Gewichtszunahme bei Frischlingen sowie zu einer verfrühten Geschlechtsreife und einer Erhöhung der Reproduktionsrate. Soweit es in den zurückliegenden 30 Jahren auch in NRW zu einem deutlichen Anstieg der Schwarzwildpopulation gekommen ist und dieses Phänomen auch auf einer Erhöhung der Reproduktionsrate (einschließlich bei Frischlingen) zurückzuführen ist, beruht dies nicht auf der Menge des ordnungsgemäß ausgebrachten Kirrgutes, sondern *ausschließlich* auf dem deutlich verbesserten natürlichen Nahrungsangebot für Schwarzwild in den Feldfluren (Mais- und Rapsanbau) sowie im Wald (vermehrte Mastjahre infolge klimatischer Veränderungen). Die im Gesetzentwurf angeführte Begründung für die Halbierung der zulässigen Kirrmenge (Energieeintrag und Erhöhung der Reproduktionsrate) ist somit fachlich absolut unzutreffend.

Unbeschadet dessen ist die vorgesehene Reduzierung der Kirrmenge auf maximal einen halben Liter auch unpraktikabel. Die Kirrung von Schwarzwild ist eine unverzichtbare Bejagungshilfe, um Schwarzwild möglichst tierschutzgerecht erlegen zu können. Erscheint Schwarzwild in einem größeren Sozialverband (Rotte) an einer Kirrstelle, dann muss durch die Verteilung des Kirrgutes auf mehrere Kirrlöcher eine Aufteilung der Rotte erreicht wer-



den, damit einzelne Stücke freistehen und überhaupt sicher angesprochen und ohne Gefährdung der übrigen Rottenmitglieder sauber erlegt werden können. Deshalb sind an einer Kirrstelle häufig drei bis fünf Kirrlöcher notwendig. In jedes Kirrloch müssen ca. zwei Hände voll Kirrgut eingearbeitet werden, damit das Schwarzwild daran jeweils ausreichend lange beschäftigt wird. Da beim Ausbringen eines Kirrmittels ein gewisser Schwund durch Vögel- und Mäusefraß unvermeidbar ist, muss selbst bei sorgsamster Ausbringung des Kirrgutes mindestens ein Liter pro Kirrstelle an Kirrmittel erlaubt sein. Die bisherige Regelung hat sich bewährt und hat wissenschaftlich belegt weder zu einem erhöhten Energieeintrag im Waldboden noch zu einer früheren Geschlechtsreife bei Frischlingsbachen geführt.

Die in Nr. 7 geplante Angabe der Kirrstellen nach GPS-Koordinaten, d. h. „nach Längen- und Breitengrad jeweils in Grad- und Bogenminuten mit drei Dezimalstellen“ ist für Jäger absolut unpraktikabel und würde deshalb faktisch auf ein *Kirrverbot* hinauslaufen. Deshalb sollte es bei den in der bisherigen Nr. 7 vorgesehenen Anmeldemodalitäten verbleiben. Außerdem sprechen Aspekte des *Datenschutzes* gegen die vorgesehenen Meldepflichten der GPS-Daten. Nach dem UIG könnte jedermann bei der jeweils zuständigen unteren Jagdbehörde diese Daten abfragen, könnte sich sodann punktgenau zu den gemeldeten Kirrstellen begeben und könnte diese allein durch seine physische Anwesenheit und die entsprechende Verwitterung unbrauchbar machen. Dies muss verhindert werden.

Mit Nachdruck spricht sich der LJV gegen die in Absatz 2 (neu) vorgesehene Befugnis der obersten Jagdbehörde aus, für bestimmte „Gebiete“ oder einzelne Jagdbezirke die KIRRUNG einzuschränken. Hierzu befürchtet der LJV, dass die oberste Jagdbehörde *großräumige* Kirrverbote aus im Einzelnen nicht verifizierbaren Gründen der „Landeskultur“ ausspricht, ohne



dass es dafür einen hinreichenden sachlichen Grund gibt. Kirrverbote müssen, wenn sie denn unbedingt aus ganz konkreten Umständen, etwa zur Wildseuchenbekämpfung, notwendig sein sollten, von den *örtlich* zuständigen Behörden, namentlich von den unteren Jagdbehörden, ausgesprochen werden.

Der LJV spricht sich deshalb eindeutig gegen die in Absatz 2 vorgesehene Regelung aus. Allenfalls könnte es sachgerecht sein, wenn durch die untere Jagdbehörde aus besonderen Gründen Kirrverbote für einzelne Jagdbezirke ausgesprochen werden.

28. Zu Nr. 6 (§ 29 Fangjagdqualifikation):

So sehr auch aus Sicht des LJV für die Ausübung der Fangjagd die Teilnahme an einem anerkannten Ausbildungslehrgang für die Fangjagd sinnvoll und deshalb wünschenswert sein mag, so sehr gibt es jedoch kompetenzrechtliche Vorbehalte gegen die in § 29 (neu) vorgesehene Notwendigkeit der Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang für die Fangjagd. Mit einer solchen Regelung würde unzulässigerweise in die ausschließliche Bundeskompetenz über das *Recht der Jagdscheine* eingriffen werden. Auf die weiter oben in dieser Stellungnahme bereits geäußerten kompetenzrechtlichen Bedenken gegen eine landesrechtliche Einführung eines Schießleistungsnachweises und die entsprechenden Ausführungen von *Dietlein in AUR Heft 12, 214* wird in diesem Zusammenhang Bezug genommen.

29. Zu Nr. 7 (§ 30 Verbotene Fanggeräte):

Gegen die Verwendung sachgerecht aufgestellter Totschlagfallen gibt es keine tierschutzrechtlichen Vorbehalte. Der LJV lehnt deshalb das in § 30 Nr. 1 DVO vorgesehene *generelle* Verbot aller Totschlagfallen ab.



Neben den Lebendfangfallen stellen die Totfangfallen eine weitere wichtige Möglichkeit dar, Raubwild effektiv und tierschutzgerecht zu fangen. Insbesondere das bewährte „Eiabzugseisen“ ist für den Fang von Steinmardern das Mittel der Wahl. Steinmarder sind durch ihre Anpassungsfähigkeit längst zu Kulturfolgern geworden. Damit verbunden sind ständige Konflikte im bebauten Bereich und dessen Umgebung. Hier gilt es den Marderbestand insgesamt kurz zu halten, um diese Konflikte zu minimieren.

Die zur Zeit erlaubten Totfangfallen sind von ihrer Bauweise so gestaltet, dass sie bei ordnungsgemäßer Aufstellung und Bedienung tierschutzgerecht, d. h. sofort tötend fangen, andererseits für Mensch und Tier (außer für die Zielarten) ungefährlich sind. Voraussetzung dafür ist eine fundierte Ausbildung des Fallenstellers zur Handhabung und der ausschließliche Einsatz in sogenannten **Fangbunkern**.

Der Deutsche Jagdverband (DJV) hat im Jahre 2013 die gängigen Totfangfallen, nämlich das „Eiabzugseisen“ und den „kleinen Schwanenhals“ erfolgreich nach den internationalen Standards für eine humane Fallenjagd (AIHTS) testen lassen. Die EU, und damit auch Deutschland, sind dem AIHTS-Abkommen beigetreten und müssen die entsprechenden Standards umsetzen bzw. beachten. Die dem DJV erteilten Zertifizierungsurkunden, in denen ausdrücklich bestätigt wird, dass die vorerwähnten beiden Totfangfallen den Anforderungen der internationalen humanen Fangformen entspricht, liegen dem LJV vor.

Gründe für ein Verbot der nach internationalen Standards getesteten und mit den Grundsätzen einer humanen Fallenjagd im Einklang stehenden Totfangfallen werden in der Gesetzesbegründung auch nicht angegeben. Das Argument, dass es bei missbräuchlichem oder unsachgemäßem Falleneinsatz zu Unfällen gekommen ist, vermag nicht zu überzeugen. Gleich-



ches müsste dann auch für den Einsatz von Jagdwaffen gelten, was indessen niemand ernsthaft vertritt.

Die Ausübung der Fangjagd, sowohl mit Fallen für den Lebendfang als auch mit Totfangfallen, ist ein wichtiges Instrument zur Regulierung von vielen Raubwildarten, insbesondere für **nachtaktive Beutegreifer**. Dieses ist umso wichtiger bei der ständigen Verschlechterung der Lebensräume, insbesondere in der Feldflur. Auch die massive Ausbreitung von **Neozoen** (Waschbär, Marderhund, Mink) macht eine effektive Fangjagd **unverzichtbar**.

30. Zu Nr. 9 (§ 32 Fallen für den Totfang):

Wie bereits vorstehend zu § 30 DVO ausgeführt, muss auch der Einsatz von Fallen für den Totfang erhalten bleiben. Deshalb hat auch die Beibehaltung des § 32 DVO, der somit nicht aufzuheben ist, weiterhin ihre Berechtigung.

31. Zu Nr. 10 (§ 33 Fangmethoden):

Das in § 33 Abs. 1 c) bzw. künftig § 32 Abs. 1 c) (neu) obligatorisch vorgesehene Gebot, Lebendfangfallen mit einem „elektronischen Fangmeldesystem“ auszustatten, hält der LJV nicht für sachgerecht. Die Bestückung von Lebendfangfallen mit elektronischen Fanganzeigern sollte fakultativ bzw. als bloße Sollvorschrift ausgestaltet werden.

Lebendfangfallen müssen mindestens zweimal täglich kontrolliert werden. Um dieses praxisnah zu gewährleisten, werden althergebracht von weitem mit dem Fernglas sichtbar Markierungen bzw. weitere mechanische Einrichtungen an den Fallen angebaut. Dies erleichtert den Kontrollaufwand, weil man dadurch nicht zweimal täglich bis zur eigentlichen Falle



gehen muss. Des Weiteren erhöht sich der Fangerfolg, da mit jedem Kontrollgang bis zur Falle menschliche Gerüche an den Fallenbereich herangetragen werden, die dem Fangerfolg abträglich sind. Die mechanischen Einrichtungen zur Fanganzeige sind seit Jahrzehnten praxisbewährt und funktionieren in der Regel ohne elektronische Bausteine und sind damit absolut *störungsfrei*.

Seit einiger Zeit sind zur Fallenkontrolle auch sogenannte elektronische Fangmelder im Handel. Diese beruhen zumeist auf einer Benachrichtigung per SMS über das Mobilfunknetz. Hierzu liegen mittlerweile durchaus positive Erfahrungen vor, doch können sie die mechanischen Melder nicht gänzlich ersetzen. Mit elektronischen Bauteilen gibt es immer wieder Störungen aufgrund von Feuchtigkeitseintritt oder aber auch schlechtem Mobilfunkempfang (sogenanntes Funkloch). Deshalb sollte die Bestückung der Lebendfangfallen mit einem mechanischen oder elektronischen Fanganzeiger dem jeweiligen Fallensteller im Ergebnis freigestellt bleiben.

Soweit in Abs. 2 vorgesehen ist, dass der Fallenaufsteller der unteren Jagdbehörde den Einsatzort und den Verwendungszeitraum anzuzeigen hat, wird auf datenschutzrechtliche Bedenken und auf die Weitergabe dieser sensiblen Daten an Dritte nach dem UIG verwiesen. Auch für die sogenannten Marderbeauftragten der Kreisjägerschaften, die sich in Siedlungsbereichen um das Fangen von Steinmardern auf Wunsch und Anforderung der betroffenen Anwohner kümmern, würde diese Meldepflicht zu einem unpraktikablen bürokratischen Aufwand führen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich der Einsatzort und der Verwendungszeitraum einer Falle je nach den jagdlichen und witterungsmäßigen Gege-



benheiten durchaus kurzfristig verändern können. Soll der Fallensteller dann jeweils tatsächlich erst die untere Jagdbehörde über eine Änderung seiner Fangjagdstrategie informieren müssen, wie dies nach dem Wortlaut des Abs. 2 Satz 3 anzunehmen wäre?

Bleibt es, wie vom LJV gefordert, beim zulässigen Einsatz von Fallen für den Totfang, dann bedarf es auch weiterhin einer Regelung entsprechend dem jetzigen Wortlaut des Abs. 3. Für eine Kürzung und Anpassung des Wortlautes des Abs. 3 ist dann jedenfalls kein Raum mehr.

Die in Abs. 4 vorgesehene Verpflichtung, Tiere aus Lebendfangfallen *mit elektronischem Fangmeldesystem* „unverzüglich“ nach Eingang der Fangmeldung zu *entnehmen* (nicht lediglich die Falle zu kontrollieren, wie auf Seite 94 der Gesetzesbegründung angegeben wurde), ist *nicht praxisgerecht* und im Ergebnis *unzumutbar*. Die meisten Fänge werden sich während der Nachtzeit ereignen. Geht zu dieser Zeit die Fangmeldung per SMS beim Fallensteller ein, dann wäre er nach der geplanten gesetzlichen Regelung verpflichtet, sofort, also ohne schuldhaftes Zögern (gängige rechtliche Definition für den Begriff „unverzüglich“) den Fallenstandort aufzusuchen und das Tier aus der Lebendfangfalle zu entnehmen. Ein solches Vorgehen wäre zur Nachtzeit weder für den Fallensteller zumutbar noch wäre die Entnahme des Tieres aus der Falle zur Nachtzeit tierschutzgerecht. Diese Erwägungen räumt die Landesregierung nunmehr auch in ihrer Gesetzesbegründung auf Seite 94 ausdrücklich ein, vermengt jedoch die maßgeblichen Handlungspflichten des Fallenstellers, indem sie lediglich ausgeführt, eine „Kontrollpflicht“ sei in der Nacht nicht angezeigt. Der Gesetzeswortlaut spricht indessen von einer *unverzüglichen Entnahme* des gefangenen Tieres. Außerdem überdehnt die Landesregierung in ihrer Gesetzesbegründung den juristisch gängigen und in § 121 Abs. 1 BGB legal definierten Begriff der Unverzüglichkeit, nämlich des Handelns „ohne



schuldhaftes Zögern“, indem sie unzulässigerweise die Frage der Schuldhaftigkeit von subjektiven und häufig sehr persönlichen Zumutbarkeitskriterien abhängig machen will.

Ist ein Fallensteller beispielsweise vollschichtig berufstätig, dann wird er üblicherweise nur morgens und abends zeitlich überhaupt in der Lage sein, die aufgestellten Fallen zu kontrollieren und gefangenes Wild daraus unversehrt zu entnehmen. Erreicht diesen Fallenaufsteller nun aber bereits um 09.00 Uhr per SMS eine Fangmeldung auf seiner Arbeitsstelle, dann wäre ihm unter Zumutbarkeitsgesichtspunkten ein vorzeitiges Verlassen seiner Arbeitsstelle zwecks Entnahme des gefangenen Tieres nicht abzuverlangen. Ob indessen das Hinauszögern der Entnahme um unter Umständen 8 – 10 Stunden bis zum Abend noch das Erfordernis der „Unverzüglichkeit“ erfüllt, erscheint fraglich, denn immerhin könnte von Behörden oder Gerichten ja auch dahingehend argumentiert werden, dass das Aufstellen einer Falle subjektiv vorwerfbar ist, wenn der Aufsteller persönlich gar nicht in der Lage ist, auf eingehende Fangmeldungen kurzfristig durch Entnahme des gefangenen Tieres reagieren zu können. Dass unter dem Merkmal der „Unverzüglichkeit“ ein kürzerer Zeitraum zu verstehen ist als 10 – 12 Stunden, ergibt sich zudem aus dem Wortlaut des Absatzes 4, wenn dort einerseits in Satz 1 von „morgens und abends“ und andererseits in Satz 2 bei elektronischen Fangmeldesystemen als Verschärfungsmerkmal von „unverzüglich“ gesprochen wird.

Deshalb sollte in zeitlicher Hinsicht das Wort „unverzüglich“ durch den Begriff „zeitnah“ ersetzt werden oder besser noch der Satz 2 insgesamt ersatzlos gestrichen werden.



32. Zu Nr. 11 (§ 33 Beseitigung verbotswidriger Fütterungen, Kirrungen und Fallen):

Die unverzügliche Beseitigungspflicht des Jagdausübungsberechtigten muss, da ein Verstoß dagegen als Ordnungswidrigkeit gem. § 36 Nr. 9 DVO (neu) geahndet werden kann, aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit davon abhängig gemacht werden, dass der Jagdausübungsberechtigte von der verbotswidrigen Einrichtung in seinem Revier Kenntnis erlangt hat. Durch geeignete Formulierung muss verhindert werden, dass ein Jagdausübungsberechtigter wegen der Nichtbeseitigung einer verbotswidrigen Einrichtung (Fütterung, Kirrung, Falle) belangt wird, obwohl er von deren Existenz gar nichts wusste.

33. Zu Nr. 13 (§ 34 Schießnachweis):

Die Einführung eines Nachweises einer besonderen Schießfertigkeit gem. § 17 a LJG (neu) verstößt gegen das dem Bund vorbehaltene *Recht der Jagdscheine* und wäre deshalb aus kompetenziellen Gründen **verfassungswidrig**. Hierzu bedarf es nach Auffassung des LJV einer *bundeseinheitlichen* Regelung.

Vgl. zur Verfassungswidrigkeit einer landesrechtlichen Einführung eines periodischen Schießnachweises für Bewegungsjagden auch Dietlein, AUR Heft 12, 2014.

Unbeschadet dessen hielte der LJV lediglich die Einführung eines **Schießübungsnachweises** ohne Leistungsnachweis für sachgerecht. Zudem wäre das Erfordernis eines Nachweises einer besonderen Schießfertigkeit allenfalls bei der Teilnahme an einer Bewegungsjagd „auf Schalenwild“, bei der ein besonders anspruchsvoller Büchschuss auf ein sich bewegendes Stück Schalenwild abzugeben ist, gerechtfertigt.



Die in den Absätzen 2 – 4 geforderten Leistungsnachweise sind aus Sicht des LJV überzogen. Sie übersteigen die Anforderungen an das Bestehen der Schießprüfung im Rahmen der Jägerprüfung bei weitem. Auch eine nach objektiven Kriterien überprüfbare „Vergleichbarkeit“ der Treffer, die in einem Schießkino erbracht werden, mit Treffern auf einem Schießstand, ist nicht gegeben. Zudem können die örtlichen Verhältnisse in einem Schießkino, das keine standardisierten Maße oder Bedingungen aufweisen muss, höchst unterschiedlich sein.

Zwischen dem in § 34 Abs. 1 Nr. 1 genannten „Übungsnachweis“ und dem in der Anlage 2 mit „Schießnachweis“ überschriebenen Dokument besteht bereits eine sprachliche Differenz. Zudem ist nach dem Gesetzentwurf und seiner Begründung völlig unklar, wer im Einzelnen zur Ausstellung eines solchen Nachweises überhaupt und unter welchen weiteren Voraussetzungen (öffentlich-rechtliche Beleihung?) befugt sein soll. Die Überwälzung der mit dem Leistungsnachweis verbundenen staatlichen Prüfung auf beliebige private Schießstandbetreiber verstößt, worauf *Dietlein in AUR Heft 12 2014* zutreffend hinweist, gegen Grundforderungen des Demokratieprinzips aus Artikel 20 Abs. 2 und 3 GG sowie Artikel 1 – 3 Landesverfassung NRW. In der Tat bedürfte die Delegation einer staatlichen Prüfungsaufgabe zur selbständigen Wahrnehmung durch private Dritte sowohl einer gesetzlichen Beleihung des Prüfungspersonals als auch einer flankierenden staatlichen Kontrolle und Aufsicht über das Verfahren. An allen diesen rechtsstaatlich zwingend erforderlichen Voraussetzungen mangelt es den Regelungen zu dem geplanten Schießnachweis gem. § 34 DVO.

Außerdem wird erneut auf Umsetzungsschwierigkeiten eines Schießleistungsnachweises bei ausländischen Jagdgästen mit Ausländer-Tagesjagdscheinen sowie bei Jägern aus anderen Bundesländern nochmals hingewiesen. Gibt es in dem Heimatbundesland oder Heimatstaat



eines nicht in NRW ansässigen Jägers keine vergleichbare Möglichkeit zur Erlangung eines Schießnachweises, dann wären solche in- oder ausländischen Jäger von einer Teilnahme an einer Bewegungsjagd in NRW praktisch ausgeschlossen. Eine solche Konsequenz kann nicht ernsthaft dem Willen des Landesjagdgesetzgebers entsprechen.

34. Zu Nr. 18 (§ 41 Bewirtschaftungsgebiete):

Der geplanten ersatzlosen Aufhebung der Bewirtschaftungsgebiete für Muffelwild sowie für Sikawild im Arnsberger Wald wird seitens des LJV mit Nachdruck widersprochen. Das gesamte Land NRW würde dadurch für diese Wildarten zum „Freigebiet“. In Verbindung mit der Schaffung eines nach oben unlimitierten Mindestabschussplanes für diese Wildarten (§ 22 Abs. 7 LJG neu) würde dies zu einer mittelfristigen **Ausrottung** dieser Wildarten, beim Sikawild zumindest für den Bereich des Arnsberger Waldes, führen. Dies ist grob tier- und artenschutzwidrig und widerspricht allen Bestrebungen nach einer biologischen Vielfalt in NRW.

35. Zu Nr. 20 (§ 43 Bejagung in den Freigeieten):

In Satz 2 müssen vom Abschuss nicht nur Rot- und Damhirsche der Klasse I. und II., sondern auch Rothirsche der Klasse III. ausgenommen sein. Für die Abschussfreigabe auf Rothirsche der Klasse III. in Freigeieten enthält der Gesetzentwurf keine Begründung. Letztlich würden mit einer solchen Abschussfreigabe auch Grünbrücken ad absurdum geführt werden, denn gerade auch die jungen Hirsche versuchen sich durch ihre Wanderungsbewegungen neue Lebensräume zu erschließen und tragen deshalb wesentlich zur genetischen Diversifizierung bei.



V.

Zu Artikel 4, Änderung des Landesforstgesetzes

36. Zu Nr. 1 (§ 3 Betretungsverbote):

Bisher war nach § 3 Abs. 1 d) LFoG NRW das Betreten jagdlicher Einrichtungen im Walde *generell* verboten.

Künftig soll dieses Betretungsverbot nur noch für jagdliche **Ansitzeinrichtungen** gelten. Damit würden Kirrstellen, künstlich angelegte Suhlen, Wildäsungsflächen, Salzlecken etc. schutzlosgestellt. Jedermann dürfte dort umherlaufen, diese jagdlichen Einrichtungen „kontrollieren“ und ggf. durch Verstärkerung gewollt oder ungewollt unbrauchbar machen. Deshalb fordert der LJV-NRW die uneingeschränkte Beibehaltung des bisherigen forstrechtlichen Schutzes aller jagdlichen Einrichtungen im Wald. Die geplante Änderung wird deshalb vom LJV abgelehnt. Entgegen der Darstellung auf Seite 99 der Entwurfsbegründung lief das bisherige forstrechtliche Betretungsverbot bei sonstigen jagdlichen Einrichtungen auch keineswegs ins Leere, sondern es bot durchaus eine rechtliche Handhabe gegen all jene, die sich erkennbar und bewusst, nicht selten auch in jagdstörender Absicht, in den Bereich jagdlicher Einrichtungen begeben hatten.

Entgegen der Darstellung in der Entwurfsbegründung unterscheiden sich jagdliche Ansitzeinrichtungen auch nicht hinsichtlich ihrer *Erkennbarkeit* für Waldbesucher von sonstigen jagdlichen Einrichtungen. Auch getarnte bzw. gedeckt angelegte Ansitzschirme (sogenannte Erdsitze) sind für Waldbesucher nicht ohne Weiteres erkennbar, obwohl es sich dabei um jagdliche Ansitzeinrichtungen handelt. Demgegenüber sind Kirrstellen, Wildäsungsflächen oder



Salzlecken auch für den jagdlich nicht versierten Waldbesucher ohne Weiteres als jagdliche Einrichtung zu erkennen.

Nach den dem LJV vorliegenden Informationen aus dem Umweltministerium soll der wahre Grund für die geplante Einschränkung des forstrechtlichen Betretungsverbotes im Bereich jagdlicher Einrichtungen in der Absicht liegen, Wildbeobachtungskameras im Wald an Jagdeinrichtungen zu unterbinden. Besteht nämlich im Bereich von Jagdeinrichtungen entgegen der bisherigen forstrechtlichen Regelung künftig kein Betretungsverbot mehr, dann würden auch diese Bereiche Teil des öffentlichen Raumes im Wald darstellen und könnten folglich von Jedermann betreten werden und dürften insoweit nicht mit Beobachtungskameras ausgestattet werden. Solche Wildbeobachtungskameras stellen indessen, insbesondere an Kirrungen, Salzlecken oder an Wildäckern eine wichtige Informationsquelle im Sinne des Tier- und Artenschutzes und eine Bejagungshilfe dar, die das Störungspotential bei der Ansitzjagd minimiert.

Die Hauptintention, die die Landesregierung mit der geplanten Schutzlosstellung jagdlicher Einrichtungen im Wald verfolgt, kommt in der Gesetzesbegründung auf Seite 99 unverhohlen zum Ausdruck, nämlich die beabsichtigte Erleichterung und straffreie Durchführung von **jagdspezifischem Spitzeltum**. Jedermann, insbesondere natürlich die Bodentruppen des militanten Naturschutzes, namentlich die Aktivisten des Komitees gegen den Vogelmord, sollen mit ihren bisher schon mehrfach landesweit durchgeführten Aktionen, die diese selbst paramilitärisch als „Operationen“ bezeichnen, legitimiert und vor Gegenanzeigen geschützt werden. Auf diese Weise soll mit der geplanten gesetzlichen Neuregelung ganz unverhohlen



Bespitzelungsaktionen Vorschub geleistet werden. Dies ist aus Sicht des Landesjagdverbandes ein unerträglicher Vorgang, den es in dieser Form spätestens seit der Wiedervereinigung in Deutschland nicht mehr geben sollte.

37. Zu Nr. 2 (§ 60 Abs. 6 Aufgaben):

Die geplante Neuregelung in § 60 Abs. 6 LFoG ist ein weiterer Beleg für die Absicht der Landesregierung, Bespitzelungsaktionen und Denunziantentum im jagdlichen Bereich Vorschub zu leisten. Mit der geplanten Neuregelung sollen die Dienstkräfte der Forstbehörden und *deren Beauftragte* (Aktivisten des Vogelmordkomitees oder der biologischen Stationen?) zu allzuständigen Handlangern der Jagdverwaltung (untere und oberste Jagdbehörden) gemacht werden. Bisher war die Zuständigkeit der Dienstkräfte der Forstbehörden auf die hoheitlichen Aufgaben nach dem *Landesforstgesetz* und nach dem *Agrarstatistikgesetz* beschränkt. Nach der geplanten gesetzlichen Neuregelung soll diese Kompetenz nunmehr deutlich ausgeweitet werden auf im Gesetz unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten höchst bedenklicherweise nicht näher definierten „anderen Vorschriften“ und soll künftig ein generelles, ***schrankenloses ganzjähriges Betretungsrecht aller Privatgrundstücke***, nicht nur von Waldgrundstücken (!), umfassen, soweit diese Flächen von jagdlicher Relevanz sind.

Vordergründig wird in der Gesetzesbegründung darauf verwiesen, dass die Dienstkräfte der Forstbehörden künftig nach § 22 Abs. 5 LJG (neu) ja alle 3 – 5 Jahre ein Gutachten „zum Einfluss des Schalenwildes auf die Verjüngung der Wälder zu erstellen“ haben und hierzu sämtliche Grundstücke betreten können müssten. In Wahrheit geht es der Landesregierung aber auch hier erkennbar um eine allumfassende staatliche Überwachung sämtlicher jagdlicher Aktivitäten der privaten Jägerschaft. Die Dienstkräfte der Forstbehörden ***und deren Beauf-***



tragte sollen hier ganzjährige Kontrollfunktionen wahrnehmen können, damit die Jagdbehörden Sanktionen verhängen können. Im Ergebnis greift diese Regelung massiv in die Eigentumsrechte und in die (Privat-)Sphäre aller Grundstückseigentümer ein und hat durchaus Züge eines totalitären Überwachungsstaates. Die geplante gesetzliche Neuregelung wird deshalb vom LJV-NRW entschieden abgelehnt.

VI.

Zu Artikel 5, Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Die geplante Wiedereinführung der **Jagdsteuer** durch Schaffung einer entsprechenden Steuerquelle in § 3 KAG wird vom LJV-NRW mit aller Deutlichkeit abgelehnt!

Die Jagdsteuer war eine soziale Neidsteuer ohne Beispiel. Keine andere private Betätigung, erst Recht keine solche, die im Allgemeinwohlinteresse erfolgt, wird mit einer kommunalen Aufwandsteuer abgestraft. Weder Golfer oder Reiter noch andere Freizeitnutzer müssen eine kommunale Aufwandsteuer entrichten.

Nach jahrzehntelangen Bemühungen des Landesjagdverbandes wurde die Jagdsteuer im Jahre 2009 in NRW endlich abgeschafft. Im damaligen Gesetzesverfahren war es dem LJV gelungen, den Landesgesetzgeber davon zu überzeugen, dass es sich bei der Jagdsteuer nicht nur um eine antiquierte Neidsteuer, sondern auch um eine sachlich nicht gerechtfertigte Bagatellsteuer gehandelt hatte, deren Erhebungsaufwand in vielen Kreisen und kreisfreien Städten das Steueraufkommen überstieg oder ihm zumindest sehr nahe kam.



Die Abschaffung der Jagdsteuer erfolgte im Jahre 2009 für die davon betroffenen Kreise und kreisfreien Städte keineswegs *kompensationslos*. Vielmehr musste und hat sich der LJV gegenüber der damaligen Landesregierung in einem umfangreichen öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 16.09.2009 (abgedruckt in RWJ 10/2009) zu umfangreichen Gegenleistungen verpflichtet. So hat sich der LJV seinerzeit u. a. verpflichtet, die Jagdausübungsberechtigten aktiv aufzurufen, in den Jagdrevieren in NRW *Verkehrsunfallwild* unverzüglich und sachgerecht zu entsorgen. Ferner hat sich der LJV verpflichtet, die ihm untergliederten Kreisjägerschaften dazu anzuhalten, entsprechende Vereinbarungen über die Entsorgung des Verkehrsunfallwildes auch mit den kreisfreien Städten und Kreisen abzuschließen. Schließlich sollte der LJV, was sofort geschehen ist, einen Musterjagdpachtvertrag entwickeln, in dem die Jagdpächter sich verpflichten, das Verkehrsunfallwild zu entsorgen. Schließlich hat sich der LJV zur Absicherung der Leistungen der Jägerschaft in der Entsorgung von verkehrsverunfalltem Wild verpflichtet, ein *Treuhandkonto* in Höhe von 100.000,00 € einzurichten, um daraus die Kosten der Beseitigung von Verkehrsunfallwild zu finanzieren, falls nachweislich im Einzelfall ein Jagdausübungsberechtigter dieser Verpflichtung nicht nachgekommen ist.

Zusätzlich hat sich der LJV als Gegenleistung für die Abschaffung der Jagdsteuer durch *weitere Rahmenvereinbarungen* vom 16.09.2009 gegenüber der damaligen Landesregierung zu umfangreichen *Naturschutzleistungen* und Maßnahmen zur *Umweltbildung* verpflichtet.

Des Weiteren sind entsprechende schriftliche Vereinbarungen zur Verkehrsunfallwildentsorgung, zu Naturschutzleistungen und zur Umweltbildung von den meisten Kreisjägerschaften in NRW mit den jeweiligen Landräten bzw. Oberbürgermeistern kreisfreier Städte abgeschlossen worden.



Der Landesjagdverband und seine Untergliederungen sowie sämtliche Revierinhaber und Jagdscheininhaber in NRW haben die von ihnen im Zuge der Abschaffung der Jagdsteuer eingegangenen Verpflichtungen zu 100 % erfüllt! In den letzten fünf Jahren ist das von ihnen eingerichtete Treuhandkonto nicht ein einziges Mal wegen nicht erfüllter Verkehrsunfallwildbeseitigung in Anspruch genommen worden. Die Jägerschaft in NRW hat sich also absolut **vertragstreu** gegenüber dem Land NRW, den Landkreisen und den kreisfreien Städten verhalten.

Vor diesem Hintergrund wäre es ein beispielloser Akt der Respektlosigkeit und der geringen Wertschätzung der Landesregierung für die umfangreichen Leistungen der Jägerschaft, die immerhin jährlich rund 30.000 Stück verunfalltes Schalenwild von den Straßen in NRW entsorgt, wenn ihre jahrelange **Vertragstreue** nunmehr von der grün-roten Landesregierung und den sie tragenden Fraktionen des Landtages mit der Wiedereinführung der Jagdsteuer bestraft würde.

Der Gesetzentwurf enthält zur geplanten Wiedereinführung der Jagdsteuer **keine inhaltliche Begründung**, sondern verweist lediglich auf den Inhalt des Koalitionsvertrages sowie auf eine nicht näher zitierte „Stellungnahme des Landkreistages“. Tatsache ist demgegenüber, dass der Landkreistag NRW in einer ersten Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf mit Schreiben vom 24.11.2014 an die Fraktionsvorsitzenden der Regierungskoalition ausdrücklich klargestellt hat, dass „*der Landkreistag NRW nicht Initiator der Wiedereinführung der Jagdsteuer ist*“. Des Weiteren verweist der Landkreistag NRW auf seine frühere Forderung, wonach eine Abschaffung der Jagdsteuer durchaus erfolgen könne, wenn die wegfallenden Einnahmen kreisscharf kompensiert würden und Landesregierung und Landtag die Kreise substantiell bei



ihrem Vorhaben unterstützen würden, eine Finanzierung ihrer Aufgaben zumindest teilweise durch **andere** eigene originäre Steuereinnahmen sicherzustellen. Folglich fordert der Landkreistag gerade keine Wiedereinführung der Jagdsteuer, sondern lediglich eine angemessene Kompensation für den Einnahmefall durch Schaffung *anderer* Einnahmequellen. Die Antwort der Landesregierung auf die kleine Anfrage 2964 (Drucksache 16/7525) der Abgeordneten Schulze Föcking und Deppe vom 08.12.2014 steht derzeit noch aus bzw. ist jedenfalls dem LJV nicht bekannt. Eine um Wahrheit und Klarheit bemühte Landesregierung wird nicht umhin können einzuräumen, dass entgegen ihrer bisherigen Darstellung die Wiedereinführung der Jagdsteuer keine Forderung der Landkreise in NRW ist. Dann aber steht das Wort mehrerer Vertreter der Landesregierung und der Regierungsfractionen (z. B. Schreiben der Landtagsabgeordneten Römer und Priggen vom 24.11.2014) im Raum, dass die Landesregierung keine „Zwangsbeglückung“ (zitiert nach Marc Herter MdL) der Landkreise beabsichtige und von der geplanten Wiedereinführung der Jagdsteuer Abstand nehmen werde, falls der Landkreistag diese Forderung nicht mehr aufrecht erhalten sollte.

Unbeschadet des aus Sicht des LJV unwürdigen Geschacheres um Verantwortungs- und Schuldzuweisungen – keiner will angeblich die Wiedereinführung der Jagdsteuer – weist der LJV nochmals mit Nachdruck darauf hin, dass durch die vielfältigen Leistungen der NRW-Jäger für die Allgemeinheit eine wieder eingeführte Jagdsteuer vollkommen ungerechtfertigt wäre. Dabei darf unter Kompensationsgesichtspunkten nicht nur der monetäre Wert der Leistungen der Jägerschaft im Zusammenhang mit der Verkehrsunfallwildentsorgung berücksichtigt werden, sondern auch die umfangreichen ehrenamtlichen und kostenlosen Leistungen im Rahmen der *Verkehrsunfallprävention* durch Anbringung von Wildwarnreflektoren an Straßenbegrenzungspfosten auf mehreren 1.000 Straßenkilometern in NRW,



wodurch jährlich Menschen- und Tierleben geschützt und materielle Schäden in Millionenhöhe vermieden werden.

In NRW gibt es wegen der rückläufigen Bestandszahlen im Niederwildbereich seit ca. 2010 einen deutlich rückläufigen Trend bei den Jagdpachtpreisen. Im Durchschnitt sind die Jagdpachtpreise für Niederwildreviere in den letzten fünf Jahren um rund 1/3 gesunken. In Revieren mit Schwarzwildvorkommen hat das hohe, zumeist von den Jagdpächtern zu übernehmende Wildschadensrisiko ebenfalls zu einem Rückgang bei den Pachtpreisen geführt. Im Falle einer Wiedereinführung der Jagdsteuer würden somit ohnehin längst nicht mehr Steuereinnahmen, die regelmäßig an den konkreten Jagdpachtzins gekoppelt waren, erzielt werden können, wie zu Zeiten vor Abschaffung dieser Steuerquelle. Auf der anderen Seite wäre der Erhebungsaufwand durch die gestiegenen Personalkosten inzwischen deutlich höher als noch im Jahre 2009. Auch das Verkehrsaufkommen in NRW und damit auch die Verkehrsunfallwildquote ist in den letzten fünf Jahren deutlich gestiegen. All diese Parameter führen zu der zutreffend von Niebuhr (*Zur Erhebung der Jagdsteuer in ausgewählten Landkreisen in Deutschland – Bemessungsgrundlage, Steuersätze, Steueraufkommen, Masterarbeit an der Georg-August-Universität Göttingen vom 02. Juni 2014*) herausgearbeiteten Erkenntnis, dass eine Effizienzbewertung der Jagdsteuer auf Kreisebene in vielen Fällen bereits jetzt, mit Sicherheit aber in wenigen Jahren zu einem **negativen Ergebnis** führt.

Sollte es dennoch zu der vorgesehenen, völlig unberechtigten Wiedereinführung der Jagdsteuer durch den Landesgesetzgeber und die Kreise kommen, dann wird der LJV die Jägerschaft in denjenigen Kreisen, in denen die Jagdsteuer wieder erhoben wird, aufrufen, die Entsorgung des verunfallten Schalenwildes von den Straßen einzustellen. Nach Einschätzung



des LJV würde dies für die entsorgungspflichtigen Träger der Straßenbaulast zu Mehrbelastungen führen, die über das generierte Jagdsteueraufkommen weit hinausgehen. Außerdem würde sich der polizeiliche Aufwand zur Absicherung von Unfallstellen mit Wildbeteiligung erhöhen.

Der LJV-NRW appelliert deshalb mit Nachdruck an den Landesgesetzgeber, die vielfältigen Leistungen der Jägerschaft für das Allgemeinwohl angemessen zu würdigen und von der geplanten Wiedereinführung der Jagdsteuer abzusehen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thies', is positioned above the printed name.

Hans-Jürgen Thies
Rechtsanwalt und Justiziar des LJV-NRW